



Bericht des Bereiches Verbraucher-Gesundheit 2006



Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:
Bundesministerium für Gesundheit Familie und Jugend
Bereich Verbrauchergesundheit
Radetzkystraße 2,
A-1030 Wien
Tel.: +43 1 711 00 – 0

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Ulrich HERZOG
Leiter des Bereichs IV/B

Druck:
Druckerei des BMGFJ, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bestellmöglichkeiten:
Telefon: +43-1/711 00-4700 DW
E-Mail: broschuerenservice.bmgf@bmgfj.gv.at
Internet: <http://www.bmgfj.gv.at>

Diese Broschüre ist kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhältlich.

Vorwort der Frau Bundesministerin



Das Jahr 2006 war ein sehr arbeitsintensives Jahr. Die EU-Ratspräsidentschaft hat das erste Halbjahr thematisch dominiert. Es ist uns gelungen in diesen 6 Monaten bedeutende Schritte in der europäischen Gesetzgebung, im Rahmen unserer Präsidentschaft, zu setzen.

Die rasche Umsetzung der Neufassung der Verordnungen über die geographischen Herkunfts- bzw. Ursprungsangaben oder die Einigung in erster Lesung zur Überarbeitung der TSE-Verordnung seien hier als Beispiel für eine effiziente und zielgerichtete Arbeit unter österreichischer Präsidentschaft anzuführen.

Die Ausrichtung der ersten europaweiten Tierschutzkonferenz in Brüssel wird noch lange die Tierschutzgesetzgebung auf europäischer Ebene beeinflussen. Österreich wurde auch seinem Ruf als guter Vermittler gerecht. Im März ist es uns gelungen zwei für die gesamte Union wichtige Abkommen mit Russland zu unterzeichnen.

Bei unserem „Kampf“ um die Erhaltung der Gentechnikfreiheit in Österreich sowie bei der Einleitung eines diesbezüglichen Umdenkprozesses in Europa sind uns ebenfalls kleine Erfolge gelungen. Mit der erfolgreichen Verteidigung der österreichischen Importverbote und der Ausrichtung einer international sehr anerkannten Konferenz betreffend der Risikoforschung im Bereich der Gentechnik wurden wichtige Beiträge zur dieser Diskussion geleistet.

Nicht nur auf europäischer Ebene sondern auch in Österreich waren wir vom Ausbruch der Geflügelpest schwer betroffen. Ist es uns in Österreich gelungen eine Ausbreitung im Hausgeflügelbestand zu verhindern, so kam es in anderen europäischen Ländern leider zu wiederholten Ausbrüchen auch in den Nutzgeflügelbeständen.

Das Jahr 2006 war auch geprägt vom In-Kraft-Treten des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes. In einer Vielzahl von Koordinationssitzungen ist es uns gelungen den Umstieg von den alten Gesetzesmaterien hin zu dem neuen Lebensmittelrecht der Europäischen Union gut zu meistern. Die nächsten Jahre sind sicherlich auch noch von dieser Änderung geprägt.

Insgesamt stellt der vorliegende Bericht des Bereiches Verbraucher-Gesundheit einen wesentlichen Beitrag zur Information der Öffentlichkeit dar, welche Leistungen in diesem Bereich zur Sicherung der Lebensmittel, der Tiergesundheit und des Tierschutzes erbracht werden. Weiter Themen wie die Sicherheit der Kosmetiker und Gebrauchsgegenstände sowie die Tätigkeit in den internationalen Gremien und die Vorstellung jener Projekte die im Bereich der Forschung von uns gefördert werden runden das Bild der Tätigkeiten umfassend ab.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Andrea Kdolsky". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend

VORWORT DER FRAU BUNDESMINISTERIN	3
DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR.....	6
ABTEILUNG FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT BEI DER FLEISCHERZEUGUNG, DER PRIMÄRPRODUKTION UND TIERISCHE NEBENPRODUKTE (IV/B/4)	7
ABTEILUNG FÜR TIERGESUNDHEIT, HANDEL MIT LEBENDEN TIEREN UND VETERINÄRRECHT (IV/B/5)	8
ABTEILUNG FÜR TIERSCHUTZ, TIERSEUCHEN- UND ZOOSENBKÄMPFUNG (IV/B/6).....	10
ABTEILUNG FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN, KOORDINATION DER KONTROLLE (IV/B/7)	11
ABTEILUNG FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, SPEZIELLE WAREN, FAO/WHO-CODEX ALIMENTARIUS (IV/B/8).....	12
ABTEILUNG FÜR GENTECHNIK (IV/B/9).....	13
I. EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT ÖSTERREICHS 2006	14
TIERSCHUTZ.....	14
TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN	15
LEBENSMITTEL	17
GENTECHNIK	18
II. TIERSCHUTZ.....	20
TIERSCHUTZGESETZ UND VERORDNUNGEN	20
TIERSCHUTZRAT	21
EUROPÄISCHE UNION	21
EUROPARAT/OIE-WELTTIERGESUNDHEITSORGANISATION	22
KONTROLLBERICHTE	22
TÄTIGKEITSBERICHT DES TIERSCHUTZRATES 2005 UND 2006	29
III. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN	33
ÜBERWACHUNG DER TIERGESUNDHEIT IN ÖSTERREICH	33
INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL MIT LEBENDEN KLAUENTIEREN	40
ÜBERBLICK ÜBER DIE TIERSEUCHENSITUATION IN ÖSTERREICH 2006.....	43
TIERSEUCHENÜBUNGEN DER LÄNDER 2006	48
WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN DES BUNDES	51
RINDERKENNZEICHNUNG UND -DATENBANK	52
VETERINÄRINFORMATIONSSYSTEM (VIS).....	53
DER HEIMTIERAUSWEIS (PET PASS)	55
IV. ZOOSENE	56
GEFLÜGELPESTFÄLLE BEI WILDVÖGELN IN ÖSTERREICH IM JAHR 2006.....	59
ÜBERWACHUNG DER WILDVÖGEL 2006	62
IMPfung DER ÖSTERREICHISCHEN ZOOS GEGEN DIE AVIÄRE INFLUENZA.....	66
DAS ÖSTERREICHISCHE SALMONELLENBEKÄMPFUNGSPROGRAMM	66
PRÄVALENZSTUDIE „SALMONELLEN BEI MASTGEFLÜGEL“	68
DAS ÖSTERREICHISCHE TOLLWUTBEKÄMPFUNGSPROGRAMM 2006	69
V. DER ÖSTERREICHISCHE TIERGESUNDHEITS-DIENST (TGD)	71
VI. LEBENSMITTELKETTE	75
EUROPÄISCHES SCHNELLWARNSYSTEM – RASFF.....	75
HYGIENE	76
SPEZIELLE WAREN UND PRODUKTIONSWEISEN	77
NACHHALTIGE KONSUM- UND PRODUKTIONSMUSTER	79
FAO/WHO CODEX ALIMENTARIUS.....	80
SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG 2006	82
HYGIENEKONTROLLE IN DEN FLEISCHLIEFERBETRIEBEN	88
RÜCKSTANDSUNTERSUCHUNG BEI LEBENDEN TIEREN, FLEISCH UND ERZEUGNISSEN DER AQUAKULTUR ..	88
EXPORTBETRIEBE	93

KONTROLLE DES INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDELS UND IMPORTS VON FLEISCH NACH ÖSTERREICH	95
GRENZKONTROLLE	95
TRACES	96
VII. TIERISCHE NEBENPRODUKTE	99
VIII. GENTECHNIK	102
1. VERFAHREN NACH DEM GENTECHNIKGESETZ (GTG).....	102
2. GENETISCH (GENTECHNISCH) VERÄNDERTE LEBENSMITTEL	106
3. DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN	107
4. MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ARBEITSKREISEN UND ORGANISATIONEN ZUM THEMA GENTECHNIK	108
IX. LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2006	110
TIERSCHUTZ	110
VETERINÄRRECHT ALLGEMEIN	110
TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN	110
LEBENSMITTELKETTE	113
GRENZKONTROLLE, TRACES	115
GENTECHNIK	115
X. FORSCHUNG	116
TIERSCHUTZ	116
TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN	117
LEBENSMITTELKETTE	122
GENTECHNIK	124
ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT UND VERWENDETE ABKÜRZUNGEN	126

DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR



Unser Leitbild veranschaulicht die Zielsetzungen sämtlicher Organisationseinheiten des Bereichs "Verbraucher- Gesundheit":

- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen in Bezug auf die Lebensmittelkette und Anwendungen der Gentechnik
- Schutz und Verbesserung der Gesundheit und Lebensbedingungen von Tieren – insbesondere in Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion

Die österreichische EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr sowie der Ausbruch der Geflügelpest im Februar zeigt sehr deutlich die Bandbreite der Aufgaben die 2006 zu bewältigen waren.

Gerade bei der Zoonosenbekämpfung, wo die potentielle Gefährdung des Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es besonderer Sensibilität. Durch gezielte Information und besonnenes Handeln konnte eine Ausbreitung der Geflügelpest auf den Nutztierbestand verhindert werden.

Dank einem hervorragenden Team und der effizienten Zusammenarbeit innerhalb des Ministeriums, mit der AGES sowie auf nationaler und internationaler Ebene gelang es uns, im vergangenen Jahr, die Vielzahl der Aufgaben zielorientiert und professionell zu lösen.

HERZOG Ulrich Mag. med. vet., Fachbereichsleiter, CVO und im Büro der FBM
Stellvertreter: HAAS Michel Dr.

Sekretariat: CHVATAL Anita
SADOYAN-PITSCH Marine



REISENHOFER Walter, Mag. Dr. med. vet.: Fachexperte für Vereinbarungen mit Drittstaaten, grenzüberschreitenden Alpenweideviehverkehr und veterinärbehördliche Angelegenheiten im Rahmen der WTO

REICH Elisabeth: Kommunikation, Berichte, MIK

Abteilung für Lebensmittelsicherheit bei der Fleischerzeugung, der Primärproduktion und tierische Nebenprodukte (IV/B/4)



Die Abteilung IV/B/4 mit dem Aufgabenbereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich dem Tierschutz bei der Schlachtung, Hygiene bei der Gewinnung und Verarbeitung von Fleisch, der Rückstandskontrolle bei Tieren, Fleisch und Fisch und die Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter im Rahmen der Tiergesundheitsdienste, sowie mit der Gewinnung, Be- und Verarbeitung bzw. Entsorgung von tierischen Produkten die nicht zum Verzehr geeignet oder vorgesehen sind. Sie stellt damit das Bindeglied zwischen den Abteilungen IV/B/5 und IV/B/6 die sich mit den lebenden Tieren befassen und der Abteilung IV/B/7, der Abteilung für Lebensmittel, dar.
Die Arbeit wird von sechs Tierärzten und einer Sachbearbeiterin erledigt. Wobei ein Tierarzt nur im Ausmaß von 3/5 zur Verfügung steht.

Auf Grund der Brückenfunktion ergibt sich ein weites fachliches Betätigungsfeld, welches in die beiden anderen Aufgabengebiete (Lebendtierbereich-Lebensmittelbereich) hineinreicht und eine gezielte Koordination verlangt.

Die Berührungspunkte mit dem Lebendtierbereich ergeben sich vor allem bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung als letztes Glied der Tierseuchenerkennung und Bekämpfung, sowie im Bereich Tierschutz durch die Bestimmungen hinsichtlich des Tierschutzes bei der Schlachtung. Ebenso ist der Schlachthof besonders geeignet als Flaschenhals bei der Entnahme von Proben für Screeninguntersuchungen im Rahmen von Präventionsprogrammen von Tierseuchen.

Andererseits ist der Schlachthof jener Ort an dem das Tier zum Lebensmittel wird und damit der Beginn der Lebensmittelkontrolle.

Gerade in diesem Bereich hat es im letzten Jahr die größten Änderungen in rechtlicher Hinsicht gegeben. Durch das Inkrafttreten der neuen direkt anwendbaren Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft für die Hygiene und Kontrolle der Lebensmittel (Hygienepaket) war es erforderlich eine gänzlich neue gesetzliche Basis auch in Österreich zu erarbeiten. Dies geschah durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, welches im Jänner 2006 in Kraft trat und das Lebensmittelgesetz 1975 sowie das Fleischuntersuchungsgesetz aus dem Jahre 1982 zu einem Gesetz zusammenfasst. Diese Neugestaltung stellte für alle mit der Vollziehung befassten Organe vor eine große Herausforderung dar. Darauf aufbauend mussten eine Reihe von neuen Verordnungen erlassen werden, welche die alten Verordnungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz ablösten.

Zusätzlich wurde durch das Food and Veterinary Office der Kommission bereits im ersten Jahr der Gültigkeit, die Einhaltung der neuen Bestimmungen in Österreich durch mehrere Inspektionsteams vor Ort kontrolliert.

STANGL Peter-Vitus Ing. Mag. Dr.med.vet., Abteilungsleiter

FOLTIN Franz Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

HOWORKA Birgit Mag. Dr.med.vet.

LUTTENFELDNER Martin Mag. Dr.med.vet.

MIKULA Marina Mag. Dr.med.vet.

SCHARMER Christine

SCHERZER Rudolf Mag.med.vet. (stv. Leiter)

Abteilung für Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht (IV/B/5)



Im Rahmen der Tierseuchenüberwachung werden TSE, Rinderbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR, TBC, Aujeszky'sche Krankheit, Aviäre Influenza, Brucella melitensis, BVD und AI (Erhebungen in Hausgeflügelbeständen und Wildvögel, ab Jahresmitte in Abt. IV/B/6) kontrolliert. Weiters wird die Zoonosenüberwachung in Österreich koordiniert

Konzipierung, Errichtung und Betrieb von Tierdatenbanken einschließlich der Erfassung der tierhaltenden Betriebe in einem geographischen Informationssystem (GIS) werden in der Abteilung durchgeführt. Tierdatenbanken und das damit verknüpfte GIS-System dienen als Instrument zur Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen werden Behörden, Mitgliedstaaten und Privatpersonen über die Erfordernisse und Vorkommnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen informiert. Es werden für den innergemeinschaftlichen Handel Betriebe, Einrichtungen, Institute und Zentren zugelassen.

Der Abteilung obliegt auch die Organisation des grenztierärztlichen Dienstes. Im Rahmen der Ein- und Durchfuhr aus Drittstaaten werden veterinärbehördlich kontrollpflichtige Sendungen (lebende Tiere; tierische Erzeugnisse, Nebenprodukte und Waren, die Überträger von Tierkrankheiten sein können, wie z.B. Heu) überwacht.

Auch das TRACES (Trade Export and Expert System)- System zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels und des Handels mit Drittstaaten wurde in Österreich implementiert und wird von der Abteilung betreut.

Die Exporte lebender Tiere, Samen und Embryonen in Drittstaaten werden auch insoweit unterstützt, als Besuche ausländischer Veterinärdelegationen organisiert und Export-Zeugnisse verhandelt und erstellt werden.

Im Rahmen des „Tiergesundheitsdienstes Österreich“ werden Koordinationstätigkeiten wahrgenommen und gesetzliche Vorgaben definiert.

Der Abteilung obliegt auch die Betreuung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ im Rahmen der Tiergesundheitsdienstverordnung.

Zu den Aufgaben der Abteilung zählt auch die amtstierärztliche Fortbildung, sowie die Physiaktsausbildung und –prüfung der Amtstierärzte sowie die Betreuung des Beirates für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutz der Verbrauchergesundheit nach dem Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit. Weiters werden Forschungsprojekte betreut.

Ebenfalls im Aufgabengebiet der Abteilung liegen die gesamte Legistik und des Veterinärrechts und des Tierschutzrechtes sowie die rechtlichen Belange der Tierärzte und – soweit in Bundeskompetenz – die Vollziehung dieser Rechtsmaterien. Rechtstexte im Veterinärbereich werden evident gehalten sowie in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht, weiters wird ein Kompendium für Grenz- und Amtstierärzte geführt.

Das Jahr 2006 war durch die Neuerungen auf dem Gebiet der Zoonosenkoordination geprägt (siehe Kapitel V Zoonosen).

Als weiteres „Highlight“ im Rahmen der Abteilungsarbeit im Berichtszeitraum 2006 wäre die mit 3. April 2006 in Kraft getretene Verordnung über ein Überwachungsprogramm zur Bekämpfung der klinischen Paratuberkulose bei Wiederkäuern zu nennen (siehe Kapitel Tiergesundheit IV.) Diese ist in der EU richtungweisend, da alle bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung dieser Erkrankung auf privaten Initiativen beruhten. Österreich setzt mit dieser Verordnung einen wichtigen Schritt zur amtlichen Bekämpfung dieser problematischen Erkrankung.

DAMOSER Johann Mag. Dr.med.vet., Abteilungsleiter, (stellvertretender CVO)

BARTL Anton Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiter für Drittstaateneinfuhr)

BRANDL Georg Mag.phil.

DICHTL Sonja Mag.med.vet.

DÖRFLINGER Martina Mag. Dr.iur.

FATTINGER Bernhard Mag. Dr.iur.

HUBER Renate

HUSPEKA Ulrike Mag.med.vet.

KRASSNIG Renate Mag. Dr.med. vet.

KREN Heimo Mag.med.vet. (Teilzeit)

KRUG-PUTZ Amely Mag. DDr.med.vet, med.dent. (Teilzeit)

OBERLEITNER-TSCHAN Christine, Mag. Dr.iur. (stv. Leiterin für Rechtsfragen)

ÖSTERREICHER Elfriede Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiterin für die übrigen Bereiche)

PÖLZL Gertrude

REINSTALLER-SEEBER Christine Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

SIEBER Irmgard

WEICHSELBAUM Hildegard Mag. Dr.med.vet.

Grenztierärztinnen und Grenztierärzte

Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung (IV/B/6)



Im Vordergrund stand im Jahr 2006 die Präsidentschaft Österreichs in der EU. Die großen Themen waren

Tierschutzkonferenz der EU

Die **Aquakulturverordnung** wurde während der österreichischen Präsidentschaft maßgeblich erarbeitet und konnte schließlich innerhalb der finnischen Präsidentschaft verabschiedet werden. Ziel dieser Verordnung war eine Vereinheitlichung der Normen im Bereich Fischhandel bzw. Fischproduktehandel sowie Fischseuchenbekämpfung.

Die Agenden des **Tiertransportgesetzes** wechseln vom BMVIT in unser Ressort

Wildgeflügelpest

Am 14. Februar 2006 werden am Stausee Mellach (Stmk) 2 tote Schwäne aufgefunden, es wird erstmals H5N1 bei Wildvögeln in Österreich festgestellt. In den nächsten Tagen werden laufend neue Fälle von Geflügelpest gemeldet.

Neben den wirtschaftlichen Aspekten ist es vor allem die potentielle Gefährdung von Menschen, die den Grund für das große öffentliche Interesse an der „Vogelgrippe“ (Klassische Geflügelpest, Aviäre Influenza) darstellte und die Einrichtung zahlreicher Informationsstellen notwendig machte. (Hotline, Informationen auf unserer Homepage, Informationspakete für Schulen und Kindergärten)

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit soll der teilweise überzogenen Berichterstattung in manchen Medien und der damit verbundenen übertriebenen Panik entgegengewirkt werden.

Insgesamt kann über die Bewältigung der „Aviären Influenza“ in Österreich ein positives Resümee gezogen werden.

Insbesondere die Einschleppung des gefürchteten H5N1 Virus in Österreichs Nutzgeflügelbestände konnte durch eine schnelle und gut funktionierende Tierseuchenbekämpfung verhindert werden.

Als zentrales Element einer effektiven Krisenbewältigung hat sich eine kompetente und hervorragende Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen, sowohl mit dem Gesundheitsbereich, als auch auf europäischer Ebene und vor allem auch mit den Bundesländern herausgestellt.

Dennoch, Tierseuchenbekämpfung ist ein dynamischer Prozess der, in Zeiten ständig wachsender Herausforderungen, einer stetigen Evaluierung und Verbesserung bedarf.

REISP-PÖCHHACKER Elisabeth Mag. Dr.med.vet. Abteilungsleiterin

DAMOSER Gabriele Mag. Dr.med.vet.

Tierschutzbeauftragte (stv. Leiterin für den Tierschutz, Teilzeit)

FELKL Robert

HÖFLECHNER-PÖRTL Andrea Mag. Dr.med.vet. (stv. Leiterin für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung)

KOSTENZER Klaus Mag.med.vet.

LOUPAL Regina Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

SEIDL Regina Mag.med.vet. (Teilzeit)

SWOBODA Elisabeth Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

ZINIEL Elfriede

Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle (IV/B/7)



Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan

Für das Jahr 2006 war gemäß Art 41 ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erstmals ein **Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan** zu erstellen.

Dieser mehrjährige integrierte Kontrollplan umfasst die gesamte Lebensmittelkette nämlich die Bereiche Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit. Ziel ist es die Kontrollen auf risikobasierter Basis, transparent und effizient durchzuführen.

Schwerpunkte der **Lebensmittelkontrollen** in den nächsten Jahren sind

- Mitwirkung an der Reduktion lebensmittelbedingter Erkrankungen
- Verbesserung der Einhaltung der Kühlkette
- Reduktion der Irreführung der VerbraucherInnen;

Basis für die amtliche Kontrolle ist das einheitliche **Qualitätsmanagement- System** der Lebensmittelkontrollbehörden der Länder. Die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe erfolgt somit österreichweit nach gleichen, festgelegten Vorschriften. In allen Bundesländern wird nach dem **Qualitätsmanagement-Handbuch** vorgegangen. Damit ist die Effektivität und Qualität der Kontrollen auf hohem Niveau in allen Bundesländern gesichert.

Gemäß §30 LMSVG ist das BMGFJ bei der Erstellung des Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan federführend.

**KRANNER Peter Mag. Dr.med.vet.,
Abteilungsleiter**
APPELT Martin, Mag. Dr.med.vet. (dzt.
karenziert)
BLOMS Michael
FASCHING Gerhard
FISCHINGER Gertraud Dr.
FRISCHENSCHLAGER Sylvia DI.
JEBOUSEK Karen Mag. Dr.med.vet.
KÖNIG-WIESNER Jasmin (dzt. karenziert)
KROUPA Robert
KRUCCERER Ewald
MAHMOOD Amire Dr. (stv. Leiterin)
MAK Gabriella

MUTHSAM Agnes Mag.
NAPETSCHNIG Stefan Dr.
NEUNER Ingrid Mag. (Teilzeit)
PHILIPP Silvia Dr.
PLSEK Karl Dr.
SALOMON Susanne
SANDLER-ARTNER Gerda DI
SCHENK Thomas
SCHÖN Gerda (dzt. karenziert)
SCHUSTER Melitta
SCHÜBL Erwin
VOJIR Franz Dr.
WINHOFER Christa

Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, spezielle Waren, FAO/WHO- Codex Alimentarius (IV/B/8)



Die inhaltlichen Aufgaben der Abteilung betreffen spezielle Waren und Produktionsweisen. Dazu gehören Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und Enzyme, neuartige und genetisch veränderte Lebensmittel, Kontaktmaterialien und Gebrauchsgegenstände sowie Kosmetika. Die Abteilung ist insbesondere verantwortlich für die Mitgestaltung des EU-Lebensmittel- und Kosmetikrechts, die Koordination der Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht der Länder und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Weitere wichtige Aktivitäten umfassen die Koordination des österreichischen Ernährungsberichts, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs.

Zum internationalen Teil der Tätigkeit gehört die Betreuung des Codex Alimentarius der Welternährungsorganisation FAO und der Weltgesundheitsorganisation WHO, insbesondere hinsichtlich der Koordination der österreichischen Stellungnahmen auf EU-Ebene, der Beschickung der verschiedenen Codexkomitees mit geeigneten Fachleuten und der Akkordierung der zu vertretenden Positionen. Diese Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit dem österreichischen Codex Alimentarius und mit dem BMLFUW, welches als österreichischer Codex Contact Point fungiert. Im Zusammenhang mit der Welthandelsorganisation WTO kommt diesen Aktivitäten vermehrte Bedeutung zu.

Information und Koordination am Beispiel Kosmetika

Die Aktivitäten im Kosmetikbereich konzentrierten sich im vergangenen Jahr auf das Thema Hautallergien. Unter anderem wurden folgende Informationsfolder veröffentlicht:

„Was tun, wenn die Haut verrückt spielt?“

Informationsbroschüre für Verbraucherinnen und Verbraucher

Diese Broschüre informiert darüber, wie allergische Reaktionen zustande kommen und bietet Verhaltensempfehlungen sowie Kontaktadressen für den Fall, dass die Haut "verrückt spielt".

„Was tun bei Beschwerden über Kosmetika?“

Informationsbroschüre für Unternehmerinnen und Unternehmer

Diese Broschüre informiert Unternehmerinnen und Unternehmer über den Umgang mit Verbraucherbeschwerden über unerwünschte Nebenwirkungen und darüber, wie sie der gesetzlichen Verpflichtung, "bekannte Daten über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen", in sinnvoller Weise nachkommen können.

"Epikutantestung mit Kosmetika & Inhaltsstoffen"

Informationsbroschüre für Fachärztinnen und Fachärzte

Diese Broschüre richtet sich an Fachärztinnen und Fachärzte und informiert wie Unverträglichkeiten bei kosmetischen Produkten am schnellsten identifiziert werden können und welche Ansprechpartner bei Behörden und Kosmetikherstellern zuständig sind.

**ZILBERSZAC Alexander Mag. Dr.,
Abteilungsleiter**

ALTENBURGER Henriette (bis 31. Juli 2006)

AMANN Sigrid Mag. Dr.med.vet. (Teilzeit)

GROMANN Karin Mag. Dr.med.vet.

JANK Bernhard Mag. Dr. (Teilzeit)

JARC Hilde Dr. (stv. Leiterin)

KREIMEL Petra (Teilzeit)

KUHN Regina (dzt. karenziert)

ÖSTERREICHER Hans Dietmar Dr.

POJER Christian (ab 1. August 2006)

SIGL Michael

SULZNER Michael Mag. Dr.

WALLNER Ludmilla

Abteilung für Gentechnik (IV/B/9)



Der Bereich unserer Abteilung umfasst acht Aufgabengebiete, die sich hauptsächlich aus der Vollziehung des Gentechnikgesetzes (GTG) ergeben.

Im Bereich „Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im geschlossenen System“ werden die Verwaltungsverfahren für Anmeldungen oder Genehmigungen von Arbeiten mit GVO (hauptsächlich genetisch veränderte Mikroorganismen - GVM) durchgeführt, soweit diese Arbeiten in Laboratorien erfolgen, die nicht dem Universitätsbereich zuzuordnen sind (für letztere ist das BMBWK die zuständige Behörde).

Der zweite Bereich umfasst alle Angelegenheiten des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG bzw. des Gentechnikgesetzes und die Mitwirkung in den dbgl. EU-Zulassungsverfahren.

Der dritte Bereich umfasst die außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Gentechnikgesetzes gelegene Mitwirkung in den Zulassungsverfahren gemäß den EU-Verordnungen (EG) Nr. 258/1997 und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

Der vierte Bereich ergibt sich wieder aus dem Gentechnikgesetz und umfasst medizinische Anwendungen der Gentechnik (Rote Gentechnik) wie insbesondere den Bereich von Genanalyse und Genterapie und die Durchführung der Verwaltungsverfahren gemäß dem GTG für Anträge von Einrichtungen, die prädiktive Genanalysen zu medizinischen Zwecken oder eine Genterapie durchführen wollen.

Als fünfter Bereich obliegt der Abteilung auch die Wahrnehmung der Kontrolle gemäß § 101 GTG von Laboratorien die mit GVO arbeiten, sowie des Ausbringens von GVO weiters die Kontrolle von Einrichtungen, die genetische Analysen oder eine Genterapie durchführen.

Basierend auf Beschlussfassungen in den zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen der Gentechnikkommission obliegt der Abteilung auch die Herausgabe des Gentechnikbuches, in dem die Gentechnikkommission den Stand von Wissenschaft und Technik für Arbeiten mit GVO, Freisetzungen und Inverkehrbringen von GVO sowie für genetische Analysen und somatische Genterapie dokumentiert.

Weiters vergibt die Abteilung entsprechend dem Auftrag des § 102 GTG auch Aufträge zur Sicherheitsforschung mit Bezug auf alle Anwendungen der Gentechnik. Ebenso obliegen der Abteilung auch die legislativen Aufgaben zur Weiterentwicklung des Gentechnikrechtes.

Da die Angelegenheiten der Gentechnik und Biotechnologie in großem Ausmaß von der internationalen Entwicklung innerhalb der EU, aber auch innerhalb der OECD und UNESCO und anderer internationaler Organisationen beeinflusst werden, ist zur Wahrnehmung dieser Agenden auch die Absolvierung von Auslandsdienstreisen der betroffenen Fachreferentinnen und Fachreferenten erforderlich.

HAAS Michel Dr. Abteilungsleiter
BERTHOLD Helga
DUKARICH-SEYRL Gabriele Dr. (Teilzeit)
GMACH Marion Mag. Dr. (Teilzeit)
HEBENSTREIT Manuela
LANG Eva-Claudia DI Dr.

**SATZINGER Gabriele Dr. (stv. Leiterin;
Geschäftsstelle der
Gentechnikkommission, Herausgabe
des Gentechnikbuches)**
STIEBITZ Elisabeth Mag. (Teilzeit)
VYBIRAL Dietmar Dr.

I. EU-Ratspräsidentschaft Österreichs 2006



Österreich 2006 • Präsidentschaft der Europäischen Union
Austria 2006 • Presidency of the European Union
Autriche 2006 • Présidence de l'Union européenne

Abbildung: Logo und Design des österreichischen EU-Rats-Vorsitzes

Die Ratspräsidentschaft, also der Vorsitz im Rat der Europäischen Union, wird von den Mitgliedstaaten turnusmäßig für jeweils sechs Monate wahrgenommen. Die Reihenfolge der Länder wird vom Rat einstimmig festgelegt.

In der ersten Jahreshälfte 2006 übernahm Österreich nach 1998 zum zweiten Mal seit seinem EU-Beitritt im Jahr 1995 den Ratsvorsitz in der Europäischen Union.

Aufgaben des Ratsvorsitzes:

Organisation und Vorsitzführung bei allen Treffen des Europäischen Rates sowie der ihm zuarbeitenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Vertretung des Rates gegenüber anderen EU-Organen und Einrichtungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament.

Vertretung der Europäischen Union in Internationalen Organisationen und gegenüber Drittstaaten.

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2006 fanden unter österreichischem Vorsitz insgesamt 6 Ratsarbeitsgruppen der Leiter der Veterinärdienste (Chief Veterinary Officer, CVO) in Brüssel statt. Bei diesen Sitzungen erfolgten wichtige Weichenstellungen zu Themen wie Geflügelpest, BSE oder Tierschutz. Auch politische Entscheidungen im Hinblick auf das OIE oder die Zukunft der Abkommen wurden in diesem Gremium getroffen.

Für den Bereich Verbraucher-Gesundheit waren folgende Aufgaben von Bedeutung:

Tierschutz

Am 30. März 2006 fand unter österreichischer Präsidentschaft in Brüssel die 1. Internationale Tierschutzkonferenz statt. Zahlreiche Experten sprachen zum Themengebiet: „Tierschutz, ein Teil der EU Lebensmittelpolitik“.

Schwerpunkt der Konferenz war die Vorstellung des Aktionsplanes der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010. Dieser Aktionsplan gibt die Maßnahmen für eine kontinuierliche Verbesserung im Tierschutz in den kommenden Jahren vor. Folgende Teilbereiche betreffen direkt die Lebensmittelkette:

- Verbesserung der Mindestnormen in den Bereichen in denen es bereits Regeln gibt, wie Tiertransport, die Schlachtung von Nutztieren, sowie Etablierung neuer Regeln, in prioritären Bereichen (Masthühner, Mastrinder etc.)
- Einführung von einheitlichen Tierschutzindikatoren
- Eine bessere Information aller Beteiligten
- Die Unterstützung von internationalen Initiativen zum Tierschutz durch die gegenseitige Anerkennung von Tierschutzstandards

Die Forderung der europäischen Konsumenten/Innen bezüglich einheitliche und hohe Tierschutzstandards in der gesamten Gemeinschaft sowie die Rolle der Welttiergesundheitsorganisation, nämlich international die führende Instanz auch für den Tierschutz zu sein, wurde festgehalten.

Die Schlussfolgerungen der Konferenz lauteten, dass die Lebensmittelpolitik vermehrt den Tierschutz mit einbeziehen muss, da das Wohlbefinden der Tiere von signifikanter Wichtigkeit für viele Menschen in Europa geworden ist. Weiters legen die so genannten 5 Freiheiten

(Freiheit von Hunger und Durst, Freiheit von Leiden, Freiheit von Schmerz, Freiheit von Angst und die Freiheit normales Verhalten zeigen zu können) die Grundsätze für die Bemühungen fest, den Tierschutz und das Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Nutztiere sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch weltweit zu etablieren.

Da für die Haltung von Masthühnern - abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere - für den Sektor zurzeit keine speziellen Gemeinschaftsregeln gelten, hat die Kommission im Mai 2005 dem Rat einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern** zusammen mit einer Folgenabschätzung hinsichtlich des Schutzes von Masthühnern übermittelt. Im 1. Halbjahr 2006 fanden vier Ratsarbeitsgruppen unter österreichischer Präsidentschaft statt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 14. Februar 2006 abgegeben. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hielt am 19. Juni 2006 eine Orientierungsdebatte ab. Im Lichte der Beratungen legte die finnische Präsidentschaft am 6. Oktober 2006 einen Kompromissvorschlag vor, musste aber auf der Tagung des AStV am 8. Dezember 2006 eine Sperrminorität feststellen.

Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Produktionssystemen durch Festlegung technischer Auflagen und Bewirtschaftungsvorschriften für Haltungsbetriebe, einschließlich einer verschärften innerbetrieblichen Überwachung und besserer Kommunikation zwischen Erzeugern, zuständigen Behörden und Schlachthöfen, zu verbessern. Neben den Auflagen, die von allen Betrieben zu erfüllen sind, gibt es auch Auflagen bei erhöhter Besatzdichte. Eine Schulung der mit den Hühnern umgehenden Personen ist vorgeschrieben. Bei der Festlegung der Vorschriften wurde besonders darauf geachtet wird, dass ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, den wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Umweltauswirkungen besteht.

Nachdem ein gemeinschaftliches Verbot wirksamer ist, als die zum Teil bestehenden einzelstaatlichen Verbote, hat die Kommission am 20. November 2006 einen **Vorschlag für ein Verbot der EU für Katzen- und Hundefelle** zusammen mit einer Folgenabschätzung dem Rat und dem Parlament übermittelt. Die Leiter der Veterinärdienststellen (CVO's) haben noch im November 2006, die Ratsarbeitsgruppe Veterinärexperten im Dezember 2006 über dieses Dossier beraten. Der Verordnungsvorschlag enthält neben den Einfuhrverboten auch Ausnahmeregelungen, Sanktionen sowie Bestimmungen über gegenseitigen Austausch von Informationen bezüglich Nachweismethoden und Testeinzelheiten.

Tiergesundheit, Tierseuchen

Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE und Scrapie)

Anlässlich des Ratsvorsitzes Österreichs im Rahmen der EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 konnte in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde ein wesentlicher Beitrag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006) geleistet. Diese Änderungen ermöglichen zum Beispiel die OIE- konforme Bestimmung des BSE-Status von Mitgliedstaaten und Drittstaaten und die Einstufung in ein neues Klassifizierungssystem in drei Kategorien, welche Auswirkungen auf den Handel haben: vernachlässigbares BSE-Risiko, kontrolliertes BSE-Risiko und unbestimmtes BSE-Risiko. Es werden in der neuen Verordnung auch Mindestanforderungen für die BSE-Überwachung und die Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) festgelegt sowie Bedingungen fixiert, unter denen in Zukunft Anpassungen der BSE-Überwachung und -Bekämpfung bewilligt werden können. Selbstverständlich muss auch weiterhin der beste mögliche Konsumentenschutz gewährleistet sein. Aus diesem Grund muss bei künftigen neuen Entscheidungen unter anderem stets auch die Entwicklung der Seuchensituation berücksichtigt werden und Risikoanalysen durchgeführt werden.

Ratsarbeitsgruppe Aquakultur-Verordnung

Ein Übereinkommen zwischen Finnland und Österreich über die Zusammenarbeit der Präsidenschaften im Jahr 2006 hat unter anderem ergeben, dass aus fachlichen Gründen der Vorsitz bei dieser Ratsarbeitsgruppe von der nachfolgenden finnischen Ratspräsidentenschaft, die Vorbereitung und Koordination von österreichischer Seite übernommen wurde.

Mit der neuen Richtlinie sollen Belange des Handels von Tieren der Aquakultur sowie tierseuchenrechtliche Aspekte abgedeckt sein. Die Vielfältigkeit der europäischen Aquakultur – von der intensiven Muschelzucht im Meer bis zur extensiven Karpfenzucht in Mitteleuropa – hat zu angeregten Diskussionen geführt. Um diese Diversität zu berücksichtigen, wurden Rahmenbedingungen festgelegt, während die Detailbestimmungen in der Sekundärgesetzgebung geregelt werden wird.

Für Österreich bringt die Richtlinie grundlegende Neuerungen: Fischzuchtbetriebe müssen ab dem Inkrafttreten (1. August 2008) registriert bzw. genehmigt werden und eine Liste der genehmigten Betriebe muss im Internet veröffentlicht werden. So können Handelspartner abfragen, welcher Statusklasse ein Betrieb angehört und wie hoch sein Risiko ist, über den Handel mit lebenden Fischen Krankheiten zu verbreiten.

Die Prophylaxe und Überwachung stehen im Vordergrund – mit dem Ziel, den gesamteuropäischen Gesundheitsstatus der Fischzuchtbetriebe zu verbessern.

Da die Liste der in der neuen Richtlinie anzeigepflichtigen Krankheiten der Tiere der Aquakultur im Hinblick auf die Frühjahrsvirämie der Karpfen von Österreich und Deutschland beeinträchtigt wurde, hat die Kommission eine Erklärung abgegeben, wonach auf europäischer Ebene erneut Diskussionen darüber abgegeben werden, sofern von den Ländern mit kritischer Haltung der EU-Kommission schlüssige Argumente übermittelt werden.

Ratsarbeitsgruppe OIE-Koordination

In den Aufgabenbereich der Ratspräsidentenschaft jeden ersten Halbjahres fällt die Koordination der Standpunkte der EU-Mitgliedstaaten zu den von der OIE (Office International des Epizooties – Internationales Tierseuchenamt in Paris) vorgeschlagenen Änderungen für einzelne Kapitel der Handelsrichtlinien und des Diagnosehandbuchs. Dadurch wird gewährleistet, dass die Europäische Union bei der Generalversammlung der OIE, die jedes Jahr im Mai statt findet, mit einer Stimme spricht.

Die Rolle des Sprechers für die EU-Mitgliedstaaten bei der Generalversammlung wurde auf mehrere CVOs aufgeteilt. So vertritt der österreichische CVO das wichtige Kapitel BSE.

Informelles Treffen der CVOs in Wien

Im Rahmen der österreichischen EU-Präsidenschaft veranstaltete das BMGF von 17. bis 19. Mai 2006 die halbjährlich stattfindende informelle Konferenz der leitenden Veterinärbeamten der EU (informal CVO-conference).

Dabei handelt es sich um das oberste Veterinärforum der EU, in dem die laufende Arbeit der Kommission und des Ratssekretariats evaluiert und besprochen und die zukünftige Ausrichtung der Gemeinschaft im Veterinärbereich festgelegt wird.

Als Tagungsort fungierte der neuadaptierte Kesselhaushof in der Wiener Hofburg.

Hauptthema waren die Drittlandbeziehungen der EU. Besondere Beachtung fand daher die Teilnahme des russischen Veterinärchefs, Dr. Nepoklonov, mit dem die offenen Probleme in den Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der EU größtenteils gelöst werden konnten.

Gemeinsam mit dem Schweizer Veterinärchef Dr Wyss wurde die Annäherung der Schweiz an die Gemeinschaft im Veterinärbereich begrüßt.

Weitere wichtige Themen betrafen den Tierschutz und die intensive Beschäftigung mit dem Veterinärinformationssystem TRACES, wo eine ausführliche Präsentation der Vertreter der Europäischen Kommission den aktuellen Stand des Ausbaus des Systems deutlich machte.

Um die in diesem Zusammenhang besonders wichtigen informellen Kontakte zwischen den hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission, der EFTA und des Ratssekretariats in Gang zu bringen, wurde ein entsprechendes Rahmenprogramm geboten. Als fachspezifische Anregung zur Tierschutzdiskussion wurde in einer Exkursion der Tiergarten Schönbrunn und seine Tierhaltungsmethoden präsentiert. Bei einem Besuch im Stift Melk wies Abt Georg in einem Privatempfang besonders auf gemeinsame europäische Dimension hin.



Foto: Piaristenkeller
Fiakeraufmarsch vor der Piaristenkirche



Foto: Piaristenkeller
EU-Kommission, Ratssekretariat und CVOs
fröhlich im Piaristenkeller

Eine Schiff-Fahrt betonte den völkerverbindenden Charakter der Donau mit besonderem Augenmerk auf die neuen mitteleuropäischen Mitgliedstaaten. Während ein Heurigenabend im Piaristenkeller den informellen Charakter der Konferenz unterstrich und für den Abbau von sprachlichen und kulturellen Schranken sorgte, wurde in einem formellen Empfang der Frau Bundesministerin im Kuppelsaal des Naturhistorischen Museums unter Mitwirkung des Wiener Staatsopernballetts und eines Mozartstreicherorchesters der Ruf Österreichs als Zentrum der Kultur und der Tradition unter Beweis gestellt.

Weiters wurde im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft das **Transitmemorandum und das Memorandum zur Regionalisierung zwischen der EU und Russland** in Wien unterzeichnet. Damit wurde im Rahmen des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Produkten zwischen der russischen Föderation und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft klare Spielregeln vereinbart, welche auch im Seuchenfall eindeutige Vorgaben für die Weiterführung von Handelstätigkeiten festlegen.

Lebensmittel

Ratsarbeitsgruppe zum FAO/WHO Codex Alimentarius (Codex Alimentarius Working Party)

Im Rahmen der sogenannten „Codex Alimentarius Working Party“ war die österreichische Ratspräsidentschaft mit der Koordination von Standpunkten der EU-Mitgliedstaaten zu Themen des FAO/WHO Codex Alimentarius befasst.

Während der Präsidentschaft wurden unter österreichischem Vorsitz eine Reihe von Sitzungen im Vorfeld des FAO/WHO Codex Komitees („Codex Committee on Milk and Milk Products“, „Codex Committee on General Principles“, „Codex Committee on Methods of Analysis and Sampling“, „Codex Committee on Food Additives and Contaminants“, „Codex Committee on Pesticide Residues“, „Codex Committee on Residues of Veterinary Drugs in Foods“, „Codex Committee on Food Labelling“) und in Vorbereitung der „Codex Alimentarius Commission“ abgehalten.

Die Aktivitäten dieser Ratsarbeitsgruppe sollen gewährleisten, dass die Europäische Union im Rahmen der Sitzungen der einzelnen Codex Komitees und der „Codex Alimentarius Commission“ (CAC) nach Möglichkeit mit einer Stimme spricht.

Gentechnik

Im Rahmen der Präsidentschaft führte das BMGF am 18. und 19. April 2006 in der Hofburg gemeinsam mit dem BMLFUW eine Konferenz über die Rolle des Vorsorgeprinzips in der GVO Politik durch und organisierte auch die Jahrestagung des EEP (European Enforcement Projekt betreffend Arbeiten mit GVO im geschlossenen System und Freisetzung von GVO) in Retz 18. und 19. Mai 2006

Konferenz über die Rolle des Vorsorgeprinzips in der GVO Politik:

Mit der Organisation dieser Konferenz war das Umweltbundesamt betraut.

An der Konferenz beteiligten sich ca. 140 Teilnehmer und Experten aus europäischen und außereuropäischen Staaten.

Eröffnet wurde die Konferenz von Maria Rauch-Kallat, Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Die Diskussion zeigte, dass ein breiter Konsens über die Anerkennung des Vorsorgeprinzips als eines der fundamentalen Prinzipien in der europäischen Gesetzgebung betreffend GVO besteht. Das Vorsorgeprinzip wird als geeignetes Instrument angesehen um Nationalstaaten die Festlegung eines für erforderlich gehaltenen Schutzstandards zu ermöglichen, dies insbesondere auch in Abwesenheit von wissenschaftlicher Sicherheit. Die Konferenz mündete in fünf Empfehlungen des Berichterstatters zum Verständnis der Rolle des Vorsorgeprinzips und zu den Möglichkeiten für Wege zu seiner effizienten Verwirklichung. In diesem Zusammenhang wurde von einigen Konferenzteilnehmern auch die Frage der Haftung für durch GVO verursachte Schäden einschließlich der mangelnden Möglichkeit der Versicherbarkeit solcher Schäden angesprochen.

Die gesamten Schlussfolgerungen („Conclusions“) sind in der Gentechniksite der Homepage des BMGFJ (Grüne Gentechnik) und in der Homepage des österreichischen Umweltbundesamtes nachzulesen.

European Enforcement Projekt betreffend Arbeiten mit GVO im geschlossenen System und Freisetzung von GVO

Die diesmal aus Anlass der österreichischen Präsidentschaft in Retz, Niederösterreich, durchgeführte Jahrestagung des EEP versammelte über 50 Inspektoren und Beamte der für die Vollziehung der Gentechnikgesetzgebung zuständigen Behörden aus 23 europäischen Staaten, um verschiedene fachliche Detailfragen der Kontrollen von gentechnischen Anlagen, der Freisetzung von GVO und der Durchführung von Gentherapien zu erörtern. Im Rahmen der Konferenz berichteten ua. Vertreter des Umweltbundesamtes auch über die Arbeiten der EU-Working Group on Monitoring und die Rolle des Biosafety Clearing House im Rahmen des Cartagena-Protokolles über die biologische Sicherheit sowie Fr. Dr. Kathrin Pascher über Fragen des Monitoring und der Risikobewertung von GVO Raps.

Einen hervorragenden Beitrag leistete auch Professor Bachmayer als österreichischer Vertreter der EBSA (European Biosafety Association) mit einem Bericht über die Rolle dieser Organisation zur Gewährleistung der Qualitätssicherung für Arbeiten mit genetisch veränderten Mikroorganismen.

Fachvorträge von Experten verschiedener Mitgliedstaaten zu ausgewählten Themen rundeten diese anspruchsvolle Fachkonferenz ab.

Alle Teilnehmer stimmten darin überein, dass das EEP-Netzwerk allen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere aber auch der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten eine hervorragende Gelegenheit zu einem Erfahrungs- und Informationsaustausch und einem möglichst koordinierten Vorgehen bei der Überwachung der Einhaltung der gentechnikrechtlichen Bestimmungen vor allem auch für die Zukunft bietet

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen

Unter Österreichischer Präsidentschaft konnten die EG-Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel und die EG-Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln erfolgreich in 2. Lesung in den Verhandlungen des Rates mit dem Parlament abgeschlossen werden.

Mit diesen Verordnungen wurde für die genannten Bereiche ein neues und wichtiges Regelungswerk geschaffen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kriterien in den Mitgliedstaaten kam es zu diesem Harmonisierungsschritt auf Gemeinschaftsebene.

Biologische Landwirtschaft

Im ersten Halbjahr 2006 während des Ratsvorsitzes Österreichs wurde der von der Kommission im Dezember 2005 angenommene Vorschlag zur Neuregelung der Biologischen Landwirtschaft sowie der Änderung der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 betreffend die Importregelung aufgenommen und intensiv in zahlreichen Ratsarbeitsgruppen, dem Sonderausschuss Landwirtschaft und dem Ministerrat diskutiert. Mit Ende Juni wurde dieses Dossier der Finnischen Präsidentschaft mit einem gemeinsam erstellten Text zur weiteren Behandlung übergeben. Unter finnischer Präsidentschaft wurde im Dezember 2006 ein gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Neuregelung der biologischen Landwirtschaft erreicht, der schließlich die Grundlage für die Annahme des Vorschlages unter deutschen Ratsvorsitz im Juni 2007 bildete.

Geschützte traditionelle Spezialitäten, geschützte geographische Angaben

Im Dezember 2005 wurden von der Kommission zwei Vorschläge zur Neufassung der Verordnungen betreffend die geographischen Angaben und die traditionellen Spezialitäten, vor allem um WTO –Konformität herzustellen, angenommen. Die Traditionellen Spezialitäten wurden federführend vom BMGFJ, die geographischen Angaben vom BMLFUW als Paket, bis März 2006 auf Grund der von der WTO vorgegebene Fristen in Ratsarbeitsgruppen behandelt und im Ministerrat im März termingerecht angenommen.

II. TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz und Verordnungen

7 der insgesamt 10 zur näheren Ausgestaltung des TSchG erlassenen Verordnungen wurden im Jahr 2006 inhaltlich bzw. redaktionell geändert:

Die 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004) wurde durch **BGBl. II Nr. 25/2006**, vom 27. Jänner 2006, geändert. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind jetzt fachlich begründeten abweichende Haltungsbedingungen, der in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen, zulässig (§2). Für Kälber unter zwei Wochen muss nun eine geeignete Einstreu zur Verfügung stehen (Anlage 2 Punkt 3.1.) Die besonderen Haltungsverfahren für Eber gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Betriebe ab 1.1.2005 (Anlage 5 Punkt 8). Eine weitere Änderung fand mit **BGBl. II Nr. 530/2006**, vom 29. Dezember 2006, statt. Bei Ziegen ist nun neben der Kastration auch die Enthornung von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziege in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen bis 31.12.2010, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, möglich (Anlage 4 Punkt 2.11).

Die 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004) wurde durch **BGBl. II Nr. 26/2006**, vom 27. Jänner 2006, geändert. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind jetzt fachlich begründeten abweichende Haltungsbedingungen zulässig (§2 Abs. 8). Die Bestimmung des § 7 Abs. 6, wonach die dauerhafte Aquarienhaltung von Koi (Cyprinus carpio), Goldfisch (Carassius auratus), Goldorfe (Leuciscus idus) und verwandter Arten verboten ist, wurde gestrichen. Bei der Haltung von Kaltwasserzierfischen wie Koi, Goldfisch und Goldorfe muss jetzt die Länge der Haltungseinheit (Teich, Aquarium) mindestens das zehnfache und ihre Tiefe mindestens das dreifache der Gesamtkörperlänge des größten Fisches betragen. Dabei ist von der Gesamtkörperlänge, welche die betreffenden Fischarten im ausgewachsenen Zustand erreichen können, auszugehen (Anlage 5 Punkt 1.1 Abs. 7).

In der Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004) wurde durch **BGBl. II Nr. 31/2006**, vom 27. Jänner 2006, in Anhang G Punkt 1 die Tabelle geändert, so dass sich nun die max. Besatzdichten auf kg/1000 l beziehen.

Bei der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004) erfolgte durch **BGBl. II Nr. 29/2006**, bei der Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004) erfolgte durch **BGBl. II Nr. 30/2006**, bei der Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004) erfolgte durch **BGBl. II Nr. 28/2006** sowie bei der Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004) erfolgte durch **BGBl. II Nr. 27/2006** jeweils nur eine redaktionelle Änderung.

Die Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004), die Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004) und die Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004) blieben unverändert.

Tierschutzrat

2006 fanden 3 ordentliche Sitzungen (22. Februar 2006, 14. Juni 2006, 8. November 2006) sowie eine Sondersitzung am 4. Dezember 2006 zum Thema Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung (Ziegenenthornung) statt.

Gemäß § 42 (9) TSchG wurden vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht:

In den AVN Nr. 5/Mai 2006 (GZ 74800/0084-IV/B/8/2006):

- Auslegung der Definition „Zoo“
- Aufzucht und Haltung von jagdbaren Tieren / Beispiel Fasanenhaltung
- Definition Veranstaltungen
- Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen
- Ausstellung von Singvögeln
- Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen
- Übergangsbestimmungen Zoo-Verordnung

In den AVN Nr. 9/September 2006 (GZ 74800/0158-IV/6/2006):

- Empfehlung zur Haltung von Wachteln
- Auslegung der Wortfolge „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis
- Auslegung Ausübung der Jagd

Der gemäß § 42 (6) TSchG zu erstellende und im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichende Bericht über die Tätigkeit des Tierschutzrates liegt für das Jahr 2005/2006 vor und wird auf www.bmgfj.gv.at veröffentlicht.

Europäische Union

Das **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2005/4510** gegen die Republik Österreich betreffend das Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 Abs. 1 TSchG) wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2006 **eingestellt**. Österreich hat im Zuge seiner Stellungnahme argumentiert, dass Tierschutz in der Europäischen Union ein anerkanntes allgemeines Interesse darstelle und das Verbot notwendig ist, da eine tierschutzgerechte, artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen nicht möglich ist (Platzmangel, ständige Transporte und Ortsveränderungen, unartgerechte Dressuren). Auch kann aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Zirkussen eine artgerechte Haltung auch nicht durch weniger stark eingreifende Korrekturen wie zB Auflagen, Kontrollverpflichtungen etc. erreicht werden, sondern ist das vorliegende Haltungsverbot das einzig sinnvolle Mittel zum Schutz und Wohlergehen von Wildtieren.

Die **FVO** führte von **4. bis 8. September 2006 einen Kontrollbesuch** hinsichtlich des Tierschutzes von Legehennen, Schweinen und Kälbern in Österreich durch. Zweck des geplanten Inspektionsbesuches war es zu bewerten, inwieweit EU-Vorschriften zum Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben angewandt werden. Im Speziellen handelt es sich hierbei um die Umsetzung der Ratsrichtlinien 91/629/EWG, 91/630/EWG, 98/58/EWG und 99/74/EG sowie die Kommissionsrichtlinie 2002/4/EG und die Kommissionsentscheidung 2000/50/EG. Es wurden Betriebe in den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich besucht. Generell wurde angemerkt, dass seit der Inspektion im Jahr 2000 vieles verbessert wurde. In diesem Zusammenhang wird das Bundestierschutzgesetz, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, sowie die im Einvernehmen mit dem BMLFUW erstellten Handbücher und Checklisten, die es dem Landwirt ermöglichen eine Eigenbeurteilung der Tierschutzbestimmungen auf seinem Betrieb zu erstellen, besonders hervorgehoben.

Der Bericht der Kommission zeigt, dass Österreich in Sachen Tierschutz ein Vorreiter und Vorbild innerhalb der Gemeinschaft geworden ist. In den letzten sechs Jahren wurde sehr viel für den Schutz der Tiere erreicht.

Da gemäß Verordnung (EG) 1782/2003 ab 1.1.07 bei Feststellungen von Tierschutzverstößen neben den Strafbestimmungen des TschG darüber hinaus bestimmte Verstöße auch zu Kürzungen und Sanktionen im Bereich der Beihilfen (Direktzahlungen im Flächenbereich und Tierbereich, Flächen- und tierbezogene Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums) führen, fand unter Federführung des BMLFUW bereits am 19. April 2006 die erste Sitzung der **CC-Facharbeitsgruppe** Tierschutz statt. Auftrag der Arbeitsgruppe ist die Dokumentation der Kontrollinhalte der RL 98/58/EG, 91/629/EWG, 91/630/EWG, sowie die Erarbeitung von Kontrollbericht, Kontrollhandbuch und Bewertungskatalog.

Europarat/OIE-Welttiergesundheitsorganisation

Österreich nahm am **48. Treffen des Europarates sowie am Workshop von OIE / EU / Europarat** „Tierschutz in Europa: Errungenschaften und Zukunftsaussichten“ teil. Themen des Treffens waren Empfehlungsentwürfe zur Haltung von Kaninchen, Empfehlungsentwürfe zur Rinderhaltung, Vorschläge zur Karpfenhaltung und Finalisierung der Empfehlung für Nutzfische.

Bei der **74. Hauptsitzung des Internationalen Komitees des OIE** im Mai 2006 wurden die vier Tierschutzstandards im Terrestrial Animal Health Code aktualisiert:

- Tierschutz beim Transport auf dem Landweg
- Tierschutz beim Transport auf dem Wasserweg
- Tierschutz bei der Schlachtung
- Tierschutz bei der Tötung im Seuchenfall

Kontrollberichte

Gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/50/EG in Verbindung mit der RL 98/58/EG über Tierschutzkontrollen in Betrieben, in denen Kälber, Schweine und Legehennen gehalten werden, stellen die Tabellen 1 bis 3 eine Zusammenfassung des Kontrollberichts für das Berichtsjahr 2006 dar. Wie im Vorjahr traten bei den Kälberbetrieben die meisten Verstöße bei der Anforderung „Bewegungsfreiheit“ auf, allerdings sank die Zahl dieser Verstöße auf 154 (2005: 223). An zweiter Stelle standen bei diesen Betrieben Verstöße bezüglich „Kontrollen“, „Gebäude“ und „Aufzeichnungen“. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden bei den Schweinebetrieben die meisten Verstöße gegen die Anforderung „Gebäude“ festgestellt (2005: 23, 2006:79), gefolgt von den Verstößen bezüglich „Bewegungsfreiheit“, „Eingriffe“ und „Kontrollen“. Bei den Legehennenbetrieben stieg die Zahl der Verstöße gegenüber 2005, wobei die Hauptverstöße gegen die Anforderung „Gebäude“, „Kontrollen“ und „Bewegungsfreiheit“ vorlagen.

Die Ergebnisse der in Österreich 2006 durchgeführten Kontrollen von bewilligungspflichtigen Tierhaltungen gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

TABELLE 1		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Kälber				
Zahl der Betriebe: 75.193			Zahl der Kontrollen: 1899	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	13	13	
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	59	50	5
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	50	46	4
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	154	119	35
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	51	44	3
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	3	3	

Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	17	16	2
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	14	13	1
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	5	5	

TABELLE 2		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Schweine				
Zahl der Betriebe: 48.525			Zahl der Kontrollen: 929	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1	1	
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	25	24	
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	16	16	
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	31	25	5
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	79	77	3
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	18	17	1

Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	9	9	
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	30	29	1
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	4	4	

TABELLE 3		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Legehennen				
Zahl der Betriebe: 39.629			Zahl der Kontrollen: 447	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	0		
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	19	14	1
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	15	15	
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	18	13	2
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	49	48	1
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	7	7	

Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG ⁽¹⁾ verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	17	17	
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	2	2	
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	2	2	

TABELLE 4			Jahr: 2006		
ÖSTERREICH – Kontrollen gemäß §4 der Tierschutz-Kontrollverordnung					
	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	44	ja	70	12	12 VA
Tierheime	44	ja	100	19	16 VA, 3 A
Gew.Tierhaltungen	379	ja	485	144	123 VA, 16 A
Zirkusse u. ä. Einr.	12	ja	108	52	42 VA, 10 A
Veranstaltungen	776	ja	609	162	137 VA, 23 A

TÄTIGKEITSBERICHT DES TIERSCHUTZRATES 2005 und 2006 (gem. § 42 Abs. 7 Z. 6 TSchG)

(Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2005 und 2006 - Veröffentlichung auf www.bmgfj.gv.at ab Oktober 2007)

Veröffentlichte Empfehlungen

Folgende Empfehlungen des Tierschutzrates, die z.T. bereits im Jahr 2005 ausgesprochen worden waren, wurden 2006 gem. § 42 Abs. 9 TSchG in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht.

7.1. Stellungnahmen gem. § 24 Abs. 2 TSchG

Haltungsbedingungen für Nebelkrähen (AVN Nr. 5/2006)

Empfehlung zur Haltung von Wachteln (AVN Nr. 9/2006)

Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen

Hinsichtlich Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Elstern und Nebelkrähen sind sozial lebende Vögel, deren Haltungsbedingungen jenen für mittelgroße Greifvögel (Großfalken und Bussarde) zu entsprechen haben. Die Mindestanforderungen für Volieren betragen daher 10 m² pro Paar, sowie 5 m² zusätzliche Fläche für jedes weitere Tier bei einer Mindesthöhe von 2 m.

Empfehlung zur Haltung von Wachteln

Mindestanforderungen an Gehege und Einrichtung

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Wachteln sind in strukturierten Gehegen zu halten. Die herkömmliche Käfighaltung auf Gitterboden und einem Flächenangebot von ca. 100 cm² pro Tier ist nicht tiergerecht und daher abzulehnen.

Mindestabmessungen

Alle Gehege für Wachteln müssen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche aufweisen, wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen mindestens 450 cm² zur Verfügung stehen müssen.

Damit eine ausreichende Strukturierung des Geheges möglich ist, muss das Gehege mindestens 40 cm hoch sein.

Boden

Der Gitteranteil des Bodens darf maximal 50% betragen. Geeignete Gitter sind z. B. Kükenmatten aus Kunststoff mit einer Maschenweite von 12mm mal 12mm für erwachsene Japanwachteln, bzw. von 8 mm mal 8 mm für Küken.

Einrichtungen

Zur tierschutzkonformen Einrichtung eines Wachtelgeheges gehören Futter- und Tränkevorrichtungen, Rückzugsmöglichkeit, Staubbadmöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage.

Falls Nippeltränken eingesetzt werden, müssen mindestens zwei Tränken pro Gehege vorhanden sein, damit die Wasserversorgung auch dann sichergestellt ist, wenn ein Nippel verstopft ist.

Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf einzurichten. Ein eingestreuter Unterschlupf wird von den Hennen als Legeort angenommen, weshalb in diesem Fall nicht zwingend Nester angeboten werden müssen. Werden Nester eingesetzt, müssen diese mindestens teilweise abgedeckt und mit Einstreu (z.B. Spreu) versehen sein. Ihre Mindesthöhe soll 16 cm und die Mindestfläche 20 cm mal 20 cm betragen.

Klima

Für Tiere, die sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für Unterkunft sorgen. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Domestizierte Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind.

Bei Neu- und Umbauten muss der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

Intermittierende Lichtprogramme sind unzulässig.

Den Küken muss in der ersten Lebenswoche eine Temperatur von 35°-37°C gewährleistet werden, welche z. B. von einer Wärmelampe oder -platte geliefert wird. Danach sinkt die bevorzugte Temperatur bis zur 4. Lebenswoche allmählich auf die auch für erwachsene Tiere günstige Temperatur von zirka 20°C.

Der Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmäßige Reinigung tief gehalten werden.

Futter und Wasser

Wachteln sind regelmäßig und ausreichend mit geeignetem Futter (z.B. handelsübliches Mischfutter) zu versorgen. Mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen kann die Ernährung angereichert werden.

Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen.

Einstreu

Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit geeignetem Material einzustreuen (z.B. Spreu, Sägemehl). Die Einstreu muss durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten werden.

Unverträgliche Tiere

Unverträgliche Tiere, erkennbar am Auftreten schwerer Verletzungen, dürfen nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

7.2. Auslegung von Rechtsbegriffen

Auslegung des Begriffes „Zoo“ (AVN Nr. 5/2006)

Definition des Begriffes „Veranstaltung“ (AVN Nr. 5/2006)

Die Auslegung der Wortfolge „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis (AVN Nr. 9/2006)

Auslegung der Definition „Zoo“

In § 4 Z 10 TSchG (Tierschutzgesetz) werden Zoos definiert als dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.

Es stellte sich die Frage, ob auch China-Restaurants mit Aquarien eine Zoogenehmigung erwirken müssen, da auch sie u. U. Wildtiere zur Schau stellen. Dazu äußerte sich der Tierschutzrat (TSR) folgendermaßen:

Der Ausdruck Zoo definiert alle dauerhaften Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.

Ausgenommen sind weiters auch Betriebe, die ausschließlich Schalenwild im Sinne des Gesetzes zeigen, bzw. einzelne Schauaquarien und -Käfige in vernachlässigbarer Anzahl im Rahmen von beispielsweise Gastronomie- oder Handelsbetrieben. Keinesfalls ausgenommen sind Betriebe, sofern sie auch nur ein Tier halten, das unter die Anhänge WA I/A, B, oder C oder unter WA II/A, B oder C der VO 338/97 EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier -und Pflanzenarten fällt.

Definition Veranstaltungen

Aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlich beurteilten Frage, welche Veranstaltungen im Sinne des Tierschutzgesetzes als bewilligungspflichtig gelten bzw. ob sich der Veranstaltungsbegriff lediglich auf Veranstaltungen gemäß den Veranstaltungsgesetzen der Länder bezieht, erfolgte folgende Äußerung des TSR: Unter Veranstaltungen im Sinne des TSchG sind nicht nur Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder zu verstehen, sondern alle Veranstaltungen, in deren Rahmen Tiere Verwendung (Mitwirkung, Schaustellung, Darbietung, Belustigung, Wettkampf sowie das Anbieten von Leistung) finden.

Auslegung der Wortfolge „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis

Der "vernünftige Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG ist ein Rechtfertigungsgrund, dessen verbindliche Beurteilung stets nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles erfolgen kann. Nach Vornahme einer gesamthaften Güterabwägung kann ein "vernünftiger Grund" dann bejaht werden, wenn er triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.

Die Beurteilung des "vernünftigen Grundes" setzt voraus, dass der mit der Tötung angestrebte Zweck zulässig (d.h. weder rechts- noch sittenwidrig) und die Tötung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sowohl geeignet als auch verhältnismäßig ist. Im Rahmen der tierärztlichen Praxis kann grundsätzlich nur die Tötung auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation gerechtfertigt sein. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die unter Zugrundelegung des Wissensstandes der Veterinärmedizin nicht Erfolg versprechend therapierbar oder deren Therapie mit solchen Kosten verbunden ist, die auch einem verständigen, mit den Werten des Tierschutzrechts verbundenen Tierhalter nicht zumutbar sind.

Die Tötung überzähliger Tiere und die Tötung von Tieren, die auf Grund bestimmter Merkmale (z.B. Geschlecht, Rassemerkmale) von ihrem Halter nicht erwünscht sind, kann keinesfalls als gerechtfertigt gelten. Ebenso ist die Tötung eines Tieres aus Bequemlichkeit oder aus ökonomischen Erwägungen nicht als gerechtfertigt anzusehen. Die Einwilligung zur Tötung eines im Wesentlichen gesunden bzw. mit zumutbarem Aufwand therapierbaren Tieres bzw. ein dahingehend geäußelter Wunsch des Patientenbesitzers kann nicht als Rechtfertigungsgrund in Anspruch genommen werden. Die Tötung auf Grund einer angeborenen Behinderung kann - analog zu den oben dargelegten Grundsätzen - im Einzelfall durch einen "vernünftigen Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt sein, wenn eine Erfolg versprechende Therapie mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und objektiv feststeht, dass der Zustand des Tieres derart beeinträchtigt ist, dass es nicht in der Lage ist, ein artgemäßes Leben zu führen.

Insgesamt ist bei der Beurteilung des "vernünftigen Grundes" stets das "Verbot des widersprüchlichen Verhaltens" zu berücksichtigen, d.h. dass es unzulässig ist, sich auf eine Notlage (z.B. auf einen Überschuss an Tieren) zu berufen, die durch eigenes Verhalten (z.B. durch unkontrollierte Tierzucht) verursacht wurde.

7.3. Sonstige Fragen, die sich aus der Vollziehung des Tierschutzrechts ergeben haben

Ausstellung von Singvögeln (AVN Nr. 5/2006)

Tierschutzkonformität von Pferdeführanlagen (AVN Nr. 5/2006)

Aufzucht und Haltung von jagdbaren Tieren (Beispiel Fasanenhaltung) (AVN Nr. 5/2006)

Ausstellung von Singvögeln

Stellungnahme des TSR zum Entwurf der Änderung des § 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung: Die Mehrheit spricht sich für die Beibehaltung des ursprünglichen Verordnungstextes und somit für die Beibehaltung des generellen Ausstellungsverbotes von Wildfängen aus.

Der Fang und die Ausstellung von Singvögeln fallen unter das TSchG bzw. die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung. Der Fang wird als Tierquälerei gemäß §§ 5 und 13 TSchG eingestuft, die Ausstellung ist aufgrund von § 2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung verboten.

Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen

Es stellte sich im Vollzug die Frage der Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen, ob, wenn diese mit Strom führenden Teilen ausgestattet sind, als elektrisches Dressurgerät (Verhaltensbeeinflussung durch elektrischen Strom = Strafreiz) anzusehen sind. Dazu erfolgte folgende Äußerung des TSR:

Unter Erwägung der erhöhten Verletzungsgefahr bei rein mechanischen Vorrichtungen ist der TSR der Auffassung, dass der Einsatz von Pferdefreiführanlagen mit Strom führenden Teilen unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

1. gute fachliche Praxis
2. Mindestplatzangebot je Tier von 3 Pferdelängen
3. Die Nutzung ist nicht als freie Bewegung im Sinne einer Koppelhaltung zu werten.

Aufzucht und Haltung von jagdbaren Tieren / Beispiel Fasanenhaltung

Hinsichtlich der Formulierung des § 3 Abs. 4 Z 2 TSchG wurde aufgrund einer Anfrage betreffend die Fasanenhaltung, zum Zwecke der Aufzucht für die Auswilderung vor der Schusszeit, vom TSR folgende Klarstellung getroffen:

Die Haltung und die Aufzucht von jagdbaren Tieren gelten nicht als Ausübung der Jagd und fallen daher unter das Tierschutzgesetz. Unter § 3 Abs. 4 Z 2 TSchG ist lediglich das Jagdgatter ausgenommen.

Bei der Haltung von Fasänen in Fasanerien zum Zwecke der Aufzucht für die Auswilderung sind die Mindestanforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Punkt 5 einzuhalten.

Unter der Ausübung der Jagd im Sinne des TSchG ist das aktive Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen von jagdbaren Tieren zu verstehen. Das Jagdgatter ist aufgrund der Größe ein Gehege, in dem aktiv die Jagd ausgeübt wird.

III. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN

Überwachung der Tiergesundheit in Österreich

1. Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE und Scrapie)

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 6 BSE-Verdachtsfälle bei Rindern gemeldet. Bei allen 6 Rindern konnte nach Abschluss aller Untersuchungen ein negatives Ergebnis festgestellt werden

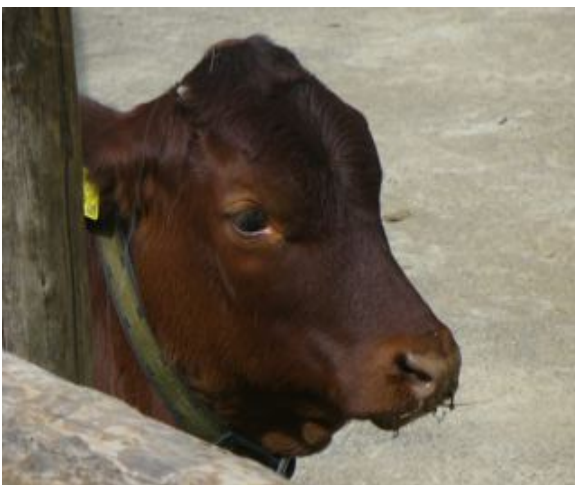
In Österreich wurden im Jahr 2006, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, 204.697 Rinder ab einem Alter von 30 Monaten im Zuge der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auf BSE untersucht. Hierbei konnte ein BSE-Fall bei einem österreichischen Rind und ein weiterer bei einem Rind aus Slowenien, welches zur Schlachtung nach Österreich verbracht worden war, festgestellt werden.

Im selben Zeitraum wurden 2.872 krank- und notgeschlachtete Rinder ab einem Alter von 24 Monaten und 15.612 verendete bzw. getötete Rinder derselben Alterskategorie auf BSE untersucht. Bei einem verendeten Rind konnte BSE festgestellt werden.

Die getroffenen Maßnahmen stellen den bestmöglichen Schutz der Verbraucher sicher, und damit, infolge des berechtigten Vertrauens der Verbraucher, einen bestmöglichen Absatz von Rindfleisch- und Rindfleischprodukten.

Ein besonders wichtiger Schritt 2006 war auch die Erlangung von Zusatzgarantien für Scrapie. Österreich erlangte mit Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 die Befreiung von der Durchführung eines Resistenzzuchtprogramms bei Schafen und erhielt gleichzeitig Zusatzgarantien betreffend Scrapie unter der Voraussetzung, ein nationales Scrapie-Überwachungsprogramm durchzuführen. Im Jahr 2006 wurden in Österreich insgesamt 7.558 Schafe und Ziegen ab einem Alter von 18 Monaten auf Scrapie untersucht; alle Untersuchungen erbrachten ein negatives Ergebnis.

Anzahl der in Österreich an Rindern durchgeführten Untersuchungen auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie



Untersuchungsgrund	Anzahl der Untersuchungen
G1	204.697
N2	1.206
K2	1.666
T ³	15.612
V ⁴	6
E ⁵	24
Gesamt	223.211

¹ Für den menschlichen Verzehr geschlachtete Rinder ab einem Alter von 30 Monaten

² Schlachtungen aus besonderem Anlass, Rinder ab einem Alter von 24 Monaten

³ Rinder ab einem Alter von 24 Monaten, die verendet sind oder getötet wurden.

⁴ Verdachtsfälle

⁵ Eradikation

Ein besonders wichtiger Schritt 2006 war die Erlangung von Zusatzgarantien für Scrapie. Österreich erlangte mit Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 die Befreiung von der Durchführung eines Resistenzzuchtprogramms bei Schafen und erhielt gleichzeitig Zusatzgarantien betreffend Scrapie unter der Voraussetzung, ein nationales Scrapie-Überwachungsprogramm durchzuführen.

Im Jahr 2006 wurden in Österreich insgesamt 7.558 Schafe und Ziegen ab einem Alter von 18 Monaten auf Scrapie untersucht; alle Untersuchungen erbrachten ein negatives Ergebnis.

Anzahl der im Jahr 2006 in Österreich an Schafen und Ziegen durchgeführten Untersuchungen auf Scrapie (TSE)

Untersuchte Tierkategorie	Anzahl der untersuchten Tiere
Geschlachtete Schafe, über 18 Monate	137
Getötete/verendete Schafe, über 18 Monate	5.810
Geschlachtete Ziegen, über 18 Monate	137
Getötete/verendete Ziegen, über 18 Monate	1.474
TSE-verdächtige Schafe	0
TSE-verdächtige Ziegen	0
Gesamt	7.558

2. Tierseuchenüberwachung zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus

Die jährliche Überwachung des österreichischen Tierbestandes (betreffend Rinderbrucellose, Enzootische Rinderleukose, Rindertuberkulose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, Brucella melitensis und Aujeszky'sche Krankheit) ist eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Freiheitsstatus und für die Zuerkennung von Zusatzgarantien für den Handel mit lebenden Tieren.

Rinderbrucellose

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Bangseuchen-Untersuchungsverordnung EU-konform durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Bei den vorgeschriebenen Untersuchungen der staatlichen Rinderbrucelloseüberwachung im Jahr 2006 wurden bei 202.474 durchgeführten serologischen Untersuchungen (202.316 untersuchte Rinder) keine Reagenten ermittelt. Insgesamt wurden 17.050 Betriebe untersucht.

Rindertuberkulose

Nach Anerkennung Österreichs als „von Rindertuberkulose amtlich anerkannt freier Mitgliedstaat“ erfolgte die nationale Umsetzung durch Festlegung der Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung zur Erhaltung der Freiheit der österreichischen Rinderbestände von Rindertuberkulose. Das Überwachungsprogramm wird auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchgeführt, wobei

alle Rinder und Ziegen eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes auf tuberkulöse Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung zu untersuchen sind. Bei 548 Untersuchungen mittels Intrakutantest wurden keine Reagenten festgestellt. Insgesamt gelangte im Jahr 2006 kein Tbc-Fall zur amtlichen Kenntnis.

Enzootische Rinderleukose

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Rinderleukose-Untersuchungsverordnung durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Im gesamten Bundesgebiet wurden 202.115 serologische Untersuchungen (von insgesamt 201.931 Rindern) im Rahmen der staatlichen Rinderleukoseüberwachung durchgeführt. Im Jahr 2006 wurde ein serologischer Reagent gefunden. Insgesamt wurden 16.805 Betriebe untersucht.

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis

Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien betreffend die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis wurden im Jahr 2006 im Rahmen des Überwachungsprogramms insgesamt 108.038 Rinder in 10.414 Betrieben serologisch untersucht. Dabei wurden in Österreich drei serologisch positive Rinder in zwei Betrieben ermittelt. Die für die periodischen Untersuchungen in die Stichprobe aufgenommenen Bestände sind jährlich auf Grund einer Zufallsauswahl zu bestimmen. Die Anzahl der jährlich zu untersuchenden Betriebe wird gemäß einer speziellen Formel berechnet (statistischer Auswahlsschlüssel).

Aujeszkysche Krankheit

Österreich ist seit 1997 frei von Aujeszkyscher Krankheit (AK) der Schweine. Zur Aufrechterhaltung der amtlichen Anerkennung als AK-frei wird ein jährliches Überwachungsprogramm durchgeführt. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 13.109 Schweine serologisch untersucht.

Brucella-melitensis

Österreich ist ebenfalls als amtlich frei von Brucellose (*B.melitensis*) anerkannt. Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung des Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ ist durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer Nachweissicherheit von 95 % nachzuweisen, dass weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind. Dieser Stichprobenplan wurde gemäß der *Brucella-melitensis*-Überwachungsverordnung durchgeführt.

Im Jahr 2006 sind im gesamten Bundesgebiet 9.302 Schafe und 2.070 Ziegen aus 978 Schafbetrieben und 573 Ziegenbetrieben untersucht worden. Ein Schaf wurde serologisch positiv beurteilt.



Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von RINDERBRUCELLOSE

2006	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Oberöster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Anzahl der untersuchten Blutproben	202.474	530	19.790	35.763	54.239	21.908	41.759	23.039	5.446	0
Anzahl der untersuchten Rinder	202.316	530	19.770	35.760	54.239	21.908	41.759	22.925	5.425	0
Positiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zweifelhaft	22	0	10	3	0	1	0	8	0	0
Negativ	202.294	530	19.760	35.757	54.239	21.907	41.759	22.917	5.425	0
Betriebe mit positiven Rindern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE

2006	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Anzahl der untersuchten Blutproben	202.115	530	19.796	35.763	54.154	21.908	41.735	22.834	5.395	0
Anzahl der untersuchten Rinder	201.931	530	19.753	35.760	54.148	21.908	41.735	22.703	5.394	0
Positiv	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
zweifelhaft	22	0	10	3	6	2	0	1	0	0
Negativ	201.908	530	19.743	35.757	54.141	21.906	41.735	22.702	5.394	0
Betriebe mit positiven Rindern	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0

**Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von
INFEKTIÖSER BOVINER RHINOTRACHEITIS/INFEKTIÖSER PUSTULÖSER VULVOVAGINITIS**

2006	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Anzahl der untersuchten Blutproben	108.266	530	5.177	3.452	45.137	21.908	3.373	23.232	5.457	0
Anzahl der untersuchten Rinder	108.038	530	5.149	3.450	45.119	21.908	3.373	23.115	5.394	0
positiv	3	0	0	2	1	0	0	0	0	0
zweifelhaft	46	0	12	3	7	8	0	13	3	0
negativ	107.989	530	5.137	3.445	45.111	21.900	3.373	23.102	5.391	0
Betriebe mit positiven Rindern	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0

3. Spezielle Überwachungsprogramme

Bovine Virus Diarrhoe (BVD)

Zur gezielten Bekämpfung dieser schweren und volkswirtschaftlich bedeutsamen (teuren) Rinderkrankheit werden im Wege von Blutuntersuchungen im ersten Schritt jene Tiere identifiziert, die sogenannte PI-Tiere (persistent, d.h. dauerhaft, infizierte Tiere) sind. Dabei handelt es sich um Tiere, die noch im Mutterleib (zwischen dem 40. und 120. Tag der Trächtigkeit) mit dem Virus infiziert wurden, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem das Immunsystem des ungeborenen Kalbes noch nicht vollständig ausgebildet war und daher das artfremde Eiweiß noch nicht als solches erkennen konnte.

Als Folge davon wird das Kalb dann als Virusausscheider geboren, d.h. es scheidet zeitlebens Erreger in großen Mengen aus.

Im zweiten Bekämpfungsschritt werden diese PI-Tiere nun im Rahmen der Seuchenbekämpfung (systematische, regelmäßige Herdenuntersuchungen durch den Tierarzt) der Keulung zugeführt. Desto früher PI-Tiere erkannt und beseitigt werden, umso effizienter ist die Bekämpfung.

Die BVD-Verordnung (die auf Basis des TGG erlassen wurde) trat am 01. August 2004 in Kraft. Ganzjahresvergleichszahlen liegen somit bisher zu den Jahren 2005 und 2006 vor. Sie zeigen bereits – vorbehaltlich einer dzt. in Ausarbeitung befindlichen Detailuntersuchung – einen deutlichen Bekämpfungserfolg:

Wurden 2005 insgesamt noch ca. € 370.000,00 an BVD-Entschädigung (auf Grund von Entschädigungsbescheiden der Landeshauptleute) – ausbezahlt, so waren es 2006 nur mehr ca. € 260.000,00 (ca. – 30%). Dies entspricht für 2005 etwa 2.600 ausgemerzten PI-Rindern bzw. ca. 1.700 Betrieben, die eine derartige Entschädigung erhielten. 2006 waren es nur mehr etwa 1.800 ausgemerzte PI-Tiere bzw. ca. 1.200 betroffene Betriebe, die Entschädigungen erhielten.

Paratuberkulose

Die Paratuberkulose ist eine durch *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* hervorgerufene langsam aber tödlich verlaufende Infektionskrankheit der Wiederkäuer. Beim Rind äußert sie sich durch unstillbaren therapieresistenten Durchfall und hochgradige Abmagerung. Die Inkubationszeit beträgt ein bis zehn Jahre, die Ausbreitung im Bestand erfolgt langsam und ist oft nur schwer erkennbar. Der Erreger kommt in allen Erdteilen vor und kann neben Wiederkäuern auch andere Tierarten wie zB. Pferde, Schweine aber auch Kaninchen und Fuchs befallen. Weiters steht der Erreger im Zusammenhang mit Fragen im Bezug auf die Auslösung von Morbus Crohn beim Menschen.

Wesentliche wirtschaftliche Bedeutung besitzt der Erreger vor allem für Milchbetriebe, wo eine Infektion zu verminderter Milchleistung, vermindertem Schlachtwert, erhöhten Tierärztkosten zB. in Folge des Auftretens von Fruchtbarkeitsstörungen oder Mastitiden sowie von Todesfällen bis zu 10% führen kann.

Im Rahmen einer Vergleichsstudie der Klinik für Wiederkäuer der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeigte sich, dass die Anzahl der positiven Betriebe von 1977 bis 2004 von sieben auf 19% angestiegen ist.

Die Bekämpfung erweist sich deshalb als schwierig, weil wegen mangelnder Sensivität und Spezifität der Testverfahren eine sichere Unterscheidung zwischen erregerfreien Tieren und solchen, welche bereits infiziert, aber noch nicht klinisch erkrankt sind, nicht möglich ist. Eine Schaffung erregerfreier Bestände ist auf Grund dieser Tatsache derzeit nicht möglich.

Da klinisch kranke Tiere den Erreger jedoch in großer Menge ausscheiden und auch entsprechende Mengen von Antikörper bilden, ist ein gesicherter Nachweis bei dieser Tiergruppe möglich.

Derzeitiges Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, durch die Einführung der Anzeigepflicht für klinisch paratuberkulose-verdächtige Tiere eine Eindämmung der Krankheitsausbreitung durch

Reduktion der zirkulierenden Erregermenge zu erreichen. Dazu werden klinisch verdächtige und labordiagnostisch bestätigte Tiere (Superausscheider) zur Senkung des Infektionsdrucks aus den Beständen entfernt. Die Auffindung solcher Tiere erfolgt nicht nur in landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der BSE-Untersuchung gefallener Rinder. Werden dabei positive Tiere festgestellt, hat die klinische Untersuchung des Herkunfts- bzw. Ursprungsbetriebes zu erfolgen.

Weiters sind nach Entfernung klinisch positiver Tiere in den betroffenen Beständen gezielte Reinigungs-, Desinfektions-, Hygiene- und Managementmaßnahmen gemäß den Anweisungen des Amtstierarztes durchzuführen.

Mit den genannten Maßnahmen wurden im Jahr 2006 in 10 Betrieben bei insgesamt 21 Rindern klinische Paratuberkulose nachgewiesen und die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Klauentieren

Das Verbringen lebender Tiere innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bedeutet einen Transport ohne grenztierärztliche Kontrollen an den Staatsgrenzen.

Grundsätzlich ist für jede Verbringung ein Tiergesundheitszeugnis erforderlich, das vom jeweils zuständigen Amtstierarzt des Abgangsortes nach genau definierten gesetzlichen Bestimmungen auszustellen ist. Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) dürfen entweder direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb oder von einer für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen (= besitzt eine Veterinärkontrollnummer) Einrichtung verbracht werden. Die Veterinärkontrollnummer für derartige Einrichtungen wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend erteilt und in den Amtlichen Veterinärnachrichten auf der Homepage unter <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0068> kundgemacht.

Bei Auftreten von Tierseuchen in der EU werden von der EU-Kommission im Rahmen gesetzlicher Vorschriften Maßnahmen zum Schutz gegen Tierseuchen vorgeschlagen, die im Ständigen Ausschuss für Lebensmittelkette und Tiergesundheit, der meist zweitägig regelmäßig einmal monatlich in Brüssel abgehalten wird, beraten und beschlossen werden. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in Form von Kundmachungen in den österreichischen amtlichen Veterinärnachrichten in Bezug auf die in den Mitgliedstaaten aufgetretenen Tierseuchen veröffentlicht. Den Amtstierärzten bietet eine auf der BMGFJ-Homepage veröffentlichte Liste (siehe Bild) einen schnellen Überblick bzw. eine gute Grundlage für Auskünfte oder Kontrollen über aktuelle Verbote und Sperren.

Österreichische Schutz- und Spermaßnahmen im IGH – rechtlich unverbindliche Übersicht
Gültig sind die Maßnahmen wie sie unter der angegebenen Geschäftszahl verfügt wurden bis zur Aufhebung/Änderung.

Datum Erstverfügung oder Änderung	Land	Anlass	Tierart	Tiere Samen Eizellen, Embr.: (90/425) G=ges. MS R=Region	Produkte RL (89/662) G=ges. MS R=Region	Verfügt durch EdK: Datum:	Geändert durch EdK: Datum:	gültig bis	Verfügt durch GZ.: AVN-Nr.: Datum in www.bmgf.gv.at Tiergesundheit	Geändert durch GZ.: AVN-Nr.: Datum:
12.12.06	Belgien	Blue-tongue	Wiederkäuer	G		2005/393 vom 23.05.05	2006/858/EG vom 28.11.06		74100/182-IV/5/06 11/2006 vom 18.12.06	
14.12.06	Bulgarien	KSP	Schweine	G	G	2006/805 vom 24.11.06			74100/178-IV/5/06 11/2006 vom 18.12.06	
12.12.06	Deutschland	Blue-tongue	Wiederkäuer	R		2005/393 vom 23.05.05	2006/858/EG vom 28.11.06		74100/182-IV/5/06 11/2006 vom 18.12.06	
14.12.06	Deutschland	KSP	Schweine	R		2006/805 vom 24.11.06			74100/178-IV/5/06 11/2006 vom 18.12.06	
12.12.06	Frankreich	Blue-tongue	Wiederkäuer	R		2005/393 vom 23.05.05	2006/858/EG vom 28.11.06		74100/182-IV/5/06 11/2006 vom 18.12.06	

Stand 19.12.06 Seite 1 von 4

Eine der Aufgaben der zentralen Veterinärbehörde in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Handel lebender Tiere besteht darin, in Österreich oder den Mitgliedstaaten offenkundig gewordene Probleme wie z.B. fehlerhafte oder unvollständig ausgefüllte Zeugnisse oder Kennzeichnungsmängel bei einzelnen Tieren zu bearbeiten. Gleichzeitig hat der Amtstierarzt am Bestimmungsort der Sendung die Möglichkeit, in TRACES die betreffende Tiergesundheitsbescheinigung abzurufen und einen Eintrag über eine Kontrolle der Tiere am Bestimmungsort durchzuführen, worüber der Amtstierarzt des Abgangsortes durch ein automatisch generiertes E-Mail sofort in Kenntnis gesetzt wird.

Das erstmalige Auftreten der Blauzungenkrankheit in Belgien, Niederlande, Luxemburg und Teilen Deutschlands sowie Frankreichs bedingte massive Verkehrsbeschränkungen für Wiederkäuerverbringungen, die sich auf die seitens der EU-Kommission erlassenen Vorschriften begründen. Begünstigt durch den milden Winter sind noch bis Jahresende Fälle von Blauzungenkrankheit aufgetreten, wie aus der Tabelle ersichtlich ist.

- | • Mitgliedstaat | • Zahl der Ausbrüche von Blauzungenkrankheit | • Datum des letzten Ausbruchs im Jahr 2006 |
|-----------------|--|--|
| • Belgien | • 695 | • 14.12.2006 |
| • Bulgarien | • 13 | • 05.11.2006 |
| • Deutschland | • 885 | • 29.12.2006 |
| • Frankreich | • 6 | • 14.11.2006 |
| • Italien | • 234 | • 28.12.2006 |
| • Luxemburg | • 5 | • 11.12.2006 |

- | | | |
|---------------|-------|--------------|
| • Niederlande | • 456 | • 29.12.2006 |
| • Portugal | • 1 | • 14.11.2006 |

Quelle: http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/adns/table_11/2006.pdf

Zur Verhinderung der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ein Verbringungsverbot von Wiederkäuern aus den in der „Entscheidung der Kommission 2005/393 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen“ genannten Sperrzonen nach Österreich als Bestimmungsmitgliedstaat ausgesprochen. Eine Durchfuhr durch Österreich war jedoch möglich. In diesem Zusammenhang wurde auch ein reger Schriftverkehr mit anderen Mitgliedstaaten über Verbringungsmöglichkeiten geführt.

Über Verbringungen von lebenden Klautieren können in TRACES seit längerer Zeit für einen größeren Zeitraum keine Berichte mehr abgefragt werden, deshalb sind aus den bereits früher abgefragten Zahlen nur Trends festzustellen.

Die Verbringungen lebender Klautiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) sowohl nach als auch von Österreich gegenüber dem Jahr 2005 haben im Jahr 2006 tendenziell zugenommen. Teilweise mag dies auch auf die bessere Akzeptanz und teilweise bessere Funktionalität des TRACES-Systems zurückzuführen sein. Aber Abfragen der letzten Monate des Jahres 2006 lassen eine Steigerung der Verbindungen im Vergleich zum Jahr 2005 erkennen. Mit den Mitgliedstaaten Deutschland, Italien, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien und der Slowakischen Republik wird reger Handel getrieben. Aus den genannten Staaten werden hauptsächlich Schlachtrinder und Schlachtschweine insbesondere in die östlichen Bundesländer mit Ausnahme von Burgenland und Wien zur Schlachtung in größere EU-zugelassene Schlachthöfe eingebracht. Wobei der Schwerpunkt bei Schlachtrindern von der Tschechischen Republik in Schlachthöfe in Ober- und Niederösterreich und von Slowenien teilweise Ungarn in die Steiermark und Kärnten liegt.

In Vorarlberg und Tirol sind meist Verbringungen in kleinerem Rahmen aber in durchaus beachtlicher Anzahl festzustellen wobei hier Italien als Hauptmitgliedstaat neben Deutschland beteiligt ist.

Verbringungen von Österreich in andere Mitgliedstaaten betreffen meist Zuchttiertransporte.

Die positiven Trends im Hinblick auf die Entwicklung des Tierseuchenstatus der Mitgliedstaaten nach der Erweiterung des Binnenmarktes haben sich im Jahr 2006 fortgesetzt.

Österreich wies auch im Jahr 2006 wiederum einen besonders günstigen Tierseuchenstatus auf und ist im Falle von Rindern amtlich anerkannt frei von Brucellose, Leukose und Tuberkulose sowie Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR), im Falle von Schweinen amtlich anerkannt frei von Aujeszký-Krankheit und im Falle von Schafen und Ziegen amtlich anerkannt frei von *Brucella melitensis*. Deshalb müssen beim Verbringen von lebenden Rindern von anderen Mitgliedstaaten nach Österreich Zusatzgarantien bezüglich IBR/IPV und bei lebenden Schweinen Zusatzgarantien bezüglich Aujeszký-Krankheit erfüllt und bestätigt werden.

Die Veterinärdirektionen in den österreichischen Bundesländern werden über den aktuellen Stand der EU-Bestimmungen und die Tierseuchensituation im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Tiere regelmäßig informiert. Eine diesbezügliche Übersichtstabelle findet sich unter:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0064&doc=CMS1114778015674>

Überblick über die Tierseuchensituation in Österreich 2006

Mit 1. Jänner 2005 hat das Internationale Tierseuchenamt (OIE) die Liste der A- und B-Krankheiten vereinheitlicht. Es gilt somit nur mehr eine Liste für alle anzeigepflichtigen Krankheiten:

Österreich war im Berichtsjahr 2006 frei von folgenden hochkontagiösen Tierseuchen:

Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikulärer Virusseuche der Schweine, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lungenseuche der Rinder, Lumpy skin disease, Rifttal Fieber, Bluetongue, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest, Klassischer Schweinepest, Newcastle Disease und der hoch pathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hausgeflügel.

Anzeigepflichtige Krankheiten, die mehrere Tierspezies betreffen

Folgende Krankheiten, die mehrere Tierspezies betreffen, traten 2006 in Österreich nicht auf: Milzbrand, Aujeszky'sche Krankheit und Tollwut.

Tollwut

Das österreichische Tollwut-Bekämpfungsprogramm wird in Kapitel IV (Zoonosen) beschrieben. Im Jahr 2006 waren zwei Köderauslagen zur oralen Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut erforderlich. Im Frühjahr wurden auf einem Gebiet von 12.320 km² 312.000 Köder, im Herbst auf einem Gebiet von 11.210 km² 283.500 Köder mittels Flugzeugauslage verbracht.

Krankheiten der Rinder

Der österreichische Rinderbestand war 2006 frei von Rinderbrucellose, Deckseuchen der Rinder, Tuberkulose und Wild- und Rinderseuche.

Infektiöse Bovine Rhinitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis

2006 konnten insgesamt 2 IBR/IPV-Reagenten (innergemeinschaftliches Verbringen) in einem Betrieb nachgewiesen werden.

Rauschbrand

Mit 129 Rauschbrandfällen im Jahr 2006 wurde der Wert von 157 Rauschbrandfällen im Jahr 2005 unterschritten.

Rinderleukose

In einem oberösterreichischen Betrieb wurde im Mai des Berichtsjahres ein Reagent festgestellt.

Campylobakteriose

Im Jahr 2006 wurde ein Ausbruch von Deckseuche der Rinder zur amtlichen Kenntnis gebracht.

Krankheiten der Schafe und Ziegen

Österreich war 2006 frei von der Traberkrankheit (Scrapie).

Brucellose bei Schafen und Ziegen (*B. ovis*)

Aus den Bundesländern Tirol und Vorarlberg wurden in 6 Betrieben insgesamt 7 Infektionen mit *Brucella ovis* gemeldet.

Räude bei Schafen und Ziegen

In fünf Betrieben erkrankten insgesamt 69 Schafe und Ziegen im Berichtsjahr 2006 an Räude.

Krankheiten der Pferde

2006 wurden keine Fälle von Pferdeencephalomyelitis, Infektiöser Anämie und Rotz angezeigt.

Bläschenausschlag der Pferde

5 Pferde (in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg) erkrankten an Bläschenausschlag.

Krankheiten der Schweine

2006 wurden keine anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten (Ansteckende Schweinelähmung und Brucellose der Schweine, klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest oder Aujeszky'sche Krankheit) verzeichnet.

Krankheiten des Geflügels

Geflügelcholera

In der Steiermark trat im Jänner des Berichtsjahres ein Fall von Geflügelcholera auf.

Psittakose

In Kärnten, Niederösterreich und Tirol wurden 4 Fälle von Chlamyden-Infektionen bei Psittaciden angezeigt. Es erkrankten insgesamt 4 Papageien, Sittiche und Ziervögel, davon sind 2 verendet, 1 Vogel wurde getötet.

Krankheiten der Fische

In keinem österreichischen Fischzuchtbetrieb wurde 2006 IHN (Infektiöse hämatopoetische Nekrose) festgestellt.

Virale hämorrhagische Septikämie

Im Berichtsjahr wurden 6 Fälle von VHS registriert. 725 Fische waren klinisch erkrankt und 645 Fische verendeten.

Krankheiten der Bienen

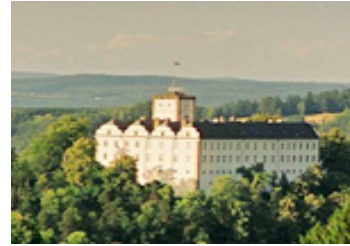
Die Acariose der Bienen sowie die Varroosis konnten 2006 nicht festgestellt werden.

Amerikanische Faulbrut der Bienen

Insgesamt wurden 109 Fälle von Amerikanischer Faulbrut in allen Bundesländern außer in Niederösterreich und Wien festgestellt. Diese Fälle traten gehäuft in den Sommermonaten (Juni bis September) auf.



- **SEMINAR ON NEW EU-
LEGISLATION FOR
AQUACULTURE**
 - **(AGR 22949)**
- **6 – 8 September 2006**
 - **Weitra, Austria**



Vom 6. bis 8. September 2006 fand in Weitra/Niederösterreich ein Seminar über die EU-Gesetzgebung Aquakultur statt. Schwerpunkt des Seminars war die Aufnahme der Frühjahrsvirämie der Karpfen in die Liste der anzeigepflichtigen Fischseuchen und die Konsequenzen, die sich daraus für die Teichwirtschaft und die Veterinärverwaltung ergeben.

Organisiert wurde dieses Seminar vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft/TAIEX. So wurden die Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter der neuen Mitgliedstaaten, Rumäniens, Bulgariens und der Türkei von der EU übernommen. Insgesamt waren 51 Teilnehmer aus 13 Nationen vertreten.

Herr HR Dr. Franz Karner, Veterinärdirektor Niederösterreichs, eröffnete die Veranstaltung und wies auf die wirtschaftlichen Folgen einer Listung der SVC (spring viraemia of carps; Frühjahrsvirämie der Karpfen) hin. Die Grußworte des Landes Niederösterreich wurden vom Landtagsabgeordneten, Herrn Ing. Johann Hofbauer (Niederösterreichischer Landtagsabgeordneter) überbracht.



Foto: Dr. H.J. Schlotfeldt, Deutschland: Karpfenteich im Waldviertel

Die Veranstaltung im Renaissance-Schloss Weitra wurde von Frau Dr. Elisabeth Licek, Veterinärmedizinische Universität Wien, moderiert. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung waren die Beiträge der internationalen Teilnehmer über die Struktur der Aquakultur im jeweiligen Land.



Foto: Dr. Csaba Gyorgy, Ungarn: Besuch am Betrieb Kainz

Im Vortrag von Thomas Kainz wurde besonders auf den Einfluss der Umweltbedingungen (z. B. Temperatur, Lichtverhältnisse, Überflutungen, Bodenbeschaffenheit und Nahrungsquelle) auf die Karpfenwirtschaft hingewiesen, während Ausbrüche von Frühjahrsvirämie eher von untergeordneter Bedeutung sind.

Die mitteleuropäische Karpfenzucht ist gekennzeichnet durch die Haltung in Naturteichen mit geringer Besatzdichte.

Die SVC ist eine Viruserkrankung die nur Karpfen befällt und in Mitteleuropa (Österreich, Deutschland, Slowakei) endemisch vorhanden ist. In diesen Ländern erfolgt die Fischzucht extensiv in oft historischen Teichanlagen, die unter Landschaftsschutz stehen. Diese liegen entlang der natürlichen Flussläufe durch mehrere Mitgliedstaaten. Der Wasserhaushalt ist vernetzt, daher kann der Erreger immer wieder mit dem Wasserzufluss in den Zuchtbetrieb eingeschleppt werden.

Die Grundzüge der neuen Aquakultur-Richtlinie und die Konsequenzen einer Listung der SVC wurden vom Vertreter der Europäischen Kommission, Dr. Yngve Torgersen, erläutert.

Eine Besichtigung von Karpfenteichen in Niederösterreich und im benachbarten Tschechischen Gebiet unter der Leitung von Dr. Heinz Heistinger zeigte den Zusammenhang der Flussläufe und Fischteiche auf.

Im abschließenden Workshop kamen die Teilnehmer überein, bis Ende 2006 eine offizielle Stellungnahme zur Problematik der Frühjahrsvirämie der Karpfen abzugeben.

Tierseuchenübungen der Länder 2006

Gemäß Tierseuchengesetz, RGBI 1909/177, § 2a (5) hat der Landeshauptmann mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur Vermittlung der nationalen Krisenpläne, zu organisieren und durchzuführen (BGBl I 2003/71).

Im Jahr 2006 fanden daher folgende Tierseuchenübungen in den Bundesländern statt:

Amtstierärztedienstbesprechung, St. Martin bei Graz/Steiermark, 11. Jänner 2006

Die Fachabteilung 8C – Veterinärwesen informiert vierteljährlich die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden und des Magistrates Graz über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Veterinärwesens. Im Rahmen dieser Dienstbesprechung wurde in einzelnen Referaten speziell auf die Geflügelpest, den Tierschutz in der Schweinehaltung und die BSE – Probenentnahme eingegangen.

Workshop mit Amtstierärzten und Vertretern der Geflügelwirtschaft – Steiermark, 24. Jänner 2006

Experten der Bird Flu Control (BFC) präsentieren theoretisch die unterschiedlichen Keulungsmethoden von Geflügelbeständen. Dabei wird sowohl auf die unterschiedlichen Geflügelarten und Haltungsformen als auch auf Tierschutzaspekte und adäquate Seuchenhygiene eingegangen.

Testalarm Geflügelpest – Vorarlberg, 18. Februar 2006

Nach einem vorläufig positiven Befund bei einem Wildvogel wurde die Landeseseuchenzentrale aktiviert. Da der endgültige Befund negativ war, wurde der Alarm beendet.

Fortbildungsveranstaltung für amtliche Tierärzte: Vermittlung der Inhalte bzw. Neuerungen, die sich durch das LMSVG ergeben haben – **Tirol, 15. Februar 2006**

Amtstierärzte – Besprechungen in Kärnten mit verschiedenen Schwerpunkten:

LMSVG, BVD, TSE, Tierschutz, Tiertransporte. Diese Amtstierärzte-Besprechung fanden in den Monaten **Februar, Juni, September, Dezember** statt.

Amtstierärzte – Dienstbesprechungen in Tirol mit folgenden Inhalten: LMSVG, Tierschutz, Tierseuchen (BVD, Geflügelpest, Bluetongue, Paratuberkulose), Tierzuchtgesetz, Tiertransportgesetz und Zoonosengesetz (16. Februar, 9. März, 3. Mai, 28.-29. Juni und 4. Dezember 2006)

18 Besprechungen der Amtstierärzte mit praktischen Tierärzten aus allen Tiroler Bezirken über die Themen der Amtstierärzte-Dienstbesprechungen.

Die **Keulung von Geflügel und die Vernichtung von Eiern** wurde im März 2006 in Niederösterreich geübt – **Großhain/Niederösterreich, 7. März 2006**

Schulung der Gemeinden betreffend Bergung toter Wasservögel im Zuge der Untersuchung auf AI – **Grieskirchen/Oberösterreich, 20. März 2006**

Diverse Schulungen Geflügelpest/Vogelgrippe – Steyr/Oberösterreich

Geflügelpest – Ried/Oberösterreich, 21. März 2006

(Vortragender: O.Univ.Prof. DDr. Egon Marth)

Weiterbildungsveranstaltung für die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Oberösterreichs sowie Tierärzte und Bürgermeister des Bezirks Ried, JuristInnen der Bezirkshauptmannschaft.

Schulung der Mitarbeiter von Magistratsabteilungen über den **richtigen Umgang mit verendet aufgefundenen Vögeln** (Bergung, Infektionsschutz). Es nahmen MitarbeiterInnen der Magistratsabteilungen 42, 48, 49, 15, sowie der Tierkörperbeseitigung Wien und der Kläranlage Wien teil. - **Wien, 9. März 2006**

Amtstierärztedienstversammlung mit den Schwerpunkten Paratuberkulose- und BVD-Bekämpfung – Niederösterreich, 22. März 2006

Amtstierärztedienstbesprechung, St. Martin bei Graz/Steiermark, 29. März 2006

Schwerpunktreferate betreffen die Paratuberkulose sowie das LMSVG und dessen Verordnungen.

Im **Frühjahr 2006** fanden in **Kärnten** eine Schulung der amtlichen Aufsichtsorgane sowie eine Schulung der Wildfleischuntersucher statt.

Weitere Veranstaltungen wurden für Direktvermarkter, Landwirtschaftliche Fachschulen u.ä. abgehalten.

Eine **Tagung für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte** fand im **Mai** in **Salzburg** statt.

Amtstierärztedienstbesprechung in Laßnitzhöhe/Steiermark, 21. Juni 2006

Das Hauptthema am Vormittag ist diesmal der Stand der BVD – Bekämpfung in der Steiermark; am Nachmittag wurde eine Brüterei vor Ort besichtigt

Workshop Tierschutzkontrolle in Schweinehaltungsbetrieben – Steiermark, 4. Juli 2006

Evaluierung der Schweinehaltung in zwei burgenländischen Betrieben anhand einer Checkliste und eines Handbuches des BMFG zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Schweinehaltung in Österreich zur Dokumentation der Vorgehensweise einer Tierschutzkontrolle, zu Übungszwecken und zur Vorbereitung auf eine mögliche EU- Kontrolle. Weiters diente der Workshop als Vorbereitung auf die im Zuge der Cross Compliance – Anforderungen an die Tierhaltung geplanten Kontrollen.

„Zukunft der Fleischuntersuchung“ – Steiermark, 1. September 2006

Diese Veranstaltung wurde in Kooperation mit der VETAK durchgeführt und diente der Fortbildung für Fleischuntersuchungs – und Amtstierärzte

Geflügelpest, Allgemeine Seuchenbekämpfung – Salzburg, 12. September 2006

Geübt wurden die Verwendung von Schutzanzügen, Schutzmasken sowie die Verrichtung von Arbeiten in Schutzkleidung. An der Übung nahmen Tierärztinnen und Tierärzte der Veterinärverwaltung sowie Hilfspersonal und ABC-Abwehrtrupp des Bundesheeres teil.

Amtstierärztedienstbesprechung, St. Martin bei Graz/Steiermark, 21. September 2006

In den Vorträgen wurden diesmal die Schwerpunkte „Bluetongue“ sowie Tierschutz beim Transport beleuchtet.

Die Keulung von Geflügel wurde erneut im September 2006 in Niederösterreich geübt – Baden/Niederösterreich, 22. September 2006

Workshop Geflügelpest – Steiermark, 3. Oktober 2006

Den teilnehmenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten aus der Steiermark und den Veterinärdirektionen beinahe aller übrigen Bundesländer wurden in Theorie und Praxis die in der Steiermark vorhandenen Geflügel-Tötungsmethoden sowie das vorhandene Equipment für den Ernstfall eines Geflügelpestausbruches präsentiert.

Geflügelpest, Allgemeine Seuchenbekämpfung – Salzburg, 28. Oktober 2006

Der Schwerpunkt dieser Übung lag auf der Dekontamination von Fahrzeugen, Gerätschaften, Gebäuden und Personen; Teilnehmer waren Tierärztinnen und Tierärzte der Veterinärverwaltung und Hilfspersonal und ABC-Abwehrtrupp des Bundesheeres.

Amtstierärztedienstbesprechung, St. Martin bei Graz/Steiermark, 6. Dezember 2006

In mehreren Präsentationen wurden die neue EU-Tiertransportverordnung sowie der Stand der BVD Bekämpfung in der Steiermark vorgetragen.

Weiterbildungsveranstaltungen des Bundes

Im Rahmen der amtstierärztlichen Weiterbildung des Bundes fanden im Jahr 2006 zwei Veranstaltungen statt:



Amtstierärztliche Weiterbildungsveranstaltung „SCHAFKURS“, 5. bis 6. Oktober 2006 in Gmünd, Kärnten



Die Themen waren:

- Untersuchungsvorschriften bei der Schlachtung
- Halal-Schlachtung
- Schafkennzeichnung
- Bluetongue
- TSE-Überwachung
- Verladung von Schafen
- Innergemeinschaftliches Verbringen
- Tierdatenbanken
- Schafhaltung u. Tierschutz
- Tiertransport

Im Rahmen dieser amtstierärztlichen Weiterbildung wurde auch der Malta- und Lieser Lämmerproduktionsring sowie ein Schafzuchtbetrieb besichtigt.

Workshop „Recht“

30. November und 1. Dezember 2006 in Wien

Der Kurs diente der Verbesserung der Kenntnisse der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in den Bereichen Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, EuGH-Urteile sowie Rechtstextesuche. Geübt wurde in praxisbezogenen Workshops, insbesondere in einer fiktive Gerichtsverhandlung.

- Strafverfahren rund ums Tier
- EuGH-Urteile
- Vorbereitung der Workshops
- Gruppenarbeit: Workshop Gericht und Rechtsquellen

Rinderkennzeichnung und –datenbank



Die AMA Rinderdatenbank wurde im Jahr 1997 aufgebaut, 1998 in Betrieb genommen und danach in kontinuierlichen Weiterentwicklungsschritten zu einem qualitativ hochwertigen „Zentralen Melderegister für Rinder“ entwickelt. Neben dem Meldewesen sind die zentrale Ohrmarkenlogistik und die Rinderkennzeichnungskontrollen ein wichtiger Bereich der AMA Rinderdatenbank.

Im Laufe der ersten Jahre wurde rasch die Wichtigkeit und Bedeutung der Rinderdatenbank erkannt und die Verwendung der erhobenen Daten für andere Bereiche als die Seuchenprävention und –bekämpfung geprüft.

Im Jahr 2006 konnte die Erfolgsgeschichte des Internetserviceportals eAMA mit dem integrierten RinderNET fortgesetzt. Über dieses Onlineserviceportal haben neben den Tierhaltern alle Amtstierärzte Zugriff auf die AMA-Rinderdatenbank und können so wichtige Informationen über einzelne Bestände und einzelne Rinder abfragen sowie einzelne Tiere oder Bestände mit Sperrungen belegen. Im abgelaufenen Jahr nutzten rund 37.000 Landwirte die vielen Vorteile des RinderNET, wobei mit über 2,54 Mio. Meldungen bereits über 60 % aller Rinderdatenbankmeldungen direkt online erfasst werden.



Als weitere Vereinfachung für die Rinderhalter wurde im 4. Quartal das „Online Bestandsverzeichnis Rinder“ realisiert, welches es ermöglicht bei korrekten Datenbankmeldungen auf die händische Führung eines Bestandsverzeichnisses zu verzichten. Das Onlinebestandsverzeichnis bietet zusätzlich zu den gesetzlichen Pflichtfeldern die Möglichkeit der Erfassung einzelner Bemerkungen und Zusatzinformationen um die Übersichtlichkeit zu fördern.



Weiters wurde gegen Ende des Jahres 2006 mit den Vorbereitungsarbeiten bezüglich einer EU-weiten Ohrmarkenausschreibung begonnen. Hier wurden die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Interessensgruppen (Veterinärverwaltung, Landwirtschaft, Wirtschaft, etc.) erhoben, welche in der Ausschreibung Berücksichtigung fanden. Erstmals stand dabei das Thema der Gewebeprobeohrmarke als Mittel zur Bekämpfung der Rinderkrankheit BVD auf dem Programm. Ein wesentlicher fachlicher Input zu diesem Thema wurde von Seiten der Veterinärverwaltung geliefert. Aufgrund der engen Zusammenarbeit konnte die Ausschreibung zeitgerecht veröffentlicht werden.

Im Jahr 2007 sind neben den Ergebnissen der Ohrmarkenausschreibung weitere Verbesserungen des Online Angebotes eAMA geplant.

Die vielen qualitätssichernden Maßnahmen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des umfangreichen Fehlermanagementsystems machen das österreichische System der Rinderkennzeichnung und –registrierung zu einem der besten Europas.

Veterinärinformationssystem (VIS)



Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat auf Grundlage der EU Verordnung 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 (Nationale Umsetzung: Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005) die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT) mit der Errichtung eines Registers der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe Österreichs beauftragt. Dieses Register ging mit 9. Juli 2005 in Betrieb.

Am 12. September 2005 wurden die Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB) und das Register der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe zum Veterinärinformationssystem (VIS) zusammengefasst, wobei eine Erweiterung des VIS um Betriebe, die andere Tierarten halten, laufend vorgenommen wird.

Die Umsetzung des VIS findet unter Einbeziehung vieler Experten betroffener Fachbereiche und Praktiker statt, um durch den intensiven Dialog eine praxisorientierte Umsetzung des VIS zu gewährleisten. Mit dem tierartenübergreifenden Veterinärinformationssystem stehen der Veterinärbehörde erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können.

Wie weiter oben angeführt, werden neben Betrieben, die Schweine, Schafe und Ziegen halten, auch jene im VIS geführt, die Rinder, Geflügel, Bienen, Aquakulturen, hasenartige Tiere, Pferde, Wildwiederkäuer und Neuweltkamele halten. Die Aktualisierung der Daten erfolgt dabei sowohl über eine jährliche Erhebung als auch über weitere externe Datenquellen (z.B. AMA Rinderdatenbank, Qualitätsgeflügelvereinigung, Amtliches Legehennenregister, Landestiergesundheitsdienste, Meldeverpflichtung der Halter von Geflügel gemäß § 1 der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, usw.).

Anzahl der Betriebe im VIS je Tierart	
Tierart	Anzahl
Schweine	69.821
Schafe	21.356
Ziegen	14.381
Rinder	81.781
Pferde	15.873
Geflügel	74.830
Hasenartige	4.541
Wildwiederkäuer	1.571
Neuweltkamele	229
Bienen	2.249
Aquakulturen	996

Tabelle 1: Anzahl der Betriebe mit aktiver Tierhaltung je Tierart (Stand: 31. Dezember 2006)

Ohrmarken für Schafe und Ziegen mit der Aufschrift „AT“ dürfen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 nur von einer hierfür vom Landeshauptmann zugelassenen Stellen (Ohrmarkenvergabestellen - OMVs) in Verkehr gebracht und direkt an den Tierhalter abgegeben werden. Bestellungen von Ohrmarken und Ersatzkennzeichen dürfen von betroffenen Betrieben nur bei den OMVs abgegeben werden, wobei aktuell in jedem Bundesland mindestens eine zugelassene und anerkannte OMV tätig ist. Die Nummern der an die einzelnen Tierhalter abgegebenen Ohrmarken werden in der Datenbank gespeichert, sodass anhand der Ohrmarke der Geburtsbetrieb jederzeit festgestellt werden kann.

Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder bzw. in Herdbuchbetrieben mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2005). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann.

Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthält die Ohrmarke folgenden Code: „AT“ und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Eine allfällige Ersatzkennzeichnung muss denselben individuellen Code aufweisen.

Die Halter von Schafen, Ziegen und Schweinen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuzeigen.

Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen im Fall von Schafen und Ziegen mindestens sieben Jahre lang, im Fall von Schweinen 3 Jahre lang, aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

Bei Verbringungen von Schweinen muss eine Verbringungsmeldung an das Veterinärinformationssystem (VIS) innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden, dies wird ab 1.1. 2008 auch für Schafe und Ziegen gelten. Seit dem 9. Juli 2005 müssen bei der Verbringung von Schafen und Ziegen Begleitdokumente mitgeführt werden.

Der Heimtierausweis (pet pass)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates wurden diese Veterinärbedingungen harmonisiert, aber auch Bestimmungen umgesetzt, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten sollen, wie z. B. die Vorschriften über Tollwut. Zweck dieser Verordnung war unter anderem die EU-weite Bereitstellung eines „Ausweises“, an Hand dessen sich der Status von Heimtieren im Hinblick auf die vorliegende Verordnung nachprüfen lässt. Mit der Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 wurde ein Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt (2003/803/EG).

Bezugsberechtigt und ausstellungsberechtigt sind alle freiberuflich tätigen Tierärzte Österreichs sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Kosten des Heimtierausweises für die Tierbesitzer wurden gemäß BGBl. II 266/2004 vom 29. Juni 2004 mit € 15.- festgesetzt. Im Jahr 2006 wurden von der Fa. Ostag 29.280 Heimtierausweise an die zur Ausstellung ermächtigten Tierärzte verkauft.

Der Heimtierausweis umfasst:

- Erklärung zur Verwendung
- Angaben zum Besitzer
- Angaben zum Tier
- Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung bzw. Chip)
- Tollwutimpfung
- serologische Tollwutuntersuchung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta)
- Zecken- und Bandwurmbehandlung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta),
- Bandwurmbehandlung (Finnland, Norwegen)
- sonstige Impfungen (fakultativ)
- klinische Untersuchungen und Beglaubigungen für Ausreise in Drittstaaten
- Verschiedenes

Der Heimtierausweis (Muster)



IV. ZOO NOSEN

Die Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern wurde mit dem Bundesgesetz zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosengesetz), BGBl. I Nr. 128/2005, in österreichisches Recht umgesetzt. Das Gesetz ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz ermöglicht die ordnungsgemäße Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen und die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen.

Es versteht sich als Rahmengesetz zur Sicherstellung der erforderlichen Kooperation und des notwendigen Informationsaustausches zwischen den vier betroffenen Fachbereichen Futtermittel-, Veterinär- und Lebensmittel sowie dem Humanbereich.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben hat die Bundesministerin eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet [Bundeskommission für Zoonosen (BKZoon)] und eine Geschäftsordnung durch Verordnung erlassen.

Diese Kommission hat beratende Funktion.

Ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung, für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, sowie zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung.

Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der BKZoon sowie zur rechtzeitigen Vor- und Nachbearbeitung einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die BKZoon Beratungen unter Einbeziehung von Experten aus dem Bereich der Wissenschaft, welche von der Bundesministerin zugezogen werden, abhalten.

Die BKZoon kann durch Beschluss zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete innerhalb ihres Aufgabenbereiches Arbeitsgruppen, unter Vorsitz eines Mitglieds der BKZoon, einsetzen.

Dementsprechend wurden im Hinblick auf die drei Hauptziele der Zoonosen-Richtlinie drei Arbeitsgruppen, nach Bedarf mit Unterarbeitsgruppen eingerichtet:

Zoonosenüberwachung (AZEAP),
Antibiotikaresistenz (AB-R) und
Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch (LMbKHA).

Es werden zumindest zweimal jährlich und nach Bedarf im Krisenfall Sitzungen der BKZoon abgehalten.



Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen) ist von höchster Bedeutung. Jährliche Berichte an die Europäische Kommission über die Ergebnisse der in Österreich durchgeführten Überwachungsprogramme für ausgewählte Zoonosen sollen Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern, sowie das Resistenzverhalten von ausgewählten Zoonoseerregern und Indikatorbakterien ermöglichen.

The Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks in the European Union in 2005
(http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/monitoring_zoonoses/reports/zoonoses_report_2005.Par.0001.File.dat/Zoonoses_report_2005.pdf)

In Österreich wurden im Jahr 2006 folgende ausgewählte Zoonosen EU-konform im Rahmen der Primärproduktion bzw. in Schlachthöfen mittels von Tierärztinnen und Tierärzten gezogenen Proben überwacht (RL 2003/99/EG):

Brucellose (Rind, Schaf / Ziege)
Tuberkulose (Rind, Ziege)
Campylobacteriose (Rind und Geflügel)
Echinokokkose (Rind, Schwein)
Salmonellose (Geflügel)
Trichinellose (Schwein, Wildschwein, Pferd),
Verotoxinbildende *Escherichia coli* (Rind, Schaf/ Ziege)

Österreich ist gemäß den Entscheidungen der Kommission 2003/467/EG und 93/52/EWG amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose, Rinderbrucellose (*B. abortus*) und Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*). Im Kapitel III (Tiergesundheit, Tierseuchen) finden sich ergänzende Erläuterungen zu den Überwachungsprogrammen zur Aufrechterhaltung der Freiheit der Zoonosen Rinderbrucellose, Rindertuberkulose, Schaf- und Ziegenbrucellose sowie anderer Tierkrankheiten.

Rinderbrucellose: In 20% der Bestände jedes Landes wurden alle über zwei Jahre alten Rinder serologisch untersucht.

Rindertuberkulose: Zur Erhaltung der Freiheit der österreichischen Rinderbestände von Rindertuberkulose wurde die Überwachung auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt, wobei alle geschlachteten Rinder und Ziegen eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes auf tuberkulöse Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung untersucht werden.

Schaf- und Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*): Gemäß Stichprobenplan für die blutserologische Untersuchung von Schafen und Ziegen auf *Brucella melitensis* wurde durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nachgewiesen, dass weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind.

Echinokokkose: 100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Trichinellose: 100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung



Salmonellose: Für die Überwachung der Salmonellose beim Zuchtgeflügel gibt es ein eigenes EU-kofinanziertes Programm. Nähere Angaben dazu finden sich im Kapitel „Das Österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm“. Zudem wurde 2005/06 eine EU-weite Prävalenzstudie zum Vorkommen von Salmonellen in Broilerherden durchgeführt, damit in weiterer Folge Gemeinschaftsziele zur Reduktion von Salmonellen bei Broilerherden festgesetzt werden können.

Verotoxinbildende *Escherichia coli* (VTEC) bei Rind und Schaf/Ziege in Kotproben, mittels Enzymimmunoassay (EIA), bakteriologischer Untersuchung (BU) und Polymerasekettenreaktion (PCR).



Campylobacteriose bei Rind und Geflügel mittels bakteriologischer Untersuchung von Kotproben.



Überwachung von Antibiotikaresistenzen

Die bundesweite Überwachung von Antibiotikaresistenzen bei Zoonoseerregern und Indikatorbakterien wurde wie im Vorjahr durchgeführt. Es soll damit die aktuelle Entwicklung der Resistenzsituation der Zoonoseerreger *Campylobacter jejuni/coli* und der Indikatorbakterien *E. coli*, *Enterococcus faecalis/faecium* von Rind, Schwein und Geflügel beobachtet werden.

Die detaillierten Ergebnisse zur Überwachung der Zoonosen und Antibiotikaresistenzen können nach Fertigstellung dem Österreichischen Zoonosenbericht entnommen werden.

Bundeskommision für Zoonosen

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ist gemeinsam mit den Ländern für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung zuständig. Ziel ist es, die Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben zur Zoonosenbekämpfung und -überwachung hat die Bundesministerin eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet [Bundeskommision für Zoonosen (BKZoon)]. Diese hat beratende Funktion.

Der BKZoon obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen

- zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung im Labor,
- für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche, sowie
- zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung.

Der BKZoon gehören neben Angehörigen der Fachbereiche Lebensmittel, Humanmedizin, Futtermittel und Veterinärmedizin aus dem BMGFJ bzw. dem BMLFUW, der AGES sowie des BMLV auch die Leiter der Landeskommissionen für Zoonosen an, wodurch ein optimaler Informationsfluss zwischen Bund und Ländern gewährleistet ist.

Geflügelpestfälle bei Wildvögeln in Österreich im Jahr 2006



-
-
- Ein ausführlicher Bericht über die Geschehnisse im Zeitraum vom Oktober 2005 bis zum Mai 2006 wurde auf der Homepage des BMGFJ veröffentlicht (http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?t_hema=CH0078&doc=CMS1154686138655).
-

Folgender Auszug aus dem Endbericht soll einen kurzen Überblick über die Seuchenentwicklung und die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen geben.

Die aviäre Influenza, die gemeinhin als „Vogelgrippe“ Berühmtheit erlangte, sorgte im Jahre 2006, insbesondere seit dem ersten Auftreten im Europäischen Raum (in Rumänien und der Türkei) für großes Aufsehen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten war es vor allem die potentielle Gefährdung von Menschen, die den Grund für das immense öffentliche Interesse darstellte und die Einrichtung von zahlreichen Informationsstellen notwendig machte. Die zum Teil überzogene Berichterstattung diverser Medien trug ihrerseits zur Verunsicherung der Bevölkerung bei und schuf so Bedingungen zur Bekämpfung der Tierseuche, wie sie in dieser Form in Österreich zuvor noch nicht vorgekommen waren.

Während der Bekämpfungsperiode der Geflügelpest wurden die

- Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006 BGBl.II Nr. 80/2006
- Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 BGBl.II Nr. 75/2006
- Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 BGBl.II Nr. 189/2006

verlautbart. Diese erfuhren im Zuge der Seuchenbekämpfung mehrfache Änderungen.

Chronologie

Am 12. Februar 2006 wird das Bundesministerium von den slowenischen Veterinärbehörden über den Verdacht des Vorliegens von H5N1 bei einem Schwan informiert. Der Fundort des Schwanes war nahe der österreichischen Grenze; Teile der einzurichtenden Überwachungszone betrafen die Steiermark und Kärnten. Gemäß dem Krisenplan zur Bekämpfung der Aviären Influenza und der Newcastle Disease werden die kärntner und die steirischen Veterinärbehörden informiert und die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest aus Slowenien und Einrichtung einer Überwachungszone BGBl. II Nr. 58/2005 erstellt.

Kurz darauf, am 14. Februar 2006 wurde bei zwei Schwänen, die am Stausee Mellach (Stmk.) tot aufgefunden wurden, erstmals H5N1 bei Wildvögeln in Österreich festgestellt. Als Reaktion darauf musste in den ausgewiesenen Risikogebieten, und verschiedenen Wiener Bezirken Geflügel im Stall gehalten werden. Eine bundesweit verpflichtende Stallpflicht wurde im Hinblick auf die spezielle Topographie Österreichs zum damaligen Zeitpunkt noch nicht eingeführt. Man wollte die weitere Entwicklung abwarten und hoffte auf die Rolle der Alpen als natürliche Nord-Süd Barriere.

Ein weiterer H5N1 Verdachtsfall wurde am 16. Februar gemeldet. Der Fundort des verendeten Schwans war Werndorf (Stmk.), das bereits innerhalb einer bestehenden Schutzzone lag. Es mussten daher keine neuen Zonen eingerichtet werden. Durch die Sensibilisierung der

Bevölkerung und die breite mediale Präsenz der Thematik häuften sich die Einsendungen und Untersuchungen bei der AGES. Das Ministerium wurde weiters darüber informiert, dass ein H5N1 verdächtiger Schwan im Grazer Tierheim aufgenommen wurde. Nachdem es sich bei einem Tierheim nicht um einen Betrieb im Sinne der Geflügelpestverordnung handelte, war der Fall als Geflügelpest bei Wildtieren zu handhaben. Das Tierheim wurde gesperrt, alle Vögel gekeult und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.

Bei einer im Tierpark Herberstein verendeten Moschusente und einem weiteren Schwan vom Stausee Mellach stellte die AGES am 17. Februar 2006 H5N1 fest. Entsprechende Schutz- und Überwachungszonen werden eingerichtet und die *Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 BGBL. II Nr. 75/2006* verlautbart, welche eine Ausweitung der in der *Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest* angeführten Risikogebiete vorsieht.

Weitere H5N1 Verdachtsfälle werden am darauf folgenden Tag aus Wien und Vorarlberg gemeldet. Auf Grund dieser neuen Fälle verkündete die Bundesministerin die bundesweit verpflichtende Stallpflicht, vorerst befristet bis zum 30. April. Diese wurde gesetzlich durch die *1. Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 BGBL. II Nr. 77/2006 (Anhang 1.1.4)* geregelt.

Im Zeitraum vom 14. Februar 2006 bis zum 26. April 2006 wurden insgesamt 119 Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich registriert.

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs fand in Wien am 24. Februar 2006 ein informelles Treffen der EU Gesundheitsminister zum Thema H5N1 statt.

Ende April 2006 wurde die bundesweite Stallpflicht wird vorerst bis 12. Mai verlängert, da keine Entspannung der Seuchengefahr festzustellen war.

Am 3. Mai 2006 wurde in einer Sitzung, an der Experten der VUW, Vertreter der Geflügelwirtschaft und des BMGF und alle Landes-Veterinärdirektoren teilnehmen, die weitere Vorgangsweise besprochen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der AGES (mittlerweile deutlich weniger Fälle, allerdings immer noch regelmäßig positiv auf H5N1 getestete Schwäne und Enten) einigte man sich auf eine „Entschärfung“ der bundesweiten Stallpflicht. In weiterer Folge wurde in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten eine Karte mit Gebieten mit erhöhtem Risiko erstellt, in welchen Freilandhaltung auch nach dem 12. Mai noch nicht gestattet werden konnte. Grundlage für diese Risikogebiete stellten die Geflügeldichte, die Nähe zu Schlachthöfen und betroffenen Gewässern und die im Dezember von den Ländern als Risikogebiet ausgewiesenen Gebiete dar.

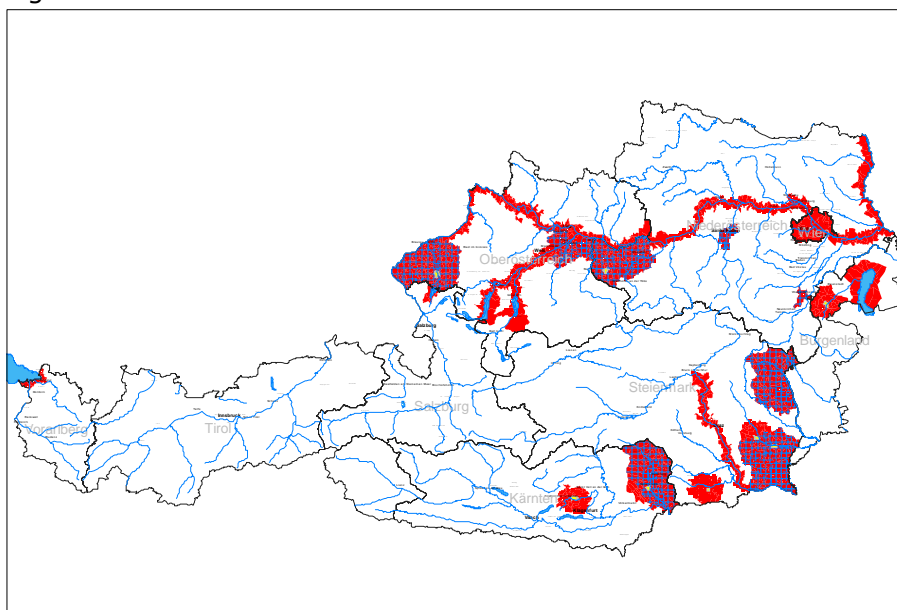


Abbildung: Risikogebiete gem. Geflügelpest – Biosicherheitsverordnung 2006 BGBL.II Nr. 189/2006

Die *Geflügelpest Biosicherheitsverordnung 2006 BGBl. II Nr. 189/2006* trat Mitte Mai in Kraft. Außerhalb der im Anhang A der Verordnung genannten Gebiete wurde die Stallhaltungspflicht aufgehoben. Weiterhin in Kraft blieben die Bedingungen zur Freilandhaltung und die Meldepflicht für Geflügelhalter.

Da seit dem 26. April in Österreich und dem benachbarten Ausland kein Fall von Geflügelpest mehr aufgetreten ist, wurde ab dem 1. Juni 2006 die Freilandhaltung auf dem gesamten Bundesgebiet unter bestimmten Auflagen wieder erlaubt.

Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen

Gemäß der *Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006 BGBl. II Nr. 80/2006* - und deren Änderungen, mussten nach der Feststellung des Vorliegens von H5N1, bzw. „H5 mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Vorliegen von N1“ durch das nationale Referenzlabor der AGES um den Fundort des Tieres entsprechende Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden. In diesen Zonen waren von den Veterinärbehörden zahlreiche Maßnahmen anzuordnen und zu kontrollieren.

Insgesamt gab es im Zeitraum zwischen dem 13. Februar und dem 1. Juni 2006 in Österreich 28 Schutz- und Überwachungszonen und 5 Schutz- und/ oder Überwachungszonen, die aufgrund von positiven Fällen in benachbarten Ausland eingerichtet werden mussten.

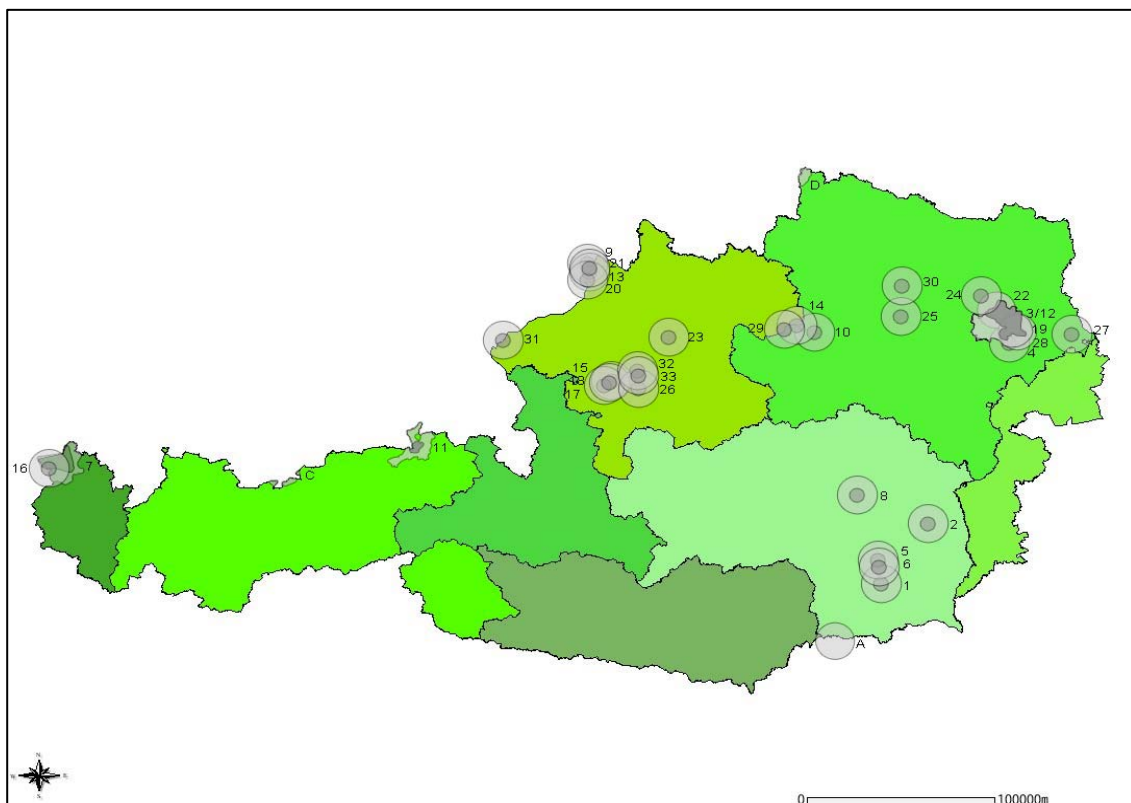


Abb.: Schutz- und Überwachungszonen in Österreich zwischen 12.2.2006 und 1.6.2006
(Erstellung: Statistik Austria)

Überwachung der Wildvögel 2006

Aufgrund der Tatsache, dass im Frühjahr 2006 erstmals Fälle von Aviärer Influenza des Stammes H5N1 bei Wildvögeln nachgewiesen werden konnten, hat man sich dazu entschlossen, die vorgesehene Probenanzahl der Wildvögelkotproben zu erhöhen. Des Weiteren kam man zu der Entscheidung, dass die Probengewinnung auf Frühjahr und Herbst aufgeteilt werden sollte, da Experten davon ausgehen, dass in den Sommermonaten das Virus aufgrund seiner Hitzeempfindlichkeit schneller abgetötet wird.

Unter der Koordination des Nationalen Referenzlabors für Aviäre Influenza der AGES in Mödling und in Zusammenarbeit mit Ornithologen wurden im Frühjahr 600 Frischkotproben in allen relevanten Risikogebieten gesammelt und mittels PCR-Methode untersucht. Besonderes Augenmerk wurde daneben auch auf die großen Zugvogelsammelplätze wie etwa den Neusiedler See gelegt.

Die Auswahl der zu untersuchenden Wasservogelarten erfolgte nach einer Risikokategorisierung, die u.a. Zugverhalten, AI-Nachweis in der betreffenden Species, Kontaktwahrscheinlichkeit mit Hausgeflügel etc. berücksichtigte.

Im Herbst 2006 wurden wieder 300 derartige Frischkotproben gesammelt.

Ein weiterer Teil des Überwachungsprogrammes war auf die österreichische Nutzgeflügelpopulation gerichtet. Es wurden 1600 Blutproben vorwiegend von Freilandhühnern serologisch untersucht. Die besonders wegen der Möglichkeit von subklinischen Erkrankungen wichtigen Gänse- und Entenbetriebe, aber auch Straussenfarmen wurden in die Überwachung miteinbezogen.

Laufende Untersuchungen tot aufgefundener Wildvögel im nationalen Referenzlabor der AGES in Mödling

Seit dem 21. Oktober 2005, basierend auf der damaligen 348. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, sind tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Einsendung an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest erfolgt durch den zuständigen Amtstierarzt / die zuständige Amtstierärztin. Dabei sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu beachten.

Diese Melde-, bzw. Einsendepflicht wurde nach Aufhebung der 348. Verordnung in die Geflügelpest-Risikogebietverordnung 2006 und darauf folgend in die derzeit geltende Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 aufgenommen.

Des Weiteren wurde in den oben genannten Verordnungen über die Anzeigepflicht des § 16 TSG-Tierseuchengesetz (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen) hinausgehend, eine Meldepflicht eingeführt, bei der in kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen jedenfalls folgende besonderen Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Aus diesen Gründen erfolgten seit Oktober 2005 tägliche Untersuchungen von verendeten Wasser- und Wildvögeln am nationalen Referenzlabor für Geflügelpest der AGES in Mödling.

Es hat sich gezeigt, dass - hervorgerufen durch den strengen Winter 2005/06 einerseits, und durch das vermehrte Auftreten von Geflügelpest in den kälteren Monaten andererseits - die Einsendungen verendeter Wildvögel ab dem April 2006 deutlich zurückgegangen sind.

Waren es noch im Februar und März 2006 an die 300 Tiere, die wöchentlich eingingen und untersucht worden sind, so war ein Abfall von bis zu 50% in den darauf folgenden Monaten zu bemerken.

Detaillierte Übersicht der durchgeführten Untersuchungen

Auf Grund der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen wurden bis zum 13. Juni 2006 insgesamt 3.295 verendete bzw. verdächtig erscheinende Vögel an der AGES auf das Vorliegen des Geflügelpesterreger untersucht.

Bei den Untersuchungen wurde bei **125** Tieren - ausschließlich Wildvögel - das Aviäre Influenzavirus H5N1 festgestellt.

Bei 3.026 Vögeln konnte im Rahmen der Diagnostik auf H5N1, kein Vorhandensein eines Geflügelpesterreger festgestellt werden.

Aus diversen Gründen (z.B.: falsch eingesandtes oder unbrauchbares Probenmaterial) konnten bei 33 Tieren keine Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Proben wurden in der Statistik als negativ gewertet.

Somit beläuft sich die Gesamtzahl der nicht positiv befundenen Vögel auf 3.059.

Bestätigte Fälle von HPAI H5N1 in Österreich bei verschiedenen Wildvogelarten seit dem 14. Februar 2006 (Gesamt: 125)

Kalenderwoche	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Blässhuhn						1						1
Wildente	12	2	4	2	3	1	1	2	1			28
Wildgans	1							1				2
Huhn	6											6
Möwe			1									1
Reiher								1				1
Schwan	8	1		5	2	10	15	21	10	7	3	82
Wasser- Geflügel	2		2									4
	29	3	7	7	5	12	16	25	11	7	3	125



Foto: Dr. Renate Krassnig, BMGFJ

Laufende Untersuchungen tot aufgefundener Wildvögel im Frühjahr 2006 (Stand: 13. Juni 2006)

Tierarten	Gesamtzahl eingesendeter Vögel	Negative Befunde	Nicht untersuchte Vögel	Positive Befunde	Gesamtzahl der untersuchten Vögel
Blässhuhn	238	228	7	1	236
Ente	1.535	1.468	8	28	1.504
Eule	4	4			4
Fasan	7	7			7
Gans	69	67		2	69
Greifvogel	29	21	1		22
Huhn	170	135		6	141
Kormoran	70	68			68
Krähe	30	24	6		30
Möwe	182	178	2	1	181
Perlhuhn	1	1			1
Pute	2	2			2
Rabe	1	1			1
Reiher	275	272	1	1	274
Schwan	455	359	3	82	444
Schnepfe	8	8			8
Sittich	2		2		2
Storch	11	10			10
Strauß	2	2			2
Singvogel	67	41			41
Taube	6	6			6
Waldkauz	4	4			4
Wassergeflügel	127	120	3	4	127
Gesamtergebnis	3.295	3.026	33	125	3.184

Bürgerservice / Öffentlichkeitsarbeit

Das große öffentliche Interesse an der „Vogelgrippe“ machte die Einrichtung zahlreicher Informationsstellen notwendig. Neben den, während der „heißen Phase“ im Februar, März und April, fast täglich aktualisierten Presse-mitteilungen, wurden auf verschiedensten Ebenen Informationsplattformen zum Themenkreis H5N1 zur Verfügung gestellt. In täglichen Sitzungen trafen sich Vertreter der Abteilungen 5 und 6 der Sektion IV mit den Pressesprechern der AGES und des BMGF um den Informationsfluss zu koordinieren.

Internet: Auf der Homepage des BMGF und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit standen Informationsblätter für die verschiedenen, von der Krankheit direkt oder indirekt betroffenen Personengruppen, wie etwa Geflügelhalter, Tierärzte oder Lehrer zum Download zur Verfügung. Weiters wurden Karten mit den jeweils gültigen Schutz- und Überwachungszonen, die aktuelle Presseinformation und andere nützliche Information zu H5N1 veröffentlicht.

Im BMGF wurden E-Mail Anfragen von zwei Mitarbeitern bearbeitet, insgesamt handelte es sich um etwa 500 Anfragen zu verschiedensten Themen, die alle persönlich binnen maximal 10 Tagen beantwortet wurden.

Postweg: Die schriftlichen Anfragen hielten sich im Vergleich zu telefonischen / E-Mail im Hintergrund, wurden allerdings ebenfalls alle alsbaldigst bearbeitet.

Telefon: Bei zahlreichen Stellen in Österreich wurden Telefonhotlines eingerichtet, bei denen sich besorgte Bürger über die H5N1 Thematik informieren konnten. Neben der Telefonhotline der AGES gab es auch in den Veterinärabteilungen der einzelnen Bundesländer Informationshotlines.

Die gewaltige Resonanz auf diese Angebote und die - zumindest beim Bürgerservice des BMGF festgestellten - durchwegs positiven Reaktionen auf Antwortschreiben machten deutlich, welche große Rolle derartige Anlaufstellen in der Krisenbewältigung spielen.

Impfung der österreichischen Zoos gegen die Aviäre Influenza

Entsprechend der Entscheidung der Kommission 2005/744/EG vom 21. Oktober 2005 haben die österreichischen Zoos unter der Leitung der Zoo Organisation OZO dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Programm zur Impfung von Zoovögeln gegen das Aviäre Influenzavirus H5N1 vorgelegt.

Dieses Programm wurde vom BMGF überarbeitet und den europäischen Mitgliedsstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Lebensmittelkette und Tiergesundheit in Brüssel vorgelegt. Die Abstimmung über den österreichischen Impfantrag wurde einstimmig angenommen.

Für die geplanten Impfungen wurde der Impfstoff „Nobilis H5N2“ der Fa. Intervet (Intervet International, Boxmeer, The Netherlands) ausgewählt. Dabei handelt es sich um einen Totimpfstoff. Der Impfstoff schützt durch eine Kreuzimmunität, durch das N2 Antigen ist eine Unterscheidung eines geimpften Tieres von einem mit dem zirkulierenden Stamm H5N1 infizierten Tier möglich. Die österreichischen Zoos sind verpflichtet, laufend detaillierte Berichte über die Durchführung, die Überwachung und die weitere Vorgehensweise an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu erstatten.

Schlussfolgerungen

Insgesamt kann über die Bewältigung der Krise „Aviäre Influenza“ in Österreich ein positives Resümee gezogen werden.

Insbesondere die Einschleppung des gefürchteten H5N1 Virus in österreichische Nutzgeflügelbestände konnte durch eine schnelle und gut funktionierende Tierseuchenbekämpfung verhindert werden. Als zentrales Element einer effektiven Krisenbewältigung hat sich eine kompetente und hervorragende Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen herausgestellt.

Der Mitarbeit aller beteiligter Personen, wie den Amtstierärzten vor Ort, den Mitarbeitern der jeweiligen Landesveterinärbehörden, der Statistik Austria, der AGES, des BMGFJ und den Fachexperten der VMU, externen Fachexperten auf dem Gebiet der Veterinär- und Humanmedizin, Ornithologen, Pressefachleuten und Statistikern ist es zu verdanken, dass Österreich bisher frei von Geflügelpest in Nutztierbeständen geblieben ist.

Jedoch haben anfängliche Schwierigkeiten, etwa betreffend der Kommunikation oder der Personalressourcen, deutlich aufgezeigt, dass trotz regelmäßiger, intensiver Übungen und eines detaillierten Krisenplans, unter „Realbedingungen“ immer wieder unvorhergesehene Probleme bewältigt werden müssen.

Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm

Österreich führt ein Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei Elterntieren von Geflügelherden (*Gallus gallus*) bereits seit dem Jahr 2000 durch. Das Programm für das Jahr 2006 wurde mit Entscheidung der Kommission 2005/873 genehmigt. Wesentliche Zielsetzung des Programms ist die Überwachung und Bekämpfung aller Salmonella- Serotypen im besonders sensiblen und für die Weiterverbreitung von Salmonellenerkrankungen wichtigen Geflügel-Elterntierbereich.

Als Maßnahmen sind die obligatorische Ausmerzungen aller positiven Bestände und die unschädliche Beseitigung der betroffenen Bruteier vorgesehen.

Die Untersuchung der Proben erfolgt ausschließlich in gesetzlich zugelassenen und akkreditierten Labors. Im Falle positiver Befunde ist der Amtstierarzt/ die Amtstierärztin des Herkunftsbetriebes zu informieren, der die weiteren Untersuchungen und notwendigen Maßnahmen veranlasst. Gleichzeitig ist auch die zentrale Veterinärbehörde von einem positiven Befund in Kenntnis zu setzen. Wenn der Ursprung der positiven Proben auf einen ausländischen Herkunftsbetrieb zurückgeführt werden kann, wird die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsstaates über die Untersuchungsergebnisse informiert und ersucht, weitere Veranlassungen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Aufgrund der guten Erfahrungen werden inzwischen nahezu alle österreichischen Elterntierherden mit den dafür zugelassenen Impfstoffen gegen eine Salmonelleninfektion geimpft. Bei den regelmäßig durchgeführten Untersuchungen konnten bisher keine Hinweise auf falsch positive Ergebnisse oder eine durch Ausscheidungen der Tiere verursachte Verbreitung von Impfstämmen in der Umgebung gefunden werden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen belegen, dass die österreichischen Elterntierbestände, nicht zuletzt wegen der angewendeten Impfung, als weitgehend frei von Salmonelleninfektionen angesehen werden können.

Die laufende Erfassung und Sammlung der Untersuchungsergebnisse wurde mit Beginn des Jahres 2001 von der zentralen Datenbank der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) übernommen. Die bereits im Laufe des Jahres 2001 begonnene Etablierung eines zentralen Geflügeldatenverbundes wurde im Sommer 2003 abgeschlossen. Die Online-Anbindung der wichtigsten Teilnehmer (Betriebe, Tierärzt/innen, Behörden) befindet sich in Vollbetrieb. Mit der vernetzten Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse können wertvolle epidemiologische Daten bereitgestellt und dadurch Verbesserungen im Hinblick auf die Überwachung von Salmonellen-Infektionen erreicht werden.

Bei entsprechender Weiterführung des Bekämpfungsprogramms, das von den freiwilligen Qualitätsprogrammen ergänzt und unterstützt wird, kann auch in Zukunft von einer niedrigen Infektionsrate in den österreichischen Elterntierherden ausgegangen werden.

Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms wurden im Jahre 2006 für die obligatorischen regelmäßigen Untersuchungen auf Salmonellen in Hühner-Elterntierherden insgesamt 945 Proben gezogen. Ein Großteil (2228 Proben) wurde aber direkt in der Brüterei (Mekoniumproben oder „Steckenbleiber“, das sind Küken in der Schale) entnommen. Bei 14 Proben (0,4 %) wurden positive Befunde auf Salmonellen festgestellt. Die positiven Befunde auf *S. Indiana* (11 positive), *S. Livingstone* (1 positiver), *S. Infantis* (2 positive), stammen aus österreichischen Mast- und Legeelterntierherden. Bei den für die Humangesundheit wichtigen Keim *S. Infantis* war die amtlichen Nachuntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt/ärztin negativ, genauso wie bei den anderen, eher futtermittelbedingten Serotypen, so dass von weiteren Maßnahmen abgesehen werden konnte.

Die Situation und Überwachung der österreichischen Geflügelelternbetriebe und der sich daraus ableitende Gesundheitsstatus der österreichischen Lege- und Masthühnerproduktion hinsichtlich Salmonellen-Infektionen kann zusammenfassend als sehr günstig angesehen werden. Europaweit haben sich alle Mitgliedstaaten mit der EdK Nr. 1003/2005/EG zum Ziel gesetzt, weniger als 1%, bzw. in kleinen Staaten wie Österreich höchstens 1 infizierte Herde pro Jahr zu haben. Dieses sehr ambitionierte Ziel konnte durch die langjährigen Bemühungen aller Beteiligten bereits 2006 erreicht werden!

Die EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern besagt, dass ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz (des Vorkommens) von Salmonellen bei verschiedenen Tierpopulationen (z.B. Legehennen, Mastgeflügel, Zuchtschweine etc.) festgelegt werden soll.

Damit das Gemeinschaftsziel festgelegt werden kann, müssen vergleichbare Daten über die Prävalenz von Salmonellen in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Österreich liegt im Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003, die Ergebnisse der Studien in Legehennen sind im Bereichsbericht 2005 nachzulesen. Im Jahr 2006 wurde nunmehr die Studie in Mastgeflügelbeständen durchgeführt.

Gemäß EdK 2005/636/EG wurden im Zeitraum vom 01.10.2005 bis 30.09.2006 repräsentative 80% des österreichischen Masthuhnbestandes nach den genau vorgegebenen technischen Spezifikationen untersucht. Die Tiere wurden innerhalb von drei Wochen vor dem geplanten Schlachtermin beprobt. Die Durchführung der Studie erfolgte unter Koordination der AGES unter Zusammenarbeit mit dem österreichischen Geflügelgesundheitsdienst (QGV) und den AmtstierärztInnen oder BetreuungstierärztInnen wurden mit den Probennahmen und den damit verbundenen Erhebungen beauftragt. Die Proben wurden an die Außenstelle des nationalen Referenzlabors für Salmonellen, das Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gesandt. Dort wurden alle Primärisolierungen nach der vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für Salmonellen (Bilthoven, NL) empfohlenen Methode durchgeführt. Alle Salmonellenisolate wurden zur Differenzierung an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen, im Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Graz der AGES weitergeleitet. Die Serotypisierungen wurden nach dem Kaufmann-White-Schema und zur Phagentypisierung unter Verwendung des Protokolls von HPA Colindale (London, UK) durchgeführt. Dort wurden auch die quantitativen Untersuchungen auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Substanzen durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden vom AGES Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie ausgewertet und in der European Food Safety Agency (EFSA) referenziert:

Von 365 Mastgeflügelherden waren 5,4% von diversen Salmonellenserotypen befallen. Hingegen konnte bei den beiden für die Humangesundheit wichtigsten Serotypen Salmonella Enteritidis (0,9%) und Salmonella Typhimurium (0,2%) eine erstaunlich niedrige Prävalenz festgestellt werden. Das gute Ergebnis wird sowohl auf die jahrelangen Bemühungen im Elterntierbereich zurückgeführt als auch auf die guten Hygienestandards und Biosicherheitsmaßnahmen seitens der LandwirtInnen gemeinsam mit der Tierärzteschaft.

Prävalenzstudie „Salmonellen bei Mastgeflügel“

Die EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern besagt, dass ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz (des Vorkommens) von Salmonellen bei verschiedenen Tierpopulationen (z.B. Legehennen, Mastgeflügel, Zuchtschweine etc.) festgelegt werden soll.

Damit das Gemeinschaftsziel festgelegt werden kann, müssen vergleichbare Daten über die Prävalenz von Salmonellen in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Österreich liegt im Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003, die Ergebnisse der Studien in Legehennen sind im Bereichsbericht 2005 nachzulesen. Im Jahr 2006 wurde nunmehr die Studie in Mastgeflügelbeständen durchgeführt.

Gemäß EdK 2005/636/EG wurden im Zeitraum vom 01.10.2005 bis 30.09.2006 repräsentative 80% des österreichischen Masthuhnbestandes nach den genau vorgegebenen technischen Spezifikationen untersucht. Die Tiere wurden innerhalb von drei Wochen vor dem geplanten Schlachtermin beprobt.

Die Durchführung der Studie erfolgte unter Koordination der AGES unter Zusammenarbeit mit dem österreichischen Geflügelgesundheitsdienst (QGV) und den Veterinärbehörden der Bundesländer.

AmtstierärztInnen oder BetreuungstierärztInnen wurden mit den Probennahmen und den damit verbundenen Erhebungen beauftragt. Die Proben wurden an die Außenstelle des nationalen Referenzlabors für Salmonellen, das Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gesandt. Dort wurden alle Primärisolierungen nach der vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für Salmonellen (Bilthoven, NL) empfohlenen Methode durchgeführt. Alle Salmonellenisolate wurden zur Differenzierung an das Nationale Referenzlabor für Salmonellen, im Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Graz der AGES weitergeleitet. Die Serotypisierungen wurden nach dem Kaufmann-White-Schema und zur Phagentypisierung unter Verwendung des Protokolls von HPA Colindale (London, UK) durchgeführt. Dort wurden auch die quantitativen Untersuchungen auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Substanzen durchgeführt.

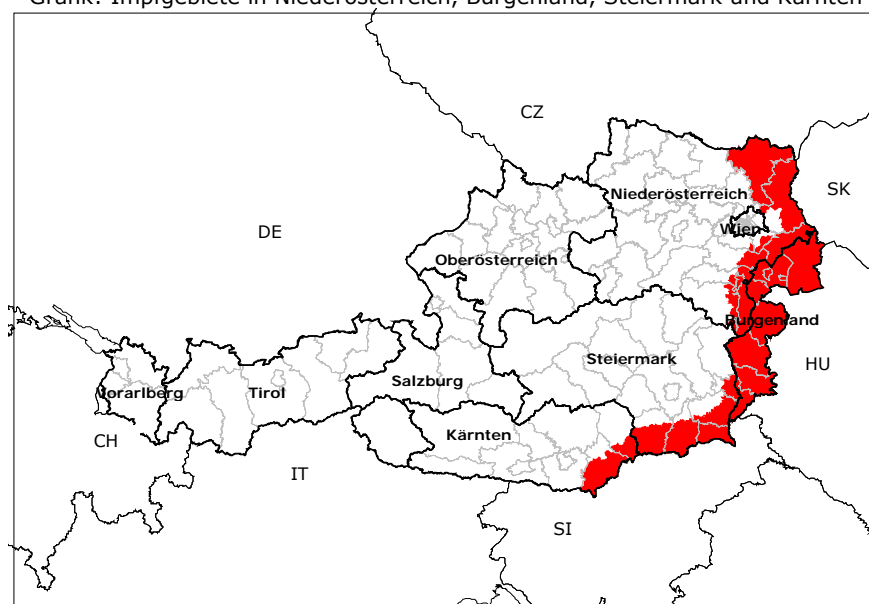
Die Ergebnisse wurden vom AGES Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie ausgewertet und in der European Food Safety Agency (EFSA) referenziert:

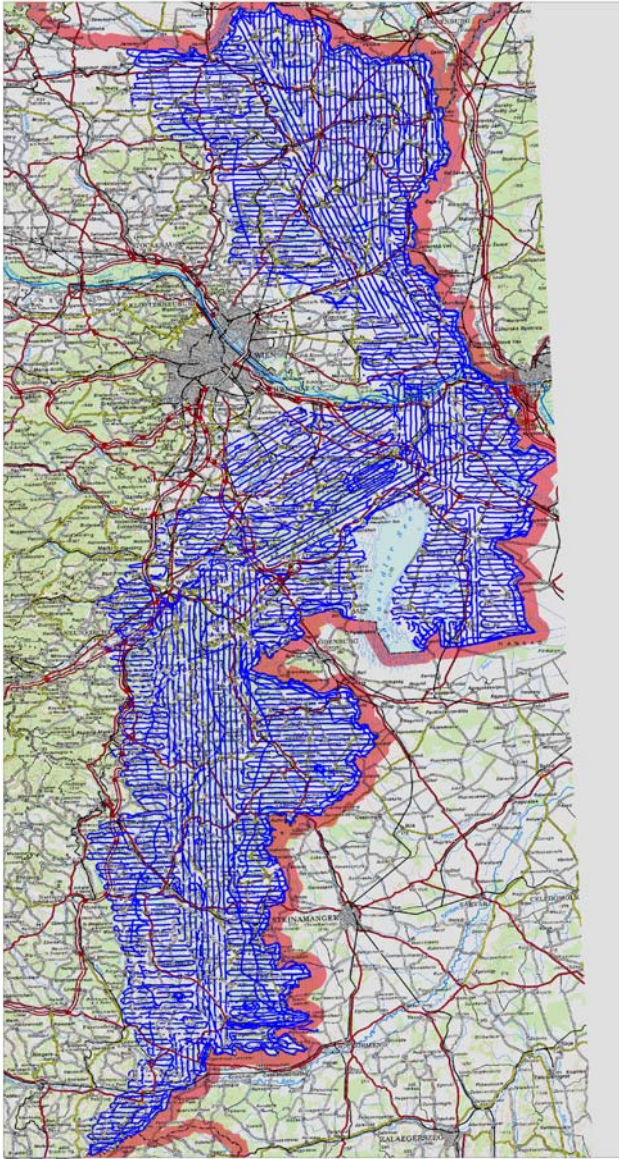
Von 365 Mastgeflügelherden waren 5,4% von diversen Salmonellenserotypen befallen. Hingegen konnte bei den beiden für die Humangesundheit wichtigsten Serotypen Salmonella Enteritidis (0,9%) und Salmonella Typhimurium (0,2%) eine erstaunlich niedrige Prävalenz festgestellt werden. Das gute Ergebnis wird sowohl auf die jahrelangen Bemühungen im Elterntierbereich zurückgeführt als auch auf die guten Hygienestandards und Biosicherheitsmaßnahmen seitens der LandwirtInnen gemeinsam mit der Tierärzteschaft.

Das österreichische Tollwutbekämpfungsprogramm 2006

Bei einem Fuchs, der im August 2006 im Burgenland erlegt wurde, konnte das Österreichische Referenzlabor für Tollwut, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, mittels Immunfluoreszenz, Zellkultur sowie PCR Tollwut diagnostizieren. Die Sequenzierung des Stammes ergab aber eine 99 %ige Übereinstimmung mit einem Impfstamm. Österreich war 2006 daher frei von Tollwut-Feldvirus. Auf Grund von Empfehlungen der WHO ist die Entscheidung über die Durchführung eines Impfprogrammes zur Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut auch von der Seuchenlage der angrenzenden Länder abhängig. Daher wurde auch im Jahre 2006 das Tollwutbekämpfungsprogramm in bestimmten Gebieten Österreichs weitergeführt.

Grafik: Impfgebiete in Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten





Das von der EU mit Entscheidung der Kommission 2005/723/EG genehmigte Tollwutbekämpfungsprogramm wurde so durchgeführt, dass im Frühjahr ein Gebiet von 12.320 km² mit 312.000 Ködern und im Herbst beimpft ein Gebiet von 11.210 km² mit 283.500 Ködern beimpft wurde.

Die Auslage erfolgte ausschließlich mit Flugzeugen, die mit einer speziellen Abwurfteinrichtung ausgerüstet sind. Die Köderdichte beträgt 25 Köder pro Quadratkilometer.

Abbildung:
Abwurf von Tollwutködern mittels
Flugzeug; Fluglinien im Osten
Österreichs

Im Rahmen der EU-Task-force Gruppe „Rabies“ wurde die Empfehlung abgegeben, vermehrtes Augenmerk auf die gute Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten zu legen. In Slowenien fand am 30. Juni 2006 eine Tollwut-Koordinationssitzung der Länder Slowenien, Ungarn und Österreich statt und am 22. September wurden – um den nördlichen Teil Österreichs abzudecken – Vertreter der Nachbarländer Ungarn und Slowakische Republik zu einem Treffen nach Wien eingeladen. Die Teilnehmer bekamen einen Überblick über das aktuelle Bekämpfungsprogramm sowie eine Darstellung des oben erwähnten Falles eines Fuchses, bei dem eine Infektion mit einem Tollwut-Impfstamm nachgewiesen wurde.

Zur Kontrolle der Aufnahme der Köder wurden Tetracyclinuntersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis von 92 % Tetracyclin-positiver Füchse im Impfgebiet bestätigt eine hohe Aufnahme des markierten Impfstoffes.

Ca. vier Wochen nach Köderauslage wurden auch serologische Proben auf Tollwutantikörper untersucht. Die Probenmenge blieb auch diesmal wieder unter der erwarteten Menge, da besonders in Kärnten die Fuchspopulation durch eine Staupevirus-Infektion stark dezimiert wurde. Mit 41 % antigenpositiven Füchsen aus dem Impfgebiet wurde jedoch das Ergebnis des Vorjahres deutlich übertroffen.

V. DER ÖSTERREICHISCHE TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD)

Die Anerkannten Österreichischen Tiergesundheitsdienste sind private Vereine (ausgenommen Vorarlberg), die in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien eingerichtet sind und wie folgt lauten:

- Tiergesundheitsdienst für landwirtschaftliche Nutztiere für das Burgenland,
- Gesundheitsdienst für landwirtschaftliche Nutztiere für Kärnten,
- NÖ Tiergesundheitsdienst,
- Oberösterreichischer Tiergesundheitsdienst,
- Tiergesundheitsdienst Salzburg,
- Verein Steirischer Tiergesundheitsdienst,
- Tiroler Tiergesundheitsdienst,
- Tiergesundheitsdienst Vorarlberg

In diesen Tiergesundheitsdiensten laufen Betreuungs- bzw. Beratungstätigkeiten für die Tierrassen Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Wildtiere, Fische, die in enger, vertraglich festgelegter Kooperation zwischen dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst, Betreuungstierarzt und dem Tierhalter abgewickelt werden.

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) – Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst betreut mit den Betreuungstierärzten einen hohen Prozentsatz der in Österreich befindlichen Geflügelproduzierenden Betriebe und ist österreichweit tätig.

Im Jahr 2006 haben vier Sitzungen der Geschäftsführer der jeweiligen Tiergesundheitsdienste in den Ländern einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes stattgefunden, an denen Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen teilnehmen. Dabei wurden einheitliche Vorgangsweisen in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben diskutiert und festgelegt, die Änderungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung bearbeitet, die Durchführung bzw. Beauftragung der externen und internen Kontrollen verbessert sowie Vorbereitungen für die TGD-Beiratssitzungen getroffen.

Interne und externe Kontrolle im TGD:

Die Durchführung der externen Kontrollen durch akkreditierte Kontrollfirmen in den Jahren 2004 und 2005 hat ergeben, dass die Bewertung der Fragen zu kompliziert und zu stark vom Wissen des Kontrollorgans abgehängt ist. Zusätzlich erfolgten Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen (neue Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005), die eine Anpassung der Studie erforderlich machten.

In einer außerordentlichen Sitzung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ vom 25. April 2006 wurde die „Studie zur Durchführung der externen Kontrollen der Geschäftsstellen, Tierärzte und Tierhalter der Tiergesundheitsdienste in den Ländern einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes“ – kurz TGD-Kontrollstudie genannt - beschlossen. Die Finanzierung der Überarbeitung und teilweise Neufassung der Studie, die gemeinsam mit Univ. Doz. Dr. Klemens Fuchs Institut für Biostatistik der AGES Graz, den Geschäftsführern, der Bundestierärztekammer, der Landwirtschaftskammer Österreich und dem BMGF durchgeführt wurde, hat im Jahr 2006 zur Gänze das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übernommen.

Die Änderungen zu der ursprünglichen Kontrollstudie gab es im Besonderen bei der Bewertung der Fragen (siehe Beispieltabelle – Auszug aus der TGD-Kontrollstudie), Festlegung der Kontrollfrequenzen, Leitfäden für Kontrollinhalte und den Checklisten mit zugehörigen Deckblättern.

Bei der Kontrollfrequenz wurde insbesondere versucht, die Kontrollen zielgerichteter zu gestalten. Klarheit wurde geschaffen bei der Bewertung der Checklistenfragen u.a. durch Straffung der Fragen und auch in der Berücksichtigung der Überprüfbarkeit einzelner Fragen bei dem jeweiligen Kontrollort.

4. EXTERNES KONTROLLSYSTEM		
Frage	Abweichungsgrad	Anmerkungen /Nachweise
4.01 Ist ein externes Kontrollsystem eingerichtet?	<input type="checkbox"/> A ja <input type="checkbox"/> K nein	
4.02 Erfolgt die externe Kontrolle durch eine nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierte Stelle?	<input type="checkbox"/> A ja <input type="checkbox"/> 3 nein	
4.03 Erfolgt die Festlegung der Anzahl und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte nach der in den AVN kundgemachten TGD-Kontrollstudie?	<input type="checkbox"/> A ja <input type="checkbox"/> K nein	
4.04 Wird bei der Organisation und Durchführung der Kontrolle auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht genommen?	<input type="checkbox"/> A ja <input type="checkbox"/> 2 nein	

Die TGD-Kontrollstudie basiert auf gesetzlichen Grundlagen, die bei Verstößen für Verhängung von Strafen seitens der Behörde herangezogen werden kann.

Eine besondere Ergänzung zur „TGD-Kontrollstudie“ bildeten die für alle Stufen entwickelten Handbücher. Das Handbuch für die externe Kontrolle der Geschäftsstellen wurde im November 2006 im Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ für die Veröffentlichung in den Amtlichen Veterinärnachrichten empfohlen.

4. Externes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise	Durchführung der Kontrolle
4.01 Ist ein externes Kontrollsystem eingerichtet?	<p>§ 9 Abs. 1 TGDVO ist ein externes Kontrollsystem einzurichten und Kapitel 3 Z. 1</p> <p>1) Der Tiergesundheitsdienst hat ein System von regelmäßigen internen und externen Kontrollen einzurichten und dadurch sicherzustellen, dass der Betrieb des Tiergesundheitsdienstes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Bedingungen im Anerkennungsbescheid und entsprechend den Anforderungen an eine gute tierärztliche Praxis erfolgt. Die internen und externen Kontrollen sind gemäß Kapitel 3 der Anlage zu dieser Verordnung durchzuführen.</p>	<p><i>Durchführung der Kontrolle überprüfen und/oder den Kontrollbericht des laufenden oder Vorjahres vorlegen lassen</i></p> <p><i>Werden die Kontrollen jährlich durchgeführt?</i></p>

In den Handbüchern wurden die zugrundeliegenden Rechtsbezüge und nähere Erläuterungen definiert und bildeten somit eine wertvolle Unterstützung für die Kontrollorgane. Auslegungs- und Rechtsunsicherheiten konnten weitgehend beseitigt werden.

Die externe Kontrolle der Geschäftsstellen im Jahr 2006 ergab eine spürbare Verbesserung der bisher ermittelten Ergebnisse, was nicht zuletzt auf die gemeinsame Einführung des Handbuches zur Kontrolle zurückzuführen ist. Der Diskussionsprozess sowie die gemeinsame Festlegung auf die genauen Kriterien verdeutlichten offensichtlich den erforderlichen Umsetzungsgrad.

Betreffend der ohnehin wenigen Abweichungen ist erkennbar, dass die meisten mit Punkten sanktionierten Abweichungen sich aus einer kurzen Verzögerung in der Übermittlung des Berichts aus der internen sowie externen Kontrolle an den jeweiligen Landeshauptmann ergaben.

Die regelmäßig in den Anerkannten Tiergesundheitsdiensten Österreichs durchgeführten internen Kontrollen ergaben in erster Linie organisatorische- und Dokumentationsmängel, die nach Fristsetzung rasch behoben wurden. Es handelt sich also um keine gravierenden Mängel, wo eine Gefahr für Mensch oder Tier bestanden hätte. Die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste auditieren entweder selber Betreuungstierärzte und TGD-Tierhalter oder bedienen sich externer Kontrollfirmen und können die Checklisten der „TGD-Kontrollstudie“ für ihre Bewertungen heranziehen.

TGD-Homepage:

Im Jahr 2006 wurde die gemeinsame Homepage www.tgd.at der Anerkannten Tiergesundheitsdienste Österreichs von der Landwirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit der Bundestierärztekammer Österreichs und den Geschäftsführern der Tiergesundheitsdienste sowie mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen entwickelt und Mitte 2006 freigeschaltet. In diesem Zusammenhang wurde auch ein einheitliches Logo für alle Tiergesundheitsdienste geschaffen.

TGD-Programme:

Die Tiergesundheitsdienstprogramme, die aktuell unter folgendem Link <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0347> runtergeladen bzw. eingesehen werden können, werden immer mehr angenommen und es ist eine erhebliche Steigerung der Anmeldungen zu verschiedenen Programmen gegenüber 2005 zu verzeichnen. Im Jahr 2006 wurden folgende Programme aktualisiert:

Lfd.Nr.	TGD-Programm	Veröffentlichung Im Internet unter www.bmgfj.gv.at Tiergesundheit/Handel/Veterinärrecht in den AVN Nr. ... sowie unter Tiergesundheitsdienst
1	Spezialprogramm „Tiergesundheit und Management beim Schwein“ Version 2.1.	3/2006
2	Geflügelgesundheitsprogramm Teil I Salmonellenbekämpfung „Programm zur Bekämpfung von Salmonellen in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch), Programmjahr 2006	3/2006

Diese Programme stellen eine genau definierte Vorgabe dar, zu deren Einhaltung sowohl der TGD-Tierarzt als auch der TGD-Tierhalter bei der Umsetzung verpflichtet sind. Es liegt jedoch in der Verantwortung des TGD-Tierarztes, inwieweit er den TGD-Tierhalter in die Verabreichung von Tierarzneimitteln, auch im Rahmen dieser Programme, einbindet. Der TGD-Tierarzt muss sich jedenfalls bei der Einbindung des Tierhalters in die Verabreichung von Tierarzneimitteln vergewissern, ob der Tierhalter die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Aus- und Weiterbildung, erfüllt.

Weitere Betätigungsfelder für die Tiergesundheitsdienste im Jahr 2006:

Im Rahmen „Selbstevaluierung Tierschutz“ wurden für die Umsetzung und Evaluierung der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Tierschutzgesetzes bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung in breiter Zusammenarbeit verschiedenster Experten, Interessensvertreter und Ministerien Handbücher und Checklisten für Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel entwickelt, und die Betreuungstierärzte haben dabei eine beratende und unterstützende Funktion für die Tierhalter wahrgenommen.

Zukünftiges im TGD:

Verstärkte Anstrengungen der Anerkannten Tiergesundheitsdienste werden im Hinblick auf die Umsetzung der Gesundheitsprogramme und die Hervorhebung des Qualitätssicherungsaspektes neben der klassischen Bestandsbetreuung unternommen werden. Dafür werden Broschüren und Informationsmaterial in übersichtlich und leicht lesbarer Form ausgearbeitet. Die zusätzliche Verankerung der TGD in der Beratung (Cross compliance, Tierschutzevaluierung) und in der Wirtschaft wird angestrebt und interessante und zielführende Weiterbildungsangebote werden entwickelt.

Die österreichische Lebensmittelindustrie muss sich täglich dem internationalen Wettbewerb stellen. Die Anerkannten Tiergesundheitsdienste Österreichs tragen durch Gesundheitsprogramme und strenge Vorgaben beim Tierarzneimittelleinsatz wesentlich zur Sicherheit der österreichischen Lebensmittel bei.

VI. LEBENSMITTELKETTE

Europäisches Schnellwarnsystem – RASFF

Mit dem Europäischen Schnellwarnsystem RASFF (**R**apid **a**lert **s**ystem for **f**ood and **f**eed) wurde ein Netz geschaffen, das zur Sicherung des Schutzes der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung den raschen Austausch von Informationen innerhalb der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gewährleistet.

Zentrale Kontaktstelle in Österreich im Jahr 2006 war die Abt. IV/B/10 von der sämtliche Meldungen an die betroffenen Stellen verteilt werden.

Seit März 2007 wird die administrative Abwicklung von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung Salzburg, durchgeführt.

Basis für das RASFF ist Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Konkret wird unter anderem festgelegt, dass Informationen über ein Risiko für Konsumenten, das durch in der EG/EFTA vorgefundene Lebensmittel, Materialien die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder auch durch Futtermittel, ausgelöst wird, der Europäischen Kommission zu melden sind.

Von dieser wird die Information über ein geschlossenes System im Internet als so genannte „**ALERT**“ an die Mitgliedstaaten der EG und EFTA, sowie an die EFSA weitergeleitet.

In Folge werden von den einzelnen Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen. Besteht die Möglichkeit, dass die gemeldeten Lebensmittel oder Materialien, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, auch nach Österreich gelangt sind, werden umgehend die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landeshauptleute verständigt um entsprechende Veranlassungen zu treffen. Diese Veranlassungen beinhalten je nach Sachlage die Überprüfung ob die genannten Lebensmittel am österreichischen Markt vorhanden sind, gegebenenfalls Überprüfung der von den Lebensmittelunternehmern gesetzten Maßnahmen, Probenziehungen, Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer zur Setzung von Maßnahmen, Beschlagnahmen, Erhebungen hinsichtlich Vertrieb und Weiterverarbeitung usw. Darüber hinaus werden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder verständigt.

Weiters werden z. B. auch Informationen über gesundheitsgefährdende Lebensmittel, die in der EG kein Risiko bilden, das unmittelbare Reaktionen erfordert (solche die im Zuge von Grenzkontrollen festgestellt wurden und nicht in die EG gelangt sind, abgelaufene Waren...), über RASFF als „**INFORMATION**“ an die Mitgliedstaaten, und in folge in Österreich an die Grenzkontrollstellen weitergeleitet.

Anzahl über RASFF eingelangter Meldungen 2006		Anzahl der Meldungen, welche im Jahr 2006 von Österreich über RASFF an die EK übermittelt wurden	
ALERT	INFORMATION	ALERT	INFORMATION
912	1962	38	33

Hygiene

Durch die Einführung **gemeinschaftlicher Regelungen** im Bereich der Lebensmittelhygiene wurde ein europaweit gleichwertiges, hohes Niveau auf dem Sektor der Lebensmittelhygiene festgelegt. Insbesondere wurden Prinzipien wie Selbstverantwortlichkeit und Eigenkontrollen der Hersteller verankert.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004, die eine generelle Basisregelung der Lebensmittelhygiene für alle Bereiche der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion darstellt und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs enthält wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel ergänzt.

Durchführungsbestimmungen bzw. Übergangsregelungen zu den einleitend genannten Verordnungen enthalten die Verordnungen (EG) Nr. 2074/2005 und (EG) Nr. 2076/2005. Mit Verordnung (EG) Nr. 1662/2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geändert, mit Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 die Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 sowie mit Verordnung (EG) Nr. 1666/2006 die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005.

Ergänzend wurden seitens der Europäischen Kommission Leitlinien zu bestimmten Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 und eine weitere zu HACCP (alle veröffentlicht auf der Homepage der Europ. Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz) erarbeitet.

Innerösterreichisch wurden – basierend auf dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 mehrere nationale Hygiene-Verordnungen (Eintragungs- und Zulassungsverordnung, Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung, Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, Rohmilchverordnung, Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung) ausgearbeitet.

Darüber hinaus wurden Leitlinien veröffentlicht (z. B auf der Homepage des BMGFJ: <http://www.bmgfj.gv.at>) um Lebensmittelunternehmer bei der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich Hygiene und der Anwendung der HACCP-Grundsätze zu unterstützen.

Konkret handelt es sich um folgende Leitlinien:

Leitlinie

- für die gute Hygienepaxis und der Anwendung der Grundsätze des HACCP bei Einzelhandelsunternehmen
- für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- für die gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP bei der Speiseeiserzeugung
- zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln
- für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Bäckereien,
- für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Konditoreien,
- für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in gewerblichen Mühlenbetrieben,
- für eine gute Hygienepaxis für bäuerliche Milchverarbeitungsbetriebe
- für eine gute Hygienepaxis bei der Milchverarbeitung auf Almen
- für eine gute Betriebspraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sowie Herstellungsbetrieben von Fleischerzeugnissen
- über mikrobiologische Kriterien für Milch und Milchprodukte
- zur praktischen Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung in Betrieben, die sich mit der Tiefkühllogistik von Tiefkühlprodukten (ausgenommen Speiseeis) befassen

- für Imkereien
- für Personalschulung

Spezielle Waren und Produktionsweisen

Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und Enzyme

2006 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Neuregelung von Zusatzstoffen, Aromen und Enzymen unterbreitet, die danach im Rat und im Europäischen Parlament behandelt wurden. Vor allem Enzyme spielen in der Lebensmitteltechnologie eine immer größere Rolle und der Einsatz in der Lebensmittelverarbeitung war bisher - abgesehen von zwei als Zusatzstoffe zugelassenen Enzymen - auf EU-Ebene unregelt. Die Vorschläge sehen einheitliche Zulassungskriterien und die zentralisierte Sicherheitsbewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit vor.

Zusatzstoffe dürfen Lebensmitteln nur aus technologischen Gründen, z.B. zum Süßen oder Konservieren, zugesetzt werden. In steigendem Ausmaß werden Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme mit Hilfe biotechnologischer Verfahren in geschlossenen industriellen Anlagen hergestellt. Dadurch können die Energie- und Rohstoffkosten gesenkt und die Umweltbelastung verschiedener Produktionsprozesse reduziert sowie Abfälle verringert werden. Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme müssen gekennzeichnet werden, wenn sie als Zutaten verwendet werden.

Neuartige Lebensmittel

Neuartig sind Lebensmittel, die vor 1997 in der EU nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Dazu gehören Lebensmittel, die aus Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder aus diesen gewonnen werden, Lebensmittel mit neuer oder gezielt modifizierter Molekularstruktur (z.B. Fettersatzstoffe) und Lebensmittel, bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewandt worden ist. Durch die steigende Produktvielfalt stellt die Abgrenzung zwischen Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Arzneimittel eine zunehmende Herausforderung dar.

Gemäß dem Verbotsprinzip dürfen neuartige Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Erzeugnisse einer umfassenden gesundheitlichen Sicherheitsbewertung unterzogen. Neuartige Lebensmittel dürfen keine Irreführung des Verbrauchers bewirken oder im Vergleich zu den Produkten, die sie ersetzen sollen, zu Ernährungsmängeln führen. Für neuartige Lebensmittel gibt es daher spezielle Kennzeichnungsvorschriften.

Genetisch veränderte Lebensmittel

EU-weit sind genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel kennzeichnungspflichtig. Durch die verpflichtende Kennzeichnung in der Zutatenliste erhalten die Verbraucher/innen umfassende Informationen darüber, ob Lebensmittel genetisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden.

Darüber hinaus sind im österreichischen Lebensmittelbuch Kriterien für die freiwillige Kennzeichnung „gentechnikfrei erzeugter“ Produkte festgelegt; dabei dürfen unter anderem keine kennzeichnungspflichtigen genetisch veränderten Futtermittel verwendet werden. Im Biolandbau ist der Einsatz der Gentechnik verboten. Die Vermeidung von genetisch veränderten Organismen ist weiters ein Kriterium für fair gehandelte Lebensmittel.

Die Kennzeichnung und mögliche Verunreinigungen mit nicht zugelassenem genetisch verändertem Material werden durch Schwerpunktaktionen kontrolliert. Nach dem

Bekanntwerden von Verunreinigungen mit nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in den USA und in China hat das BMGFJ Importkontrollen und Marktkontrollen für Langkornreis aus USA sowie Marktkontrollen für Reismudeln aus China angeordnet.

Insgesamt wurden von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit 278 Proben untersucht, davon 51 mit positivem Ergebnis (Stand 18. Jänner 2007). Für Verunreinigungen mit nicht zugelassenem genetisch verändertem Material gilt Nulltoleranz; mit nicht zugelassenem Genreis verunreinigte Produkte sind nicht verkehrsfähig und wurden vom Markt genommen.

Ergebnisse der Schwerpunktaktionen für Mais und Soja

Jahr	Probenanzahl	Soja	Mais	Soja und Mais	negativ	positiv	davon über dem Kennzeichnungsschwellenwert	Beanstandungen bezüglich Gentechnik
2001	153	59	54	40	144	9	4	2,6 %
2002	251	162	61	28	222	29	1	0,4 %
2003	250	141	102	7	192	49	1	0,4 %
2004	241	145	87	9	233	8	2	0,8 %
2005	242	140	96	6	237	5	0	0,0 %
2006	249	148	101	0	249	0	0	0,0 %

Anm.: Seit dem 18. April 2004 gilt der Kennzeichnungsschwellenwert 0,9 % (zuvor 1 %).

Gebrauchsgegenstände

Unter Gebrauchsgegenständen versteht man Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (sogenannte Lebensmittelkontaktmaterialien), Spielzeug (für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und sonstige Gebrauchsgegenstände (also Artikel zur Körperhygiene, bestimmte Babyartikel und Verpackungen mit direktem Kontakt mit Kosmetika).

Mit der amtlichen Untersuchung von Proben und der toxikologischen Risikobewertung von Waren, die dem Lebensmittelrecht unterliegen, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen neben dem Landesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen insbesondere die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit beauftragt, die ihrerseits mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammenarbeitet.

Kosmetische Mittel

Eine Vielzahl von kosmetischen Mitteln kommt tagtäglich in Kontakt mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie erwarten von diesen Produkten, dass sie sicher und verträglich sind. Da keine behördliche Zulassung erforderlich ist, obliegt die Verantwortung für die einwandfreie und gesetzeskonforme Qualität und Beschaffenheit kosmetischer Mittel den Kosmetik-Herstellern und Unternehmern. Das schreiben die EU-Kosmetikrichtlinie und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz vor.

Unter Naturkosmetik werden landläufig solche Produkte verstanden, die aus chemisch unbehandelten Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs – eben Naturstoffen – erzeugt werden. Eine gesetzlich festgeschriebene Definition auf europäischer Ebene gibt es bislang nicht, in Österreich regelt dies das Codexkapitel Kosmetikmittel. Als Naturkosmetik beworbene Cremes, Lotionen & Co können jedoch durchaus synthetisch hergestellte Stoffe enthalten, insbesondere Konservierungsmittel.

Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster

Nachhaltige Wochen

Das BMGFJ hat sich an den Nachhaltigen Wochen von 15. September bis 15. Oktober 2006 beteiligt. Diese Aktion wird gemeinsam mit dem österreichischen Einzelhandel durchgeführt. Erklärtes Ziel der Nachhaltigen Wochen ist es, den bewussten Kauf und Konsum „nachhaltiger“ Produkte in der Öffentlichkeit zu forcieren und dadurch den Produktabsatz in diesem Warensortiment zu steigern.

Lebensmittelhandel, Drogerien, Baumärkte, der Elektrohandel und 2006 auch erstmals Bäckereien weisen in einer gemeinsamen Aktion mit der Wort-Bild-Marke „Das bringt's. Nachhaltig.“ gezielt auf umweltschonende, regional erzeugte, fair gehandelte, energiesparende oder biologische Produkte hin. Statt Preisdumping und hartem Konkurrenzkampf stehen gemeinsame Anliegen wie fairer Handel, regionales Wirtschaften, Ressourcenschonung und Bewusstseinsbildung im Vordergrund.

Nachhaltige Produkte

Im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel wird eine Vielzahl von Produkten angeboten, die sich auf gutem Weg in Richtung nachhaltige Entwicklung befinden. 100% nachhaltige Produkte sind zwar noch kaum vorhanden, etliche weisen aber bei bestimmten Kriterien erhebliche Fortschritte zum Status Quo auf. Im Rahmen der Nachhaltigen Wochen werden im Bereich Lebensmittel jene Produkte als nachhaltig bezeichnet, die mindestens eine der folgenden vier Kriterien erfüllen.

1. Biologische Produktion, d.h. Lebensmittel werden in kontrolliert biologischer Landwirtschaft erzeugt
2. Stärkung der Regionalität, d.h. Rohstoffe stammen überwiegend aus einer deklarierten Region und werden dort auch weiter verarbeitet bzw. veredelt (Wertschöpfung bleibt in der Region)
3. Fairer Handel, d.h. Lebensmittel aus den so genannten Entwicklungsländern (Kaffee, Tee, Bananen, Orangen etc.) werden fair gehandelt
4. Umweltschonende Verarbeitung, d.h. Produkte werden umweltschonend produziert bzw. verarbeitet z.B. Mehrwegsysteme



Foto: Rita Newman, Fotoservice BMLFUW

FAO/WHO Codex Alimentarius

Internationale Lebensmittelstandards

1963 haben die Welternährungsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesichts der weltweiten Zunahme des Lebensmittelhandels ein internationales Lebensmittelrecht (daher vom Lateinischen abgeleitet: Codex Alimentarius) zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen. Der Codex hat großen Einfluss auf die Qualität und Sicherheit der globalen Lebensmittelversorgung. Die im Rahmen des Codex festgelegten Normen enthalten Anforderungen an Lebensmittel, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein gesundheitlich unbedenkliches, unverfälschtes und ordnungsgemäß gekennzeichnetes Lebensmittel garantieren sollen.

Zu den Codex Normen gehören Standards für zur Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmte Lebensmittel, Empfehlungen in Form von Verfahrensregeln (codes of practice) und Richtlinien (guidelines) sowie andere Maßnahmen. Sie werden nach einem bestimmten Schema ausgearbeitet, das in folgende Rubriken unterteilt ist: Bezeichnung des Standards, Geltungsbereich, Beschreibung des Lebensmittels, wesentliche Faktoren der Zusammensetzung und Qualität, Zusatzstoffe, Kontaminanten, Hygiene, Gewichte und Maße, Kennzeichnung und Analyse- und Probenahmeverfahren. Die Normen stellen die Basis für die Harmonisierung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Codex Mitgliedstaaten dar.

Aufgaben der Codex Alimentarius Kommission

Die Codex Alimentarius Kommission (CAC) ist ein gemeinsames Gremium der FAO und der WHO. Die Aufgaben der Kommission sind die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher weltweit zu schützen, faire Handelspraktiken im internationalen Handel mit Lebensmitteln sicherzustellen und die Normungsarbeiten im Lebensmittelbereich auf internationaler Ebene zu koordinieren. Ihre Arbeit wird von einem gemeinsamen FAO/WHO Codex Sekretariat unterstützt. Die Kommission hat ein Exekutivkomitee gebildet, dessen Zusammensetzung den geographischen Weltregionen entspricht. Dieses Komitee unterbreitet der Kommission Vorschläge für die allgemeine Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission und fungiert zwischen den Sitzungen der Kommission als ihr ausführendes Organ.

Der Codex hat besondere Bedeutung durch ein internationales Abkommen (SPS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) erlangt, wodurch die Normen als Referenz im internationalen Handel gelten und im Fall von Handelskonflikten eine maßgebliche Rolle im Rahmen des WTO Streitbeilegungsverfahrens spielen.

Codex Komitees und Arbeitsgruppen

Die inhaltlichen Arbeiten werden von insgesamt 30 nachgeordneten Gremien durchgeführt. Dazu gehören neun (horizontale) Komitees für allgemeine Probleme, die sich mit Grundsatzfragen, Lebensmittelzusatzstoffen und Kontaminanten, Pestizidrückständen, Fragen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, Tierarzneimittelrückständen, diätetischen Lebensmitteln, Lebensmittelkennzeichnung, Analyse- und Probenahmeverfahren sowie Lebensmittelhygiene befassen. Die zwölf (vertikalen) Warenkomitees entwerfen Standards für Obst und Gemüse, Fette und Öle, Mineralwasser, Kakaoerzeugnisse, Zucker, Milchprodukte, Fleisch, Getreide, Pflanzenproteine und Suppen. Darüber hinaus beschäftigen sich zeitlich begrenzt drei zwischenstaatliche ad hoc-Arbeitsgruppen mit biotechnologisch erzeugten Lebensmitteln, Tierfütterung und Obst- und Gemüsesäften. Die sechs regionalen Koordinationskomitees sorgen dafür, dass die regionalen Interessen Asiens, Europas, des Nahen Ostens, Afrikas, Nord- und Südamerikas von den anderen Gremien angemessen berücksichtigt werden.

Die Komitees und Arbeitsgruppen arbeiten jedoch nicht ständig, sondern nur im Rahmen von Konferenzen der jeweiligen Experten aus den Mitgliedstaaten und verschiedenen Organisationen. Ihre Zuständigkeiten werden von der Kommission in fest umrissenen Aufgabenkatalogen festgelegt. Die Ausarbeitung von Codex Normen erfolgt grundsätzlich nach einem Acht-Stufenverfahren, die eine mehrfache Prüfung in den Gremien und der Kommission eröffnet.

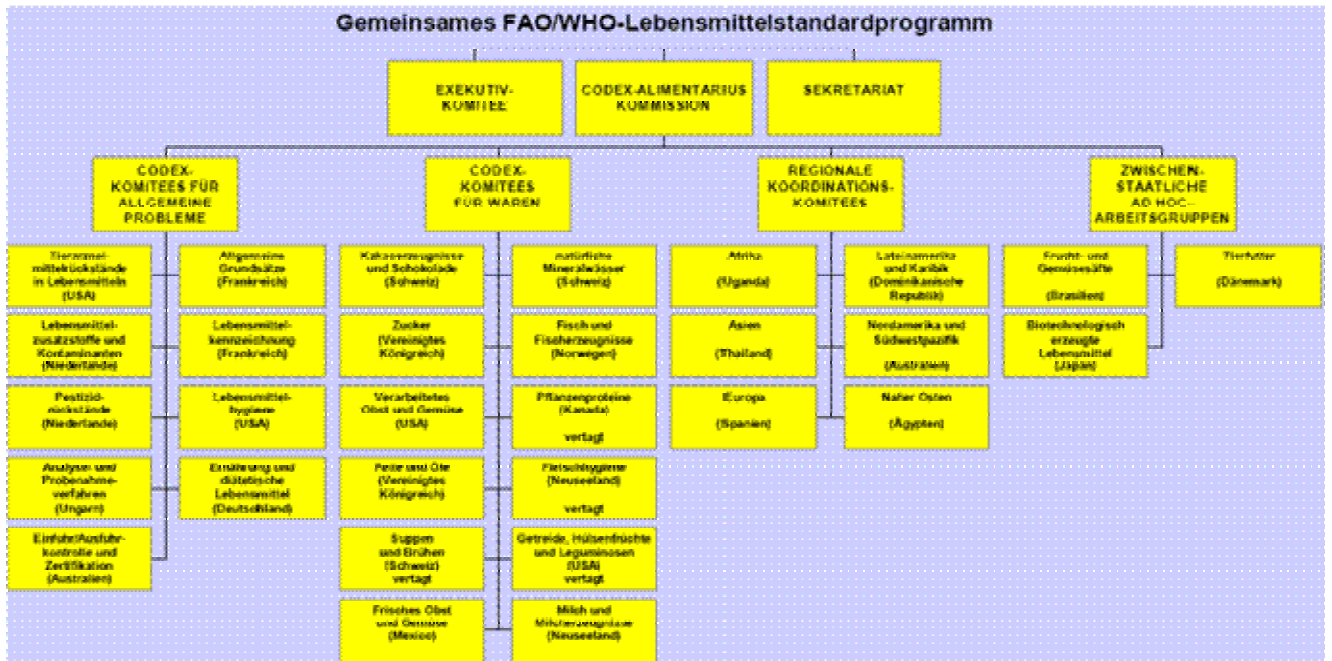


Abb.: BMGFJ

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung 2006

In Gesetzgebung und Vollziehung ist das Veterinärwesen Bundessache. Im Bereich der Bundesländer wird die Vollziehung der Veterinärrechtsvorschriften vom Landeshauptmann und von den ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt. Somit unterliegt die Organisation der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2006 dem Landeshauptmann.

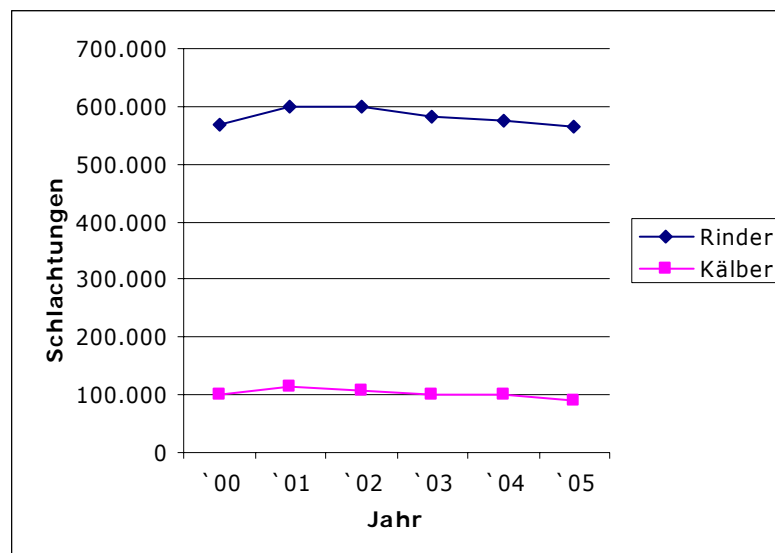
2006 waren in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung 25.119 (Jahr 2005: 25.303) Personen tätig.

Im Detail gliedert sich die Gesamtzahl der in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung tätigen Personen in 1.098 (1.113) Fleischuntersuchungstierärzte, 29(25) Fleischuntersucher, 151(364) Trichinenuntersucher, 23.792(23.686) Hilfskräfte im Rahmen der Wildfleischuntersuchung, ca. 40(78) Hilfskräfte im Rahmen der Geflügelfleischuntersuchung sowie 9(36) Hilfskräfte für die Kennzeichnung von Fleisch gemäß VO(EG)Nr.854/2004 Anh.1, Abschn. III, Kap.IV.

Einen Überblick über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und deren Ergebnisse in Österreich im Jahre 2006 gibt die nachfolgende Tabelle.

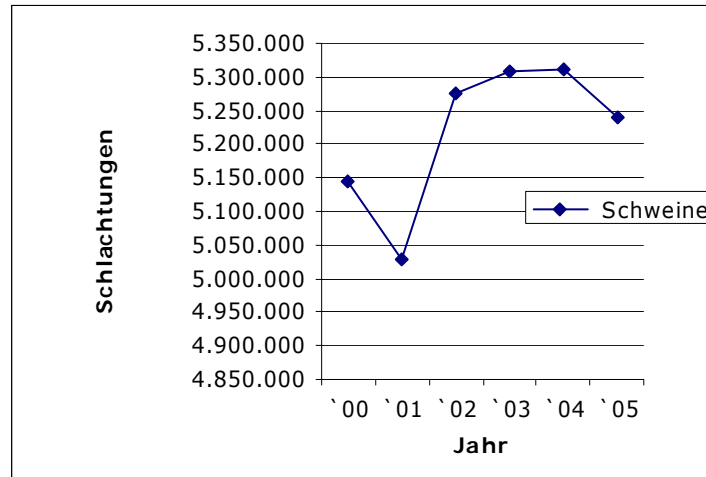
2006 wurden 915(1.029) Einhufer, 595.672(565.698) Rinder, 87.091(88.540) Kälber, 106.761(102.821) Schafe, 3.283(2.862) Ziegen, 5,282.015(5,239.428) Schweine sowie 574(955) Wildschweine und 2.850(2.669) Wildwiederkäuer einer Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterzogen.

Die Zahl der Rinderschlachtungen war 2006 leicht ansteigend und lag um 29.974 Stück über der Zahl der Rinderschlachtungen 2005. Dagegen war die Anzahl der Kälberschlachtungen nahezu gleich- um 1.449 Stück weniger als im Vorjahr. Entwicklung der Schlachtzahlen bei Rindern und Kälbern in den letzten 7 Jahren

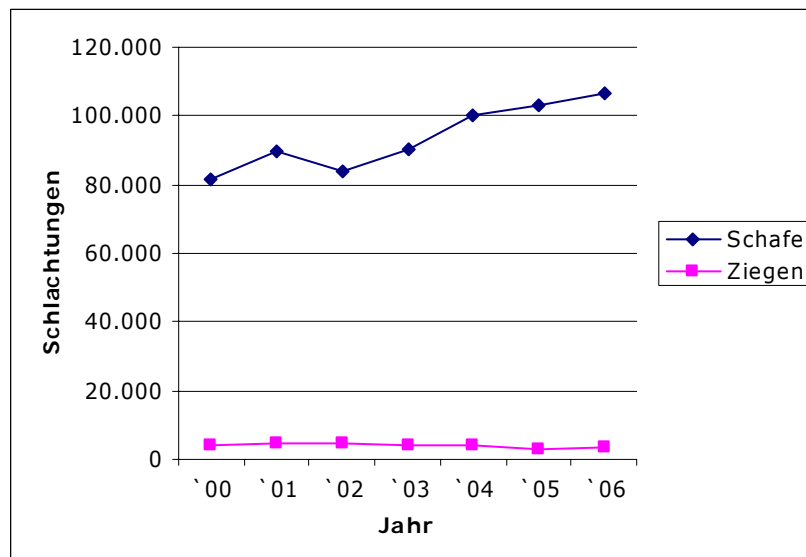


Entwicklung der Schlachtzahlen bei Rindern und Kälbern in den letzten 7 Jahren

Während bei den Einhufern die Schlachtzahlen um ca. 12% sanken, stiegen sie bei den Schweinen um 42 587 Stück (plus 0,8 %) und auch bei den Schafen stieg die Stückzahl um 3.940, das sind fast 3,8 % mehr als im Jahr 2005. Ebenso ist die Zahl der Ziegenschlachtungen im Vergleich zu 2005 um 421 Stück wieder leicht angestiegen (plus 14,7%)

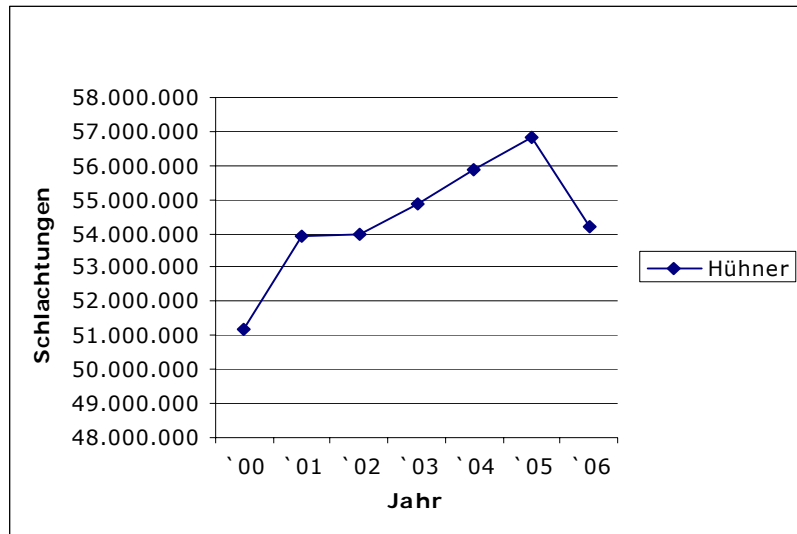


Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schweinen in den letzten 7 Jahren



Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schafen und Ziegen in den letzten 7 Jahren

Die seit dem Jahre 2002 steigende Tendenz hielt bei Geflügel hielt nicht weiter an, sondern sank um 4,87% auf 54,185.400 Stück, wobei auch die Putenschlachtungen um 0,84 % zurückgingen.

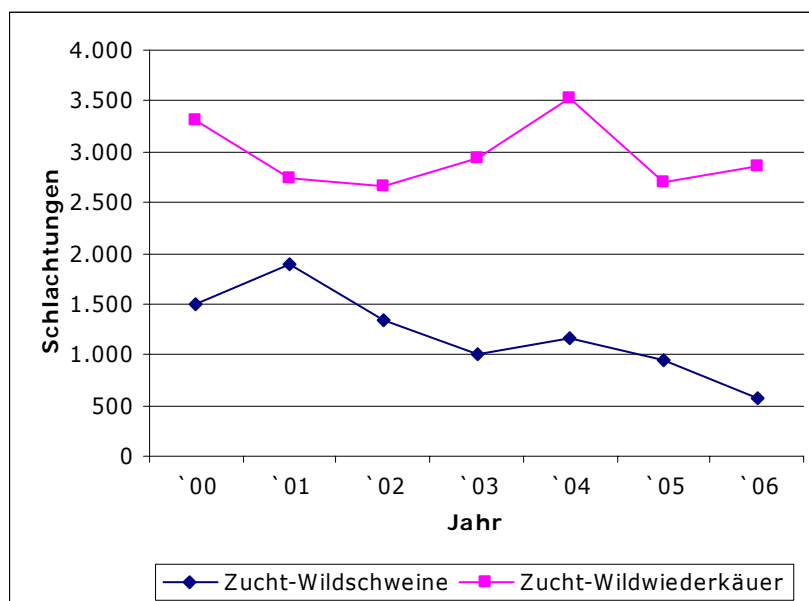


Entwicklung der Schlachtzahlen bei Hühnern in den letzten 7 Jahren

Die Schlachtungen bei Gänsen, Enten und Perlhühnern sind in Österreich ohne Bedeutung und dienen lediglich der Eigenversorgung bzw. der lokalen Vermarktung.

Zuchtwild

Bei Wildschweinen aus Fleischproduktionsgattern war eine rückläufige Anzahl von Fleischuntersuchungen zu verzeichnen (minus 66,3 %), andererseits gab es bei Wildwiederkäuern ein Plus von 6,78 %.



Entwicklung der Schlachtzahlen bei Zuchtwild in den letzten 7 Jahren

Wild aus freier Wildbahn

Die Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn wird von Fleischuntersuchungstierärzten und von Jägern (Hilfskräfte nach der Wildfleischverordnung) durchgeführt.

Bei Wildtieren ist die „Schlachttieruntersuchung“ – die Untersuchung am lebenden Tier – dem Jäger übertragen, da nur dieser das Wildtier vor dem Erlegen beobachtet und mögliche Auffälligkeiten registrieren kann. Aber nicht nur die Beobachtungen am lebenden Stück, ob anzeigepflichtige Tierseuchen oder sonstige, die Tauglichkeit des Fleisches beeinträchtigende Krankheiten vorliegen, obliegen dem Jäger, sondern auch das Erfassen von Veränderungen beim Aufbrechen des Tierkörpers. Um diese Untersuchungen berechtigt durchführen zu können, muss sich der Jäger einer speziellen Schulung unterziehen.

Für die Durchführung der **bakteriologischen Fleischuntersuchungen** sind folgende Institute gemäß §65 und §72 LMSVG berechtigt:

AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Graz
AGES - veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Ehrental
Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Institut für Fleischhygiene an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien
Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg

An diesen Untersuchungsanstalten wurde österreichweit das Fleisch von 6 Einhufern, 3.083 Rindern, 138 Kälbern, 12 Schafen, 188 Schweinen und 1 Wildschweinen bakteriologisch untersucht (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Im Berichtsjahr 2006 konnten bei Schweinen und Pferden keine Trichinen nachgewiesen werden. Von anderen Tieren, die der **Trichinenuntersuchung** unterliegen, wie Wildschweine aus Zuchtgattern sowie aus freier Wildbahn, aber auch andere Tiere, die auch Träger von Trichinen sein können, wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen in Verkehr gebracht wird, liegen noch keine Angaben vor.

Gemäß der §53 LMSVG unterliegt geschlachtetes Geflügel der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, ausgenommen sind lediglich Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung, deren Jahresproduktion nicht mehr als 10.000 Tiere beträgt. In diesem Fall erfolgt an Stelle der Einzeltieruntersuchung ausschließlich eine Gesundheitskontrolle der Herden vor der Schlachtung gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2000.

Insgesamt wurden 2,058.684 Puten und 54,185.400 Hühner untersucht, davon waren 25.339 Puten (1,2%) und 654.506 Hühner untauglich (1,2%).

Untersuchung von Fischereierzeugnissen

Seit 2001 werden Daten über die Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen erhoben. Die FUVVO 2006 regelt unter anderem die Untersuchung von Fischereierzeugnissen vor der Vermarktung, wobei jede Partie spätestens vor dem ersten Verkauf dem Fleischuntersuchungstierarzt zur Fleischuntersuchung bereitgestellt und von diesem auf Genusstauglichkeit geprüft werden muss.

Untersuchte Schlachtungen – Jahresergebnisse 2006

TABELLE
SS 1

BUNDESLÄNDER	PFERDE			KÄLBER			RINDER					SCHWEINE	SCHAFE	ZIEGEN
	FOHLEN	PFERDE	INSG.	MAENNL.	WEIBL.	INSG.	STIERE	OCHSEN	KALBIN.	KUEHE	INSG.			
BURGENLAND	0	0	0	60	197	257	2.289	57	293	174	2.813	60.135	309	78
KAERNTEN	23	59	82	6.157	4.643	10.800	14.488	3.635	7.923	11.049	37.095	197.304	7.246	298
NIEDERÖSTERREICH	16	176	192	4.347	6.046	10.393	72.303	4.310	21.602	34.978	133.193	1,129.526	38.360	1.176
OBERÖSTERREICH	42	157	199	5.844	18.490	24.334	110.101	3.551	28.469	66.073	208.194	2,027.176	20.387	785
SALZBURG	107	51	158	3.760	3.372	7.132	19.430	1.951	9.270	37.254	67.905	33.859	7.722	76
STEIERMARK	3	21	24	5.190	8.842	14.032	58.828	10.729	21.820	34.670	126.047	1,786.236	10.254	348
TIROL	114	50	164	8.600	1.922	10.522	2.972	1.635	2.865	3.613	11.085	17.036	13.837	230
VORARLBERG	36	58	94	8.729	720	9.449	3.086	844	1.630	3.712	9.272	29.394	8.603	254
WIEN	0	2	2	118	54	172	62	0	6	0	68	1.349	43	38
ÖSTERREICH	341	574	915	42.805	44.286	87.091	283.559	26.712	93.878	191.523	595.672	5,282.015	106.761	3.283
Jahresergebnisse 2005	395	634	1.029	42.942	45.598	88.540	281.051	28.130	85.932	170.585	565.698	5,239.428	102.821	2.862

UNTERSUCHTE SCHLACHTUNGEN

Jahresergebnisse 2006

Ö S T E R R E I C H	ZAHL DER UNTERSUCHTEN SCHLACHTUNGEN	ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNGEN			ZAHL DER BAKTERIOLOGISCHEN UNTERSUCHUNGEN
		TAUGLICH	TAUGLICH NACH BRAUCHBARMACHUNG	UNTAUGLICH	
FOHLEN	341	341	0	0	1
PFERDE	574	568	2	4	5
PFERDE INSGESAMT	915	909	2	4	6
KÄLBER MÄNNLICH	42.805	42.504	2	299	81
KÄLBER WEIBLICH	44.286	44.069	0	217	57
KÄLBER INSGESAMT	87.091	86.573	2	516	138
STIERE	283.559	283.167	13	379	346
OCHSEN	26.712	26.692	4	16	82
KALBINNEN	93.878	93.671	19	188	261
KÜHE	191.523	189.496	89	1.938	2.394
RINDER INSGESAMT	595.672	593.026	125	2.521	3.083
SCHWEINE INSGESAMT	5,282.015	5,267.302	1	14.712	188
DARUNTER ZUCHTSAUEN	97.178	95.796	0	1.382	62
LÄMMER	80.842	80.802	0	40	5
SCHAFE	25.919	25.897	0	22	7
SCHAFE INSGESAMT	106.761	106.699	0	62	12
ZIEGEN	3.283	3.277	0	6	3
WILDSCHWEINE *)	574	574	0	0	1
WILDWIEDERKÄUER	2.850	2.850	0	0	0
HÜHNER	54,185.400	53,530.894	0	654.506	0
PUTEN	2,068.684	2,043.345	0	25.339	35
SONSTIGES GEFLÜGEL *)	15.253	15.245	0	8	0
HAUSKANINCHEN	338	335	0	3	0

*) Differenzen gegenüber den Monatsausweisen der Tabelle SS5 bei "Wildschweinen" (Bez. Wien Umg. und Zwettl), sowie "Sonstigem Geflügel" (Bez. Weiz) durch nachträgliche Korrekturen.

Hygienekontrolle in den Fleischlieferbetrieben

Hygienekontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sieht zwei Arten von Hygienekontrollen in Fleischbetrieben vor, die amtlichen Kontrollen durch die vom Landeshauptmann amtlich bestellten Tierärztinnen und Tierärzte nach § 31 und die Kontrollen durch die amtlich beauftragten Fleischuntersuchungstierärztin oder den Fleischuntersuchungstierarzt nach § 54.

Der Fleischuntersuchungstierarzt hat im Rahmen seiner Tätigkeit die Einhaltung der Hygiene im jeweiligen Betrieb zu überwachen.

Die Anzahl der § 54 Kontrolluntersuchungen richtet sich nach den veterinär- und sanitäts-hygienischen Erfordernissen im jeweiligen Betrieb. In Großbetrieben sind diese Kontrollen 2x wöchentlich durchzuführen. In Betrieben mit geringer Produktion wird vom Landeshauptmann ein Plan erstellt, der bei der Festlegung der Häufigkeit zumindest Betriebsart und Betriebsumfang sowie saisonale Schwankungen berücksichtigt.

Die § 31 Kontrollen sind Großkontrollen, die weit über den Umfang der laufenden Kontrollen gemäß § 54 FIUG hinausgehen, und werden vom Landeshauptmann durchgeführt, der sich zur Durchführung der Amtstierärzte beziehungsweise von ihm beauftragter Fleischuntersuchungstierärzte bedienen kann. Sie dienen vor allem der Überwachung der Fleischuntersuchungstierärzte, der Zulassung von Betrieben und der Überprüfung von Betrieben nach Beanstandungen im Rahmen von Kontrollen nach § 54.

Rückstandsuntersuchung bei lebenden Tieren, Fleisch und Erzeugnissen der Aquakultur

Organisation

Die Kontrolle bei lebenden Tieren und Fleisch auf Rückstände erfolgte auf Basis des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (§§ 56 bis 60 und § 55 Abs. 1 Z 2) und der Rückstandskontrollverordnung 2006 (Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft; BGBl II Nr. 110/2006 in der geltenden Fassung BGBl II Nr. 395/2006).

Durch vom Landeshauptmann betraute Personen, dazu zählen bestellte amtliche Tierärzte, beauftragte amtliche Tierärzte und zugelassene Tierärzte, werden Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe hinsichtlich Einhaltung lebensmittel-, veterinär- und arzneimittelrechtlicher Bestimmungen überwacht. Diese Kontrollorgane ziehen auch Proben und kontrollieren den Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren.

Die Kommission der Europäischen Union genehmigt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/23/EG jährlich den von Österreich vorgelegten Rückstandsplan, der jedes Jahr entsprechend den Entwicklungen des vorangegangenen Jahres überarbeitet und aktualisiert wird. Ausgehend von diesem Plan werden die Richtlinien für die Probenahmen und der Beprobungsumfang für die einzelnen Bundesländer im Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass festgelegt. Der Landeshauptmann erstellt daraufhin einen Probenziehungsplan für Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe. Bei der Planerstellung sind Kriterien wie die regionale Verteilung der Tiere, der gehäufte Nachweis von Rückständen und die Größe der Tierbestände im jeweiligen Bundesland zu berücksichtigen.

Die Untersuchung der Proben, die von den vom Landeshauptmann betrauten Personen entnommen werden, erfolgt in zugelassenen Laboratorien.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung - dazu zählt zum Beispiel die Anwendung von nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 verbotenen Tierarzneimitteln oder die illegale Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln - verfügt der Landeshauptmann eine Sperre über den Tierhaltungsbetrieb. Die Sperre erfolgt per Bescheid. Als weitere Maßnahme wird der betroffene Betrieb verstärkt kontrolliert, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Tierarzneimitteln. Zusätzlich werden Stichproben gezogen.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so sind die Tiere zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und dem Tiermaterialengesetz (BGBl. I Nr. 141/2003) unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch dieser Tiere in die Nahrungsmittelkette gelangt. Ein Betrieb, der diesbezüglich gesperrt war, unterliegt während der nächsten zwölf Monate einer strengen Überwachung durch die Behörde.

Der nationale Rückstandskontrollplan umfasst Plan- und Verdachtsproben. Planproben sind Proben, die zielorientiert zu entnehmen sind. Verdachtsproben hingegen sind Proben, die auf Grund positiver Ergebnisse oder bei Hinweisen auf Verstöße, zu ziehen sind.

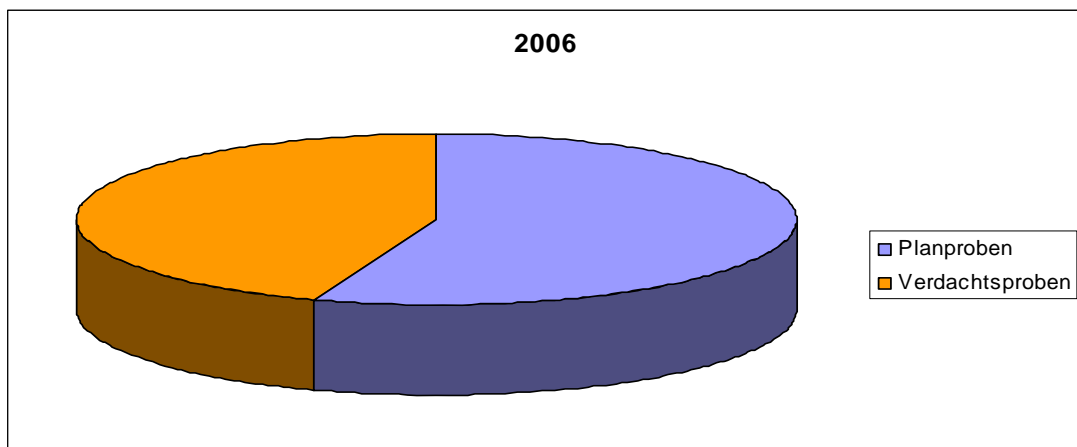


Abbildung 1 Verhältnis Planproben zu Verdachtsproben

Gesamtergebnis 2006

Das **Untersuchungsprogramm 2006** umfasste folgende Rückstands- bzw. Stoffarten:

GRUPPE A – Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe

- Stilbene, Stilbenderivate (DES, Dienestrol, Hexestrol)
- Thyreostatika (Thiouracil, Metimazol,...)
- Steroide (17 β -Östradiol, 17 β -Testosteron, Trenbolon, 19-Nortestosteron,
- Medroxyprogesteronazetat, Megestrolazetat, Chlormadinonazetat)
- Resorcyllsäure-Lactone (einschließlich Zeranol)
- Beta-Agonisten (Clenbuterol, Salbutamol, Brombuterol, Cimaterol)
- Stoffe des Anhanges IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 (Chloramphenicol, Nitrofurane, Ronidazol, Dimetridazol, Metronidazol, Dapson, Chlorpromazin)

GRUPPE B – Tierarzneimittel und Kontaminanten

- Stoffe mit antimikrobieller Wirkung, einschließlich Sulfonamide
- Anthelminthika (Levamisol und Avermectine)
- Kokzidiostatika (Salinomycin, Narasin, Monensin, Lasalocid, ...)
- Carbamate und Pyrethroide (Aldicarb, Carbofuran, Cyhalothrin, Permethrin,...)
- Beruhigungsmittel (Azaperon, Azaperol, Xylacin, Acepromazin)
- Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel (Flunixin, Ketoprofen, Phenylbutazon)
- Organische Chlorverbindungen einschließlich PCBs (Chlordan, DDT, Endrin, ...)
- Organische Phosphorverbindungen (Chlorpyrifos, Diazinon, Phoxim,)
- Chemische Elemente (Blei, Cadmium, Quecksilber)
- Mykotoxine (Ochratoxin A)
- Farbstoffe (Malachitgrün)

Insgesamt wurden 9.383 Proben gezogen, um 1,57 % weniger als im Jahr 2005. Von den 9.383 Proben wurden 3.827(40,79 %) auf Stoffe der Gruppe A und 5.556 (59,21 %) auf Stoffe der Gruppe B untersucht.

36,53 % der **Gruppe-A**-Proben (verbotene Substanzen) wurden bei lebenden Rindern, Schweinen, Geflügel und bei Erzeugnissen der Aquakultur direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beziehungsweise in den Teichwirtschaften gezogen, wobei in einer Probe eines Mastrindes Boldenon-17 α nachgewiesen werden konnte.

Es ist abgesichert, dass das Vorhandensein von Boldenon-17 α andere noch wissenschaftlich abzuklärende Ursachen haben kann, trotzdem ist eine illegale Anwendung von Boldenon mit weiterführenden Untersuchungen auszuschließen.

	Gesamtzahl	Positive Proben
Lebende Rinder	936	1
Rinder	1.056	1
Lebende Schweine	353	0
Schweine	848	1
Schafe	177	0
Pferde	8	0
Lebendes Geflügel	109	0
Geflügel	271	0
Aquakultur	32	0
Farmwild	37	0
Freilebendes Wild	0	0

Tabelle 1: Ergebnis der Untersuchungen auf Stoffe der Gruppe A

Von den 63,47 % in den Schlachtbetrieben gezogenen Proben der Gruppe A konnte in zwei Proben Substanzen der Gruppe A (Boldenon-17 α /Kalb, Chloramphenicol/Mastschwein) festgestellt werden.

Überprüfungen sowie Probennahmen (Blut- und Harnproben) im Ursprungsbetrieb gemäß Rückstandskontrollverordnung 2006 konnten das Vorkommen dieser Substanzen nicht aufklären bzw. eine vorschriftswidrige Behandlung nicht nachweisen.

Dies bedeutete eine Gesamtbelastung aller Proben (3.827 Proben), die auf Stoffe der Gruppe A untersucht wurden, von 0,08 % (siehe Tabelle 1).

Bei der Kontrolle auf Stoffe der **Gruppe B** soll festgestellt werden, ob Überschreitungen der Höchstwerte von Tierarzneimittelrückständen nach den Anhängen I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 oder der Höchstwerte von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang III der Richtlinie 86/363/EWG, umgesetzt durch die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl. II Nr. 441/2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 130/2006, vorlagen.

Für Kontaminanten wurde die Einhaltung der Höchstgehalte, welche in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 vom 8. März 2001 festgesetzt sind, überprüft. Für die Bereiche, die nicht durch diese Verordnung geregelt sind, waren weiterhin die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches, III. Auflage, einzuhalten. Beim Nachweis von Mykotoxinen sind die Bestimmungen der Verordnung über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmittel, BGBl. Nr. 251/1986 anzuwenden gewesen.

Bei Untersuchungen von insgesamt 5.556 Proben wurden in 27 Proben (0,49 %) Rückstände der Gruppe B (Stoffe mit antibakterieller Wirkung [2], Sulfonamide [1], Kokzidiostatika [1], nicht steroidale entzündungshemmende Stoffe (NSAIDs) [2], Schwermetalle [8] und Malachitgrün [13]) nachgewiesen (siehe Tabelle 2 und Abbildung 2).

	Gesamtzahl	Positive Proben
Lebende Rinder	44	0
Rinder	1.984	1
Lebende Schweine	0	0
Schweine	2.147	1
Schafe	294	2
Pferde	86	1
Lebendes Geflügel	0	0
Geflügel	539	1
Aquakultur	161	13
Farmwild	132	2
Freilebendes Wild	169	6

Tabelle 2: Ergebnis der Untersuchungen auf Stoffe der Gruppe B

Anthelmintika, Beruhigungsmittel wie Azaperon, Azaperol, Xylacin, Acepromazin, Corticosteroide konnten ebenso wenig gefunden werden wie Carbamate und Pyrethroide. Auch die Untersuchung auf organische Chlor- und Phosphorverbindungen sowie Mykotoxine verlief ohne positives Ergebnis.

Das Probjahr 2006 stand ganz im Zeichen von Malachitgrün, denn in 18,84 % der untersuchten Fische (Forellen und Karpfen) wurde Malachitgrün beziehungsweise Leukomalachitgrün nachgewiesen. Sechs Bundesländer waren betroffen.

Bei Malachitgrün handelt es sich um einen grünblauen Triphenylmethanfarbstoff, der aber als potentiell krebserregend eingestuft wird. Aus diesem Grund ist die Anwendung von

Malachitgrün bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, in der europäischen Gemeinschaft verboten.

Malachitgrün wurde früher als kostengünstiges, gut wirksames Therapeutikum in der Fischzucht gegen Pilzbefall, Bakterien und äußerliche Parasiten eingesetzt. Die Anwendung ist in der Aquaristik noch immer zulässig.

Offensichtlich waren die Tiere durch die starken klimatischen Belastungen des Jahres 2005 so geschwächt, dass es vermehrt zu Erkrankungen verursacht durch Pilze oder Parasiten, insbesondere der Ichthyophthiriose, der Pünktchenkrankheit (Knötchen in der Haut und im Epithel der Kiemen) gekommen ist und damit wurde dieser Farbstoff vermehrt illegal eingesetzt.

Für Rückstände von Malachitgrün sind keine Höchstmengen festgelegt, d.h. der Nachweis allein genügt, um einen Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung nach den Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung 2006 auszusprechen.

Im Fischkörper wird Malachitgrün zu Leukomalachitgrün umgewandelt. Dieses Leukomalachitgrün kann über einen längeren Zeitraum im Muskelfleisch des Fisches nachgewiesen werden. Es konnte in Studien (bei Forellen) festgestellt werden, dass Malachitgrün relativ rasch ausgeschieden wird, währenddessen die Ausscheidung von Leukomalachitgrün je nach Fettgehalt der Fische über 12 Monate dauern kann.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bei Verdacht oder Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung wurde zusammen mit Vertretern österreichischer Forellenzüchter sowie der Karpfenteichwirte und der Veterinärmedizinischen Universität versucht einen Maßnahmenkatalog auszuarbeiten. Inwieweit die Maßnahmen greifen werden, wird das Jahr 2007 zeigen!

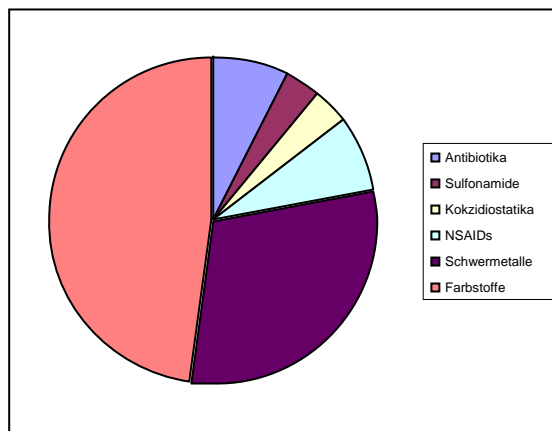


Abbildung 2 Verteilung der Ergebnisse 2006

Neben den Untersuchungen auf Basis des vorgegebenen Planes wurden 2006 auch **Verdachtsproben** in den Tierhaltungsbetrieben und am Schlachthof gezogen und auf Rückstände untersucht. Schwerpunktmäßig wurde dabei auf Antibiotika und Chemotherapeutika untersucht. Von den 7.537 Proben konnte in einer Muskelprobe eines Mastschweins die Gruppe-A Substanz Chloramphenicol (0,01 %) festgestellt werden. In 46 Proben (0,61 %) konnten Stoffe der Gruppe B (Stoffe mit antibakterieller Wirkung [16], Sulfonamide [1], nicht steroidale entzündungshemmende Stoffe [2], Corticosteroide [1] und Malachitgrün [26]) festgestellt werden. Bei Nachweis von Rückständen wurde entsprechend den Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung 2006 und den Bestimmungen der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 vorgegangen um sicherzustellen, dass nur einwandfreies Fleisch zum Konsumenten gelangt.

Kontrollen gemäß § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Tierarzneimittelkontrollgesetz

Zusätzlich zu den Untersuchungen auf Rückstände werden Tierhaltungsbetriebe auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBl. I Nr. 28/2002 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 153/2005), wie es die Rückstandskontrollverordnung 2006 auch vorsieht, überwacht. Diese Maßnahme ist erforderlich, da mit 1. Oktober 2003 die Tiergesundheitsdienst-Verordnung in Kraft getreten ist, die es ermöglicht Tierarzneimittel auch dem Tierhalter zur Nachbehandlung seiner Tiere zu überlassen.

2006 wurden 3.822 Tierhalter, von denen 48 % Mitglied beim Tiergesundheitsdienst sind, überprüft und 822 Verstöße festgestellt.

In 54,6 % der Fälle fehlten die geforderten Aufzeichnungen der Tierarzneimittelanwendungen oder waren mangelhaft. Weitere häufig festgestellte Mängel waren: fehlende Rückgabe abgelaufener Tierarzneimittel oder von Tierarzneimittelresten (20 %), Wartezeiten nicht eingehalten, Tierarzneimittel und Fütterungsarzneimittel nicht ordnungsgemäß angewendet.

In drei Fällen wurden gerichtliche Strafverfahren und in 68 Fällen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Neben den landwirtschaftlichen Betrieben wurden auch die tierärztlichen Hausapotheken von 284 Tierärzten überprüft.

Mangelnde Dokumentation der Anwendung beziehungsweise Abgabe von Tierarzneimitteln neben Verstößen bei der Rücknahme von Tierarzneimitteln waren die häufigsten Beanstandungsgründe (62,5 % der Verstöße).

Gegen einen Tierarzt wurde ein gerichtliches Strafverfahren und gegen 19 Tierärzte Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass die Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln im Verlauf der Produktionskette ein sehr wichtiges Instrument für den Verbraucherschutz ist und dass der Umgang mit Arzneimitteln sehr viel Verantwortung von allen Beteiligten (Tierarzt und Tierhalter) verlangt.

Intensive und effiziente behördliche Kontrollen sind ein Weg, um sicherzustellen, dass Lebensmittel tierischer Herkunft frei von Rückständen sind, die die menschliche Gesundheit gefährden oder beeinträchtigen können. Ebenso muss ständig an Verbesserungen von Kontrollsystemen, Labormethoden und Probendurchlaufzeiten gearbeitet werden.

Exportbetriebe

Österreich ist ein exportorientiertes Land. Neben der nationalen Vermarktung von frischem Fleisch und Fleischprodukten ist der Handel mit anderen Staaten der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten (Staaten, die nicht zur Europäischen Union zählen) von großer Bedeutung. Diese starke Exportorientierung ist mit Kosten verbunden, da in die Ausstattung der Betriebe und in die Schulung der Mitarbeiter viel investiert werden muss. Aber auch die Überwachung der Exportbetriebe durch die Behörde erfordert hohen Einsatz der amtlichen Tierärzte.

Es konnten zu den Ländern des asiatischen Raumes, zu Südosteuropa und den GUS-Staaten gute Wirtschaftsbeziehungen aufgebaut und der Handel mit diesen Ländern ausgeweitet werden.

2006 waren 30 Betriebe für den Export nach **Japan** zugelassen, die Tendenz ist gleichbleibend.

Für den Export von frischem Schweinefleisch nach **Korea** waren im Berichtsjahr 19 Betriebe zugelassen. Für einige Betriebe ist das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die **Russische Föderation** ist ein für die österreichische Fleischindustrie sehr wichtiger Markt. Die neuen Exportzertifikate werden auf der Homepage des BMGFJ zur Verfügung gestellt. Für den Export von Rindfleisch waren im Berichtsjahr 11 Betriebe zugelassen. Für den Export von Schweine- und Geflügelfleisch ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.

Für den Export nach **Hongkong** waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zugelassen.

Auch mit den **Philippinen** konnten Handelsbeziehungen aufgebaut werden. Es waren im Berichtsjahr 11 Betriebe zum Export zugelassen. Informationen zu Folge zeigen weitere Betriebe Interesse an einer Exportzulassung.

Für den Export von Frischfleisch nach **Südafrika** waren im Berichtsjahr 4 Betriebe zugelassen.

Für den Export in die **Vereinigten Arabischen Emirate** waren im Berichtsjahr erstmals 2 Betriebe zugelassen.

Die Zahl der Betriebe, die im Jahr 2006 zum Export nach **Kanada** zugelassen waren, belief sich auf 8 Betriebe. Auch hier herrscht seitens der Betriebe reges Interesse an weiteren Zulassungen um so auf dem nordamerikanischen Kontinent Fuß zu fassen.

Eine Übersicht über die Exportbetriebe Österreichs gibt folgende Tabelle, wobei festzuhalten ist, dass im Burgenland und in Vorarlberg im Berichtsjahr keine Betriebe zum Export in Drittländer zugelassen waren.

	Österreich gesamt	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Wien
Japan	30	3	6	11	0	6	2	2
Korea	19	2	2	7	0	7	0	1
Philippinen	11	3	2	2	0	4	0	0
Kanada	8	2	1	3	0	1	0	1
Russische Föderation	11	2	3	2	1	3	0	0
Hongkong	12	2	1	5	0	2	2	0
Südafrika	4	1	0	1	0	1	0	1
Vereinigte Arabische Emirate	2	0	0	2	0	0	0	0

Kontrolle des Innergemeinschaftlichen Handels und Imports von Fleisch nach Österreich

Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur aus zugelassenen Fleischlieferbetrieben innergemeinschaftlich gehandelt werden. Diese Betriebe stehen unter regelmäßiger Kontrolle durch amtliche Tierärzte, die im Falle von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben zwei mal wöchentlich im Betrieb anwesend sind. Zusätzlich unterliegen die Betriebe einer Kontrolle durch die zuständigen Veterinärbehörden. Betriebe die Fleisch und Fleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich verbringen wollen, haben dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein mitzuteilen. Werden Waren nach Österreich verbracht, so sind sie von einem Handelsdokument begleitet, welches genauen Aufschluss über die Herkunft der Ware gibt. In Österreich ist die Ankunft der Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, damit diese die Kontrolle in gleicher Weise wie bei österreichischer Ware durchführen kann.

Fleisch aus Drittländern wird nach zentralen Vorgaben der Kommission an den Außengrenzen der Gemeinschaft kontrolliert und für den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft freigegeben. Die weitere Kontrolle erfolgt dann in gleicher Weise wie bei Fleisch aus anderen Mitgliedsstaaten.

Grenzkontrolle

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle wird in unmittelbarer Bundesverwaltung direkt von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durchgeführt. Zu den Aufgaben der Grenzkontrolle gehören die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und Zoonosen, die Kontrolle der Risiken und Gefahren, die für den Verbraucher von importierten Lebensmitteln tierischer Herkunft ausgehen können, sowie die Einhaltung des Tierschutzes bei grenzüberschreitenden Transporten.

Die umfassenden Fachkenntnisse der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte führten auch zu weiteren Beauftragungen mit Tätigkeiten aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel die Durchführung futtermittelrechtlicher Kontrollen und die Mitwirkung bei den Kontrollen von Exportrindern hinsichtlich Ausfuhrerstattung.

Die Grenzkontrollstellen umfassen entsprechend den geltenden EU-Vorschriften Untersuchungsräume, Labors, umfangreiche Kühl- und Tiefkühlager, Stallungen, Hygieneschleusen und eine Reihe anderer Funktionsräume und sind von der Kommission speziell für die Abfertigung bestimmter Tier- und Warengruppen zugelassen. Diese Kontrollen erfolgen an insgesamt 5 speziell zugelassenen Grenzkontrollstellen im Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Flugverkehr, wobei die Kontrollen wie auch die Leitung der Grenzkontrollstellen von insgesamt 17 Grenztierärztinnen und Grenztierärzten durchgeführt werden, während die notwendigen Hilfstätigkeiten, wie Verladearbeiten, Reinigung, Desinfektion und Hausbetreuung von beauftragten Drittfirmen zugekauft werden.

Derzeit werden in Österreich grenztierärztliche Kontrollen an den folgenden Grenzkontrollstellen durchgeführt:

- Flughafen Wien (zugelassen für Produkte und Kleintiere)
- Flughafen Linz (zugelassen für Produkte, Kleintiere und Pferde)
- Höchst-Straße gegenüber der Schweiz (zugelassen ohne Einschränkung)
- Tisis-Straße gegenüber der Schweiz (zugelassen für Produkte)
- Buchs-Bahn gegenüber der Schweiz (zugelassen für ungekühlte Produkte)

Am Flughafen Linz wurde in Zusammenarbeit mit der Flughafen Linz AG eine neue Veterinärstation eröffnet und im Juni 2006 bezogen.

In Zusammenarbeit zwischen der Flughafen Wien AG und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist im Zusammenhang mit dem Neubau des gesamten Frachtbereichs des Flughafens Wien auch die Veterinär-grenzkontrollstelle nach modernsten Standards neu errichtet und der Flughafen Wien auch im Veterinärbereich nicht nur EU-konform, sondern auch zukunftsorientiert ausgerüstet worden. Die Anlage konnte mit Beginn des Jahres 2006 bezogen werden.



Foto: VETAK
EU-Workshop an der neuen Grenzkontrollstelle
am Flughafen Wien



Foto: VETAK
EU-Workshop an der neuen Grenzkontrollstelle
am Flughafen Wien
Übung zum Auffinden von Mikrochips

Eine besondere Bewährungsprobe für die neu errichtete Grenzkontrollstelle war die Durchführung eines von der EU finanzierten internationalen Training-Workshops für Grenztierärztinnen und Grenztierärzte an Flughäfen. Der Auftrag zur Durchführung erfolgte als Zuschlag auf eine Bewerbung des BMGF bei einer EU-weiten Ausschreibung. Besonderes Augenmerk lag auf praktischen Übungen in der neuen Anlage. Der Kurs wurde von den Teilnehmern begeistert aufgenommen und auch von der Europäischen Kommission besonders gelobt.

Bemerkenswert ist, dass die bei diesem Kurs gewonnenen Erfahrungen wesentlich dazu beigetragen haben, eine neuerliche EU-weite Ausschreibung zu gewinnen. Die Grenzkontrollstelle am Flughafen Wien wird daher 2007 insgesamt 3 internationale Training-Workshops zur Weiterbildung von Grenztierärzten und Grenztierärztinnen an Flughäfen durchführen.

TRACES

Definition:

Das **TRA**de **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem ist eine Web-basierende Anwendung zur umfassenden Verwaltung des Handels (Einfuhr, Durchfuhr und innergemeinschaftlicher Handel) mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft unter Einbeziehung aller beteiligten Staaten.

Ziel:

Dieses Systems ist die lückenlose Verfolgbarkeit von Tier- und Warenverbringungen vom Ursprung bis zum Bestimmungsort samt den dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sowie den behördlichen Kontrollen, denen die Tiere oder Handelswaren unterzogen werden.

Zur Verfolgung von IGH – Verbringungen im Rahmen der Geflügelpest, der Blauzungen-Krankheit und der Schweinepest wurden insgesamt 82 Ausforschungen des Herkunftsortes mit TRACES durchgeführt.

TRACES ist eine von der Kommission betriebene Datenbankanwendung mit einem zentralen Server in Luxemburg. Diese basiert auf einer Web-Oberfläche, welche mit handelsüblichen Browsern über eine gesicherte SSL-Internetverbindung bedient werden kann.

TRACES - Benutzer:

TRACES-Zentralverwaltung:

Mag. Heimo Kren (CCA = Zentrale TRACES-Behörde)

Mag. Manfred Summer (MS-ADM = TRACES – Administrator))

Dr. Hilde Weichselbaum (RCCA = TRACES – Behörde mit eingeschränkten Befugnissen)

Mag. Sonja Dichtl (RCCA = TRACES – Behörde mit eingeschränkten Befugnissen)

Ing. Ernst Graumann (Technische Unterstützung im EDV - Bereich)

TRACES-Bundesländer:

9 RCA (Regionale Administratoren = TRACES – Behörde in den Bundesländern)

177 Amtstierärzte (LVU = Lokale Veterinärämter) – alle arbeiten selbstständig im TRACES-System.

126 Wirtschaftliche Organisationen (MT = Marktteilnehmer)

	TRACES - SCHULUNGEN 2006
Klagenfurt	Viehhandel-Kärnten
Innsbruck	Viehhandel-Tirol
Feldkirch	GTA
Bludenz	Viehhandel-Vorarlberg
Wien	GTA
Salzburg	Viehhandel-Salzburg u. Oberösterreich
Graz	Viehhandel-Steiermark
Gleisdorf	Rinderbesamungsanstalt Tieberhof
Judenburg	EZG-Steirisches Rind
Wagna	C&M Handelsgesellschaft
Graz	Fa. Norbert Marcher
Landscha	Steirische Tierkörperverwertung Fa. C & M
Flughafen-Wien	Speditionen

TRACES an den Grenzkontrollstellen:

Flughafen – Wien

Flughafen – Linz

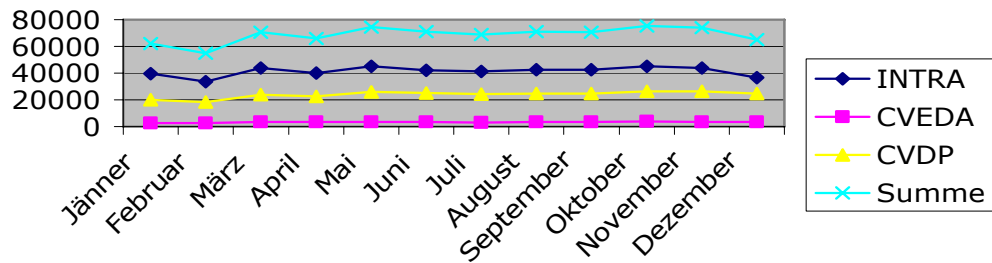
Höchst

Tisis

Seit 1.1.2006 werden alle CVEDA und CVEDP im TRACES-System erfasst.

Übersicht der TRACES – Meldungen im Jahr 2006 (im gesamten EU – Bereich)

Monat	INTRA	CVEDA	CVDP	Summe
Jänner	39685	2545	20052	62282
Februar	33793	2549	18485	54827
März	43769	3267	23668	70704
April	39851	3418	22728	65997
Mai	44974	3559	26121	74654
Juni	42334	3520	25129	70983
Juli	41193	3117	24426	68736
August	42701	3426	24740	70867
September	42494	3564	24631	70689
Oktober	45132	4023	26326	75481
November	43921	3602	26388	73911
Dezember	36578	3580	24851	65009
SUMME	496425	40170	287545	824140



Legende:

INTRA	Innergemeinschaftliches Verbringen
CVEDA	Gemeinsames Veterinärndokument für die EINFUHR von Tieren
CVEDP	Gemeinsames Veterinärndokument für die EINFUHR von Produkten tierischer Herkunft

VII. TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Kapitel I Artikel 2 (1) a der Verordnung(EG)1774/2002 definiert „Tierische Nebenprodukte als ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs..., die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“.

Das Ziel der oben genannten Verordnung ist es, Maßnahmen zu setzen, um die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen. Die Fülle der unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Materialien wird entsprechend ihrem Risiko in 3 Kategorien eingeteilt, wobei Kategorie 1 (Kat.1-Material) die „gefährlichste“ darstellt. Diese wird fast zur Gänze über eine der vier in Österreich zugelassenen Tierkörperverwertungsanlagen (TKV) entsorgt.

In die Kategorie 1 fallen neben SRM (spezifiziertes Risikomaterial- das sind alle Organteile, die als Überträger von BSE möglich wären) auch gefallene Tiere (alle Tiere, die nicht durch Schlachtung getötet wurden, sondern z.B. durch Blitzschlag verstorben sind), wenn das Risikomaterial nicht entfernt wurde. Falltiere, die kein SRM enthalten, zählen zur Kategorie 2 (Kat.2-Material). Die Kadaver werden entweder direkt vom Hof abgeholt oder über die in den Gemeinden eingerichteten Sammelstellen (Gemeindetonne) entsorgt. Auch Falltiere von entlegenen Almen werden nach Möglichkeit eingesammelt (gegebenenfalls mit dem Hubschrauber).

Im Jahr 2006 wurden 19.185 gefallene Rinder und 3.520 gefallene Pferde eingesammelt und in den TKVs entsorgt. Die Gesamtmenge an ablieferungspflichtigem Material (Kategorie 1 bis 3) im Jahr 2006 betrug 380.875 Tonnen. Davon wurden 304.000 Tonnen in die heimischen TKV verbracht. Aus dem überwiegenden Teil des angefallenen Kat.1- und Kat.2-Materials wurde in österreichischen TKVs Tiermehl (50.400 t) und Tierfett (20.000 t) hergestellt, das anschließend in dafür autorisierten Anlagen verbrannt wurde.

Lediglich aus Vorarlberg und Tirol wurde auf Grund der geografischen Lage Kat.1-Material nach Deutschland verbracht (etwa 5.000 Tonnen).

Kat.3-Material, das als am wenigsten gefährlich angesehen wird (z.B. Lebensmittel-Reste, bzw. Lebensmittelabfälle, Schlachtabfälle wie Häute und Federn) wurde zum Teil der traditionellen Verwertung zugeführt (Leder- und Heimtierfüttererzeugung, technische und pharmazeutische Industrie).

Schlachtabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden konnten, wurden zum größten Teil in die TKVs eingebracht. In der Steiermark befindet sich die einzige Anlage Österreichs, die Kat.3-Material gesondert von Material der Kat.1 und Kat.2 verarbeitet. Ein Teil des erzeugten Kat.3-Tiermehls (42.000 t) wurde als Düngemittel in Österreich eingesetzt, der Großteil auch exportiert. Das erzeugte Tierfett (15.000t) wird zum Teil gemeinsam mit Fett aus der Altspeisefettsammlung und aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnenem Fett in der Biodieselproduktion eingesetzt; ein Teil wurde für die chemische Industrie exportiert.

Als Alternative zu der ab November 2006 verbotenen Sautrankverfütterung werden Küchen- und Speiseabfällen in zunehmender Menge in Biogas- und Kompostieranlagen eingebracht, die damit auch eine bessere energetische Ausbeute erzielen als rein pflanzlich betriebene Anlagen. Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wurde für 2006 nicht mengenmäßig erfasst. Unter Berücksichtigung der Hygieneanforderungen dürfen in Biogas- und Kompostieranlagen auch andere Materialien der Kategorie 3 (z.B. Schlachtabfälle) eingebracht werden, was bisher nur in geringem Ausmaß erfolgt. Der überwiegende Anteil von Schlachtabfällen wird an eine der vier österreichischen Tierkörperverwertungen abgeliefert oder exportiert.

Die Zulassung der im Nebenproduktebereich tätigen Betriebe wurde von den meisten Bundesländern vorangetrieben. Die Betriebslisten sind jetzt vollständig und wurden auch bereits den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend in ein neues Format umgewandelt. Eine monatlich aktualisierte Liste der zugelassenen Betriebe ist auf unserer Homepage zu finden (www.bmgfj.gv.at).

Im Jahr 2006 fand ein Inspektionsbesuch des Food and Veterinary Office (FVO) mit Schwerpunkt BSE statt, wobei Tierische Nebenprodukte mitbetroffen waren (insbesondere die ausreichende Trennung und Einfärbung von spezifiziertem Risikomaterial –SRM wurden inspiziert). Die österreichische Umsetzung der Anforderungen wurde durchwegs positiv beurteilt, auch wenn es in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf gibt.



Foto: Dr. Renate Krassnig, BMGFJ
Sammlung von Rinderschädeln in gekennzeichneten Behältern



Foto: Dr. Renate Krassnig, BMGFJ
Eingefärbtes SRM

Wie im Hygienepaket und in der VO(EG)1774/2002 vorgeschrieben, wurde im BMGFJ ein Inspektionsplan auf Basis Risikobewertung für die zukünftigen Kontrollen im TNP-Bereich ausgearbeitet. Dieser Plan ist Teil des groß angelegten MIKP-Projektes (MIKP = mehrjährig risikobasierter integrierter Kontrollplan), das alle Betriebe entlang der Lebensmittelkette umfasst und Anfang 2007 in Kraft tritt. Für die Kontrollen im TNP-Bereich im Jahr 2006 wurde vom Bund ein stark vereinfachter Inspektionsplan vorgeschlagen.

In Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Abteilungen, Ministerien und Institutionen wurden auch Leitlinien erarbeitet, die die praktische Umsetzung der Vorgaben und deren Kontrolle erleichtern und zu einem Verständnis der damit befassten Personen führen sollen. Vorträge im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für die betroffenen Kreise bildeten einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit.

VIII. GENTECHNIK

1. Verfahren nach dem Gentechnikgesetz (GTG)

a) „Graue Gentechnik“ (Arbeiten mit GVO im geschlossenen System)

Der zweite Abschnitt des GTG (Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen) samt der hierzu ergangenen „Systemverordnung“, BGBl. II Nr. 431/2002, regelt vor allem Belange der Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) in Laboratorien, aber auch bei Arbeiten mit GVO in Gewächshäusern und Tierhaltungsanlagen etc. Ziel dieser Regelungen ist es, durch ein sicheres Containment das Ausbreiten von GVO zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu verhindern oder zu beschränken.

Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen werden in vier Sicherheitsstufen eingeteilt, wobei die Sicherheitsstufe 1 Arbeiten umfasst, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung von keinem oder nur einem vernachlässigbaren Risiko für die Sicherheit auszugehen ist. Die Sicherheitsstufe 2 umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem geringen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist, die Sicherheitsstufe 3 umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem mäßigen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist. Die Sicherheitsstufe 4 hingegen umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem hohen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist.

Gemäß § 19 GTG hat der Betreiber die Durchführung

- erstmaliger Arbeiten mit GVM (gentechnisch veränderte Mikroorganismen) in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 1,
- erstmalige Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2,
- weitere Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 2,
- erstmalige Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage,
- weitere Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage, sofern eine Sicherheitseinstufung in die Sicherheitsstufe 1 nicht zulässig ist, und
- weiterer Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren in der Sicherheitsstufe 1 in einer gentechnischen Anlage

vor Beginn der Arbeiten bei der Behörde anzumelden.

Im Jahr 2006 gab es 20 Anmeldungen für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System sowie einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten mit GVO im geschlossenen System. 20 Arbeiten wurden im kleinen Maßstab, und eine Arbeit im großen Maßstab durchgeführt.

Betrachtet man die Anmeldungen des Jahres 2006 nach den Sicherheitsstufen, so gab es 11 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 1 und 9 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 2. Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten mit GVO betraf die Sicherheitsstufe 3 (siehe Tab. 1).

gesamt	21
Sicherheitsstufe 1	11
Sicherheitsstufe 2	9
Sicherheitsstufe 3	1
Sicherheitsstufe 4	0

Tabelle 1: Arbeiten mit GVO im geschlossenen System im Jahre 2006

Die Verteilung der Anmeldungen nach Bundesländern wird in Tabelle 2 wiedergegeben. Es zeigt sich, dass im Jahr 2006 die Zahl der Anmeldungen aus Wien deutlich höher war als die aus den restlichen Bundesländern

Wien	14 Anmeldungen
Niederösterreich	4 Anmeldungen
Steiermark	1 Anmeldungen
Salzburg	1 Anmeldung
Tirol	1 Anmeldung

Tabelle 2: Anmeldungen nach Bundesländern

Weiterhin besteht der Trend, dass bei den gemeldeten Arbeiten mit GVO im geschlossenen System weitgehend humanmedizinische Grundlagenforschung, wie z.B. die Alzheimerforschung und die Impfstoffentwicklung, im Vordergrund steht.

Auch der Antrag auf Durchführung von Arbeiten im geschlossenen System in der Sicherheitsstufe 3 befasste sich mit der Entwicklung eines Impfstoffes gegen den H5N1 Virus.

b) „Rote Gentechnik“ (Genanalyse und Gentherapie am Menschen)

Der Bereich der prädiktiven Gendiagnostik am Menschen bildete im Jahr 2006 den Schwerpunkt des Arbeitsgebietes der Abteilung in der „roten Gentechnik“. Durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf diesem Gebiet ist es bereits jetzt möglich, mit molekularbiologischen Untersuchungsmethoden eine Vielzahl an genetischen Mutationen festzustellen. Das Spektrum dieser Untersuchungen reicht von bereits gut etablierten Routine-Untersuchungen, die in großer Zahl durchgeführt werden (z.B. Gerinnungsfaktoren) über diverse Stoffwechselstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter bis hin zu schweren und schwersten erblich bedingten Erkrankungen, für die es mitunter noch keine Therapie gibt oder die sehr selten auftreten („orphan diseases“).

Gemäß den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, bedarf jede Einrichtung, die prädiktive Genanalysen durchführt, einer Zulassung des Gesundheitsministeriums (nunmehr BMGFJ). Das GTG sieht in jedem einzelnen Fall die Einbindung des wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalysen und Gentherapie am Menschen vor.

Dieses Gremium erstellte 2006 gemäß § 68 Abs. 3 GTG in Verbindung mit § 88 GTG Gutachten zu insgesamt sechs Anträgen. Dabei handelte es sich um einen Neuantrag, die übrigen fünf waren Anträge auf Erweiterung bereits bestehender Zulassungen gem. § 68 GTG. Ebenso wurde eine Reihe von Verfahren zur Behandlung weiterer Zulassungsanträge eingeleitet.

Die fachlichen Erörterungen im Rahmen der Begutachtung bezogen sich vor allem auf Aspekte der technischen Durchführung der Untersuchungen, auf die fachliche Qualifikation und Erfahrung der verantwortlichen Laborleiter, auf die Handhabung der Befundergebnisse, die Aufklärung und Beratung der untersuchten Personen, die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die Gewährleistung einer adäquaten externen Qualitätssicherung durch die verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen. Aus gegebenem Anlass wurde weiters über die Zulassungsvoraussetzungen zur Durchführung der Polkörperdiagnostik diskutiert.

Die zur Zulassung für die Durchführung von Genanalysen im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 3 und 4 beantragten Einrichtungen sind einerseits Einrichtungen mit weit reichendem Tätigkeitsgebiet, in denen humangenetische Untersuchungen einer Vielzahl genetisch determinierter Erkrankungen durchgeführt werden, andererseits Einrichtungen mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich, die molekularbiologische Untersuchungen im Bereich eines speziellen medizinischen Fachgebietes wie z.B. der Kinder- und Jugendheilkunde, der medizinisch-chemischen Labordiagnostik und der internen Medizin (Schwerpunkt Thrombophilie und Stoffwechselerkrankungen) vornehmen.

Wie auch schon im Jahr zuvor, gab es im Jahr 2006, wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, hauptsächlich „Erweiterungsanträge“. Das bedeutet, dass Einrichtungen, die bereits eine Zulassung gemäß § 68 GTG besitzen, nunmehr verstärkt ihr Untersuchungsgebiet erweitern und ein größeres Spektrum an Untersuchungen anbieten können und wollen. Dies resultiert gleichermaßen aus der sich weiter entwickelnden Technologie, der zunehmenden Praxis und Erfahrung der Einrichtungen bei der Durchführung von Gendiagnostik als auch aus einer verstärkten Nachfrage der Patienten nach diesen neuartigen Untersuchungsmethoden.

Nach dem Träger lassen sich die im Jahr 2006 zugelassenen Einrichtungen wie folgt darstellen:

3 Einrichtungen von Krankenanstalten der Länder oder Gemeinden
1 Klinisches Institut der Medizinischen Universität Wien
2 private Einrichtungen

Drei dieser Einrichtungen befinden sich in Wien, zwei in Salzburg und eine in Oberösterreich.

Im Lichte der ständig fortschreitenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gendiagnostik ergaben sich zahlreiche Fragestellungen, die über den Anlassfall der Antragstellung hinaus zu eingehenden Diskussionen im wissenschaftlichen Ausschuss führten.

So wurde etwa festgestellt, dass auch zytogenetische Untersuchungen antragspflichtig gemäß § 68 GTG sind. Da nämlich sogenannte „balancierte Translokationen“ einem Überträgerstatus entsprechen und daher nach dem GTG in Typ 3 oder 4 einzustufen sind, vor einer zytogenetischen Analyse jedoch noch nicht das Ergebnis bekannt sein kann, haben alle zytogenetischen Labors einen Antrag gem. § 68 GTG einzubringen.

Weiters wurde eine rechtliche Regelung zur Entscheidung über Erweiterungsanträge gemäß § 68 GTG zugelassener Genanalyse-Labors in Form eines „vereinfachten Verfahrens“ diskutiert.

c) „Grüne Gentechnik“ (Gentechnik in der landwirtschaftlichen Produktion)

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden derzeit hauptsächlich wegen ihrer agronomischen Vorteile (Herbizidtoleranz und Insektenresistenz) in Ländern mit großer Agrarindustrie (wie USA, Kanada, Argentinien) eingesetzt. Dieser Einsatz ist in Europa immer noch stark umstritten. Weitere Ziele der grünen Gentechnik sind unter anderem die Entwicklung von virus-, kälte- oder hitzeresistenten Pflanzen, die Produktion von Lebens- und Futtermitteln mit verändertem Inhaltsspektrum, der Einsatz von schnellwüchsigen Pflanzen in der Biomasseproduktion oder die Produktion von Arzneimitteln aus entsprechend genetisch modifizierten Pflanzen (Stichwort: „Impfbanane“).

In der EU sind die Bereiche des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO (einschließlich des Ausbringens in die Umwelt) durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, die Verordnung (EG) 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und die Verordnung (EG) 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO geregelt. In Österreich enthalten das Gentechnikgesetz und das Lebensmittelgesetz korrespondierende Regelungen zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (nunmehr für Gesundheit, Familie und Jugend) ist einerseits in die entsprechenden EU-weiten Zulassungsverfahren für GVO eingebunden und andererseits die zuständige Behörde zur Genehmigung von Freisetzungsanträgen oder Inverkehrbringensanträgen, die in Österreich gestellt werden. Im Jahr 2006 wurden, so wie in den Jahren davor, keine entsprechenden Zulassungsanträge vorgelegt.

Freisetzungsanträge wurden zwar im Jahr 1996 gestellt, dann aber wieder zurückgezogen oder gestoppt.

Seit dem Jahr 1998 herrschte in der EU betreffend die Neuzulassung gentechnisch veränderter Pflanzen eine Pattstellung (Moratorium). Nach der Verabschiedung der neuen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnungen über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie über die Rückverfolgbarkeit von GVO (samt einigen Durchführungsvorschriften) beendete die Kommission einseitig das Moratorium insofern, als sie am 19. Mai 2004 den Mais Bt 11 (Zuckermais) für den Import zu Nahrungsmittelzwecken zuließ, obwohl sich eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) bei der Abstimmung am Landwirtschaftsministerrat gegen diese Zulassung aussprach und diese Entscheidung daher im Rat auch nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Gemäß einer Aussendung des Zulassungsinhabers, Fa. Syngenta, ist allerdings bis auf weiteres ein Inverkehrbringen dieses Produkts mangels Akzeptanz der europäischen Verbraucher nicht beabsichtigt.

Nach der im Jahr 2004 erfolgten weiteren Zulassung der herbizidresistenten Maislinie NK603 wurden von der Europäischen Kommission im Jahr 2005 auch die insektenresistente Maislinie MON863 der Fa. Monsanto und die herbizid- und insektenresistente Maislinie 1507 der Fa. Pioneer-Hi-Bred International sowie die Ölrapslinie GT73 der Fa. Monsanto für den Import zugelassen. In allen Fällen traf die Kommission ihre Entscheidung auf Grund der ihr zustehenden Durchführungsbefugnisse, nach dem auch im Rat nicht die erforderliche Mehrheit für eine Zulassung erzielt worden war. Diese Vorgangsweise wurde am Umweltrat im Dezember 2005 auch von einer Reihe von Mitgliedstaaten (so insbesondere auch Österreich) kritisch diskutiert. Kritikpunkte waren sowohl das Komitologieverfahren, als auch die Art und Weise der von der EFSA durchgeführten Risikobewertungen. Im Jahr 2006 folgte dann auch die Zulassung von gentechnisch verändertem Mais MON863xMON810 durch die Kommission auf Grund ihrer Komitologiebefugnisse.

Im Jahr 2006 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als federführendes Ministerium eine Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Raps GT73 auf Grund der nach Ansicht Österreichs ungenügenden Risikobewertung und des ungelösten Problems des unabsichtlichen Ausbringens in die Umwelt (Transportverluste) erlassen. Hinsichtlich der teilweise seit 10 Jahren bestehenden österreichischen Importverbote für gtv. Mais BT176, MON810 und T25 kann festgehalten werden, dass am Umweltrat vom 18.12.2006 die Europäische Kommission ein zweites Mal scheiterte, die österreichischen Import- und Anbauverbote für die noch am Markt befindlichen GVO-Maislinien MON 810 und T25 aufzuheben (Bt176 wird mittlerweile in der EU nicht mehr angebaut).

Die Abteilung IV/B/9 war auch in die EU-Zulassungsverfahren für GVO (auf Grund verschiedener Anträge nach Inkrafttreten der RL 2001/18/EG) durch die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden, in denen bestehende Mängel in der Sicherheitsbewertung dieser Produkte aufgezeigt wurden. Sachliche Grundlage dafür bildete unter anderem das im Rahmen der Sicherheitsforschung (§ 102 GTG) fertig gestellte umfangreiche Forschungsprojekt „Toxikologie und Allergologie von GVO-Produkten“ (Spök et al.). In Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie konnte seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen diesen Anträgen nicht zugestimmt werden bzw. wurden (auch in Koordination mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) Einwände im Zulassungsverfahren erhoben.

Weitere Grundlagen für die österreichische Haltung bildeten unter anderem auch die im Jahr 2005 fertig gestellten Studien von Frau Dr. Kathrin Pascher betreffend des Hybridisierungspotentials von Raps sowie die Literaturstudie des Umweltbundesamtes „Ökologische Effekte von gentechnisch verändertem Mais mit Insekten- und/oder Herbizidresistenz“.

Im Jahr 2006 wurden in Österreich keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut.

Für den (derzeit noch unwahrscheinlichen) Fall eines rechtlich möglichen GVO-Anbaus wurde - ausgehend von einer Initiative der Landesagrarreferentenkonferenz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - auch eine österreichische Strategie für die Gewährleistung der Koexistenz von gentechnikfreien und biologischen Bewirtschaftungsformen mit einem eventuellen künftigen GVO-Anbau erarbeitet. Dies erfolgte in der Bund/Länder LARK-Arbeitsgruppe „Gentechnik“, in der auch die Gentechnikabteilung des BMGF vertreten ist.

Auf Basis der von der Arbeitsgruppe vorgelegten Empfehlungen erarbeiteten acht Bundesländer - ausgehend vom „Kärntner Modell“ - sogenannte Gentechnik-Vorsorgegesetze. Diese sehen prinzipiell vor, dass jeder Landwirt, der GVOs anbauen will, einem behördlichen Verfahren unterliegt (Anmelde- oder Bewilligungsverfahren). Im Rahmen des behördlichen Verfahrens kann die Behörde Auflagen für den Anbau erteilen oder diesen verbieten. Die benachbarten Landwirte sind in das Verfahren eingebunden. Jeder bewilligte Anbau wird in einem landeseigenen Register erfasst. Meldungen darüber sind von den Ländern auch dem BMGFJ zur Eintragung in das Bundes-Gentechnikregister vorzulegen.

Bundeseinheitliche Richtlinien des Koexistenzmanagements werden in einer von der AGES betreuten Expertengruppe ausgearbeitet. Sie sollen den Landesbehörden als Entscheidungsgrundlage dienen, ob der GVO-Anbau im gegebenen Fall möglich ist bzw. unter welchen Bedingungen (behördliche Auflagen, wie z.B. Isolationsabstände zu GVO-freien Kulturen) der Anbau zugelassen werden kann.

2. Genetisch (gentechnisch) veränderte Lebensmittel

Anträge zur Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln fielen unter die EU-Verordnung (EG) Nr. 258/97, sind aber seit 18. April 2004 durch EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geregelt. Letztere ist auch die rechtliche Grundlage für die Marktzulassung gentechnisch veränderter Futtermittel. Nach der alten Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 wurden in der Vergangenheit zahlreiche verarbeitete Produkte aus gentechnisch veränderten Organismen (Maismehl, Rapsöl, Baumwollsamensöl, etc.) im Rahmen eines sog. „vereinfachten Verfahrens“ EU-weit notifiziert und einige Anträge von vermehrungsfähigen GVOs eingereicht. Hinsichtlich der Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ersetzt nunmehr die Verordnung 1829/2003 die Novel-Food-Verordnung. Nur für derartige Produkte, für die vor dem 18. April 2004 die Sicherheitsbewertung positiv abgeschlossen wurde, bestand noch die Möglichkeit, nach der alten Novel-Food-Verordnung eine Marktzulassung zu erlangen. Alle anderen eingereichten Produkte müssen unter der Verordnung 1829/2003 erneut beantragt werden.

Im Jahr 2004 wurden zwei gentechnisch veränderte Lebensmittel (Bt11-Süßmais, NK603-Mais) nach der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 zum Inverkehrbringen zugelassen. Im Jahr 2005 erfolgte die Genehmigung des Inverkehrbringens von aus der gentechnisch veränderten Maissorte NK 603 gewonnenen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten gemäß der oben erwähnten Verordnung. Im Jahr 2006 folgten drei weitere Zulassungen von gentechnisch verändertem Mais (GA21, MON863, 1507).

Nach der neuen EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln befinden sich derzeit (2007) mehr als 30 Anträge in unterschiedlichen Stadien der Prüfung.

Österreich hat immer - getreu dem Vorsorgeprinzip - eine vorsichtige Haltung bei der Prüfung von Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO eingenommen. In einer umfassenden Risikobewertung werden unter anderem Anwendungszweck, geplante Verarbeitungsschritte, Molekulargenetik, Inhaltsstoffspektrum, potentielle Allergenität und Toxizität, angegebene

Detektionsmethode, Umweltrisikobewertung und Monitoringplan sowie Post Marketing Surveillance und Kennzeichnungsvorschlag geprüft.

In den vergangenen Jahren hat die Abteilung IV/9 zahlreiche Studien zur Sicherheitsforschung - wie dies nach § 102 GTG i.d.g.F. vorgesehen ist - finanziert. Die Ergebnisse dieser Studien fließen laufend in die aktuelle Sicherheitsbewertung von GVOs ein.

Insbesondere der Bereich der Prüfung von Langzeiteffekten von GVOs auf Mensch und Umwelt im Bereich der Allergenität und Toxizität waren und sind Kernthemen der Sicherheitsbewertung. Österreich kritisierte diesbezüglich sämtliche eingereichten Dossiers der letzten Jahre. Auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wiesen viele Produkthanträge erhebliche Mängel auf, so wird z.B. die potentielle Wirkung von GVOs auf Nicht-Ziel-Organismen (z.B. Bt-Toxin) und/oder Bodenmikroorganismen nicht berücksichtigt bzw. der Natur der gentechnisch veränderten Empfängerpflanze (z.B. Raps) nicht gerecht.

Österreich hat sich deshalb - auch mit der Unterstützung des BMLFUW - bislang immer gegen die Marktzulassung von GVOs auf Grund der mangelhaften Sicherheitsbewertung ausgesprochen.

3. Durchführung von Kontrollen

a. Kontrollen von Arbeiten im geschlossenen System

Im Zuge der Kontrolltätigkeiten gemäß § 101 GTG werden seit dem Jahr 2004 alle seit dem Inkrafttreten des GTG im BMGF angemeldeten oder beantragten Arbeiten mit GVO im geschlossenen System erhoben und computerunterstützt dokumentiert.

Im Jahr 2006 waren österreichweit 147 Arbeiten im geschlossenen System aktiv und beim BMGF gemeldet. Die Anzahl der aktiven Arbeiten gliedert sich wie folgt:

- 76 Arbeiten in S1 kleiner Maßstab,
- 46 Arbeiten in S2 kleiner Maßstab,
- ..2 Arbeiten in S3 kleiner Maßstab und
- 24 Arbeiten in S1 im großen Maßstab.

Im Jahr 2006 wurden 12 Inspektionen durchgeführt. Darunter befand sich auch eine Inspektion eines, derzeit ruhend gemeldeten S3 Labors. In den inspizierten Anlagen wurden, wie schon bei den Inspektionen der letzten Jahre, keine oder nur minimale Mängel gefunden.

b. Kontrollen von Einrichtungen, die für genetische Analysen zu medizinischen Zwecken am Menschen gem. § 68 GTG zugelassen sind

Im Jahr 2006 wurden ebenfalls Kontrollen von Einrichtungen, die für genetische Analysen zu medizinischen Zwecken am Menschen gem. § 68 GTG zugelassen sind, durchgeführt.

Dazu wurde die im Jahr 2005, basierend auf den Vorgaben des GTG, internationalen Richtlinien sowie relevanten ISO-Normen und Gesprächen mit österreichischen Experten, erstellte Checkliste im Sommer 2006 als 4. Kapitel des Gentechnikbuches von der Gentechnikkommission angenommen. Im Gegensatz zu den Kontrollen im geschlossenen System, bei dem es vorrangig um die sichere Verwendung der GVO geht, ist bei Kontrollen von Genanalyseeinrichtungen der Focus auf die Qualitätssicherung gerichtet.

Im Jahr 2006 wurde anhand der nun im Gentechnikbuch verankerten Qualitätskriterien die erste behördliche Kontrolle durchgeführt. Dabei wurden ebenfalls nur minimale Mängel festgestellt. Diese Kontrollen werden im Jahr 2007 intensiviert, so dass im nächstjährigen Bericht eine umfassende Mängelanalyse vorgelegt werden soll.

4. Mitarbeit in internationalen Arbeitskreisen und Organisationen zum Thema Gentechnik

a. EU-Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Die Abteilung IV/B/9 ist als zuständige Behörde für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System auch im entsprechenden Gremium auf EU-Ebene präsent. Hierzu wurde ein ständiger Ausschuss unter Richtlinie 90/219/EWG eingesetzt, dessen für 2006 anberaumte Sitzungen von der Europäischen Kommission bedauerlicherweise auf das Jahr 2007 verschoben wurden.

Weiters vertritt die Abteilung Österreich in den Sitzungen der Vertreter der zuständigen Behörden gemäß der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, welche regelmäßig zum Austausch von Erfahrungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zusammentreten, sowie im Regelungsausschuss gemäß Art. 30 der Richtlinie 2001/18/EG. Dieser Ausschuss agiert vor allem als stimmberechtigtes Gremium – „Regulatory Committee“ – bei Produktzulassungen und EU-weit zu erlassenden Rechtsvorschriften oder Leitlinien, aber auch als ein die Europäische Kommission beratendes „Advisory Committee“ (z.B. zur Empfehlung der EK über Probenahme und Nachweis von GVOs).

In Subarbeitsgruppen werden wissenschaftliche Dokumente oder Handlungsempfehlungen zum Umgang mit GVOs erarbeitet (Working Group on Herbicide Tolerant Plants, Working Group on Antibiotic Resistance Genes, Working Group on Bt, Working Group on Monitoring, Working Group GMO-REGEX).

Die am meisten von der Öffentlichkeit wahrgenommene Aufgabe beinhaltet die Abstimmung über die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Organismen – in diesem Fall von Pflanzen – in der EU. Der dbgl. Regelungsausschuss tagte im Jahr 2006 zweimal in dieser Angelegenheit. Am 18. September 2006 erfolgten Abstimmungen über die Zulassung einer gentechnisch veränderten Nelke sowie über einen Vorschlag der EK zur Aufhebung des ungarischen Importverbotes zu Mais MON 810. In beiden Fällen fand die EK nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit, sodass die Entscheidung zum Rat ging (wo am 20.2.2007 ebenfalls keine qualifizierte Mehrheit für die EK erzielt wurde, bzw. der Vorschlag zur Aufhebung des ungarischen Importverbotes sogar mit qual. Mehrheit abgelehnt wurde). Am 4. Dezember 2006 wurde im Regelungsausschuss weiters über den Antrag zum Inverkehrbringen einer gentechnisch veränderten Stärkekartoffel für den Anbau abgestimmt. Mangels qualif. Mehrheit für die EK ging dieser Entscheidungsvorschlag ebenfalls zum Rat. , Ein für den 19. Juni 2006 vorgesehener Regelungsausschuss wurde zu einer technischen Diskussion über Zulassungsanträge für den Anbau von GV-Mais 1507 und BT 11 sowie der GV-Stärkekartoffel umfunktioniert. Eine Reihe von Mitgliedstaaten (insbes. auch Österreich) hielt dabei ihre Kritikpunkte aufrecht.

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, welche die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmittel und Futtermitteln regelt, ist die Abteilung IV/B/9 – in Kooperation mit der Abteilung IV/B/8, welche unter anderem für das Risikomanagement von GVOs zuständig ist – für die Sicherheitsbewertung dieser Produkte und die Teilnahme am Regelungsausschuss – analog zu jenem unter Richtlinie 2001/18/EG zuständig. Auch hier war bei Abstimmungen ein ähnliches Bild wie bereits zuvor beschrieben zu beobachten, und so hat in der Folge die Europäische Kommission bis Ende 2006 nur drei gentechnisch veränderte Maislinien (GA 21, MON 863 und 1507) zum Inverkehrbringen als Lebens- oder Futtermittel (Import, Verarbeitung) in der EU zugelassen.

Eng verbunden mit dieser Kompetenz ist die Teilnahme am „European Enforcement Project of Contained Use and Deliberate Release of GMOs (EEP)“, einem seit 1997 bestehenden Netzwerk aus EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz, welches sich mit der Erörterung praxisrelevanter Fragen zur Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften beschäftigt. Wichtiger Teilbereich ist die Durchführung und Teilnahme an so genannten „Joint Inspections“ im

Rahmen des EEP zum internationalen Erfahrungsaustausch von Kontrollorganen. Im Rahmen der Österreichischen EU-Präsidentschaft fand auch die jährliche EEP-Konferenz in Österreich (Retz) statt.

b. OECD

1. Task Force for the Safety of Novel Foods and Feeds

Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahr 1998 auf Grund eines Wunsches der G8-Staats- und Regierungschefs eingerichtet, um einheitliche Standards zur Risikobewertung von GVOs zu erarbeiten. Als temporäre Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des „G8-Reports“ eingerichtet, ist diese Gruppe mittlerweile eine fixe Institution geworden, die nicht nur aktuelle Fragen zum Riskassessment erörtert, sondern in der Vergangenheit zahlreiche kulturpflanzen-spezifische „Consensus documents“ publiziert hat.

2. Co-operative Research Programme: Biological Resource Management for Sustainable Agricultural Systems

Dieses Forschungsförderungsprogramm bietet österreichischen Wissenschaftlern die Möglichkeit, um die Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes in einem anderen OECD-Mitgliedstaat, der dieses Programm finanziell unterstützt (derzeit sind dies etwa 26 Staaten), ansuchen zu können. Die Abteilung IV/9 ist im Governing Body dieses Programms Mitglied. Dieses Programm wird von Österreich in kleinem Ausmaß auch finanziell unterstützt.

c. OECD und UNESCO (Bereich der „roten Gentechnik“)

Internationale Organisationen haben 2006 im medizinischen Bereich der Gentechnik vor allem die Themen Datenschutz, Qualitätssicherheit und Bioethik diskutiert.

Nachdem sich UNESCO bereits in den Jahren zuvor umfassend mit dem Schutz genetischer Daten beschäftigt und als Ergebnis dieser Diskussionen 2003 die "Erklärung zum Schutz genetischer Daten" beschlossen hatte, legte die OECD 2004/2005 ihren spezifischen Arbeitsschwerpunkt in diesem Gebiet auf den Umgang mit Gendatenbanken (Human Genetic Research Databases-HGRD) und schloss sie 2006 mit der Veröffentlichung des Berichtes über „Creation and Governance of Human Genetic Research“ Databases ab..

Als Gendatenbank werden dabei Sammlungen definiert, die humane genetische oder genomische Informationen einschließlich Nukleinsäure und Proteinsequenz-Varianten und polymorphe Haplotypen enthalten, und in denen Daten in einer systematischen Art so geordnet sind, dass mit ihnen geforscht werden kann. Die mit einer Datenbank verbundenen Arbeiten umfassen dabei das Sammeln, Bewerten, Kuratieren, Lagern und Validieren der Daten sowie das Zusammenstellen von spezifischen Sets für die Weitergabe. Der Schwerpunkt der Betrachtungen lag dabei auf der Erörterung jener Fragen, die sich aus dem Zusammenspiel zunehmend verfügbarer genetischer Daten und persönlicher Informationen auch mit nicht-klinischen und Nicht-Forschungszwecken ergibt.

Wichtig für die Arbeit der Gentechnikabteilung ist auch die Teilnahme an der „Steering Group for Quality Assurance and Proficiency Testing of Molecular Genetic Tests“, einer Untergruppe der Working Party Biotechnology, der OECD, in der die Abteilung ebenfalls vertreten ist. Im Rahmen dieser Steering Group werden OECD Richtlinien zur Durchführung und Qualitätssicherung von Genanalysen am Menschen ausgearbeitet. Da das österreichische Gentechnikgesetz Genanalysen am Menschen bereits seit 1995 regelt, nimmt Österreich hierbei eine Vorreiterrolle ein. Im Jahr 2005 wurden „best practice principles and guidelines“ erstellt. Diese Guidelines wurden 2006 angenommen und veröffentlicht.

IX. LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2006

In diesem Kapitel sind die legistischen Tätigkeiten des Bereiches angeführt. Die Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden von den Juristen in den Abteilungen IV/5, IV/7 und IV/9, nach den in den einzelnen Fachabteilungen erarbeiteten Grundlagen erstellt. Im Jahre 2006 wurden - als Ergebnis dieser Tätigkeit - die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart.

Tierschutz

BGBI. II Nr. 25/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 26/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 27/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 28/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Tierschutz-Kontrollverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 29/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 30/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Zoo-Verordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 31/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Tierschutz-Schlachtverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 530/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Veterinärrecht allgemein

BGBI. I Nr. 135/2006: Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

BGBI. I Nr. 139/2006: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten aufgehoben wird

Tiergesundheit, Tierseuchen

BGBI. I Nr. 136/2006 (Artikel 2): Änderung des Tierseuchengesetzes

BGBI. II Nr. 48/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über ein Überwachungsprogramm zur Bekämpfung der klinischen Paratuberkulose bei Wiederkäuern (Paratuberkulose-Verordnung)

BGBl. II Nr. 49/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (Fischseuchenverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 58/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest aus Slowenien und Einrichtung einer Überwachungszone

BGBl. II Nr. 67/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Festlegung von Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln in der Steiermark

BGBl. II Nr. 68/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 75/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 76/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung von Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

BGBl. II Nr. 77/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006

BGBl. II Nr. 80/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 88/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 98/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 2. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 100/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 3. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 103/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 2. Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006

BGBl. II Nr. 107/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 4. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 111/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 5. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 119/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über ein nationales Überwachungsprogramm zur Erlangung und Erhaltung scrapiefreier Bestände bei Schafen und Ziegen (Scrapie-Überwachungsverordnung)

BGBl. II Nr. 122/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 6. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

BGBl. II Nr. 123/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 7. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006

- BGBI. II Nr. 128/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 8. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 132/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 9. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 139/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 10. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 143/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 11. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 153/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 12. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 158/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 13. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 159/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 14. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 160/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 3. Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 165/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 15. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 166/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 16. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 169/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 17. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 173/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 4. Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 181/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 18. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 188/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 19. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 189/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006)
- BGBI. II Nr. 192/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 20. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 210/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 21. Änderung der Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006
- BGBI. II Nr. 211/2006:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006

BGBI. II Nr. 282/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease bei Rindern (BVD-Verordnung 2006)

BGBI. II Nr. 380/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Erlassung einer Geschäftsordnung der Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Geschäftsordnung der BKZoon)

BGBI. II Nr. 392/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der BVD-Verordnung 2006 (BVD-Änderungsverordnung 2006)

BGBI. II Nr. 404/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln (HPAI-Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006)

BGBI. II Nr. 467/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Rinderleukose-Untersuchungsverordnung 2004 geändert wird

BGBI. II Nr. 468/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Bangseuchen-Untersuchungsverordnung 2004 geändert wird

BGBI. II Nr. 515/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (Bluetongue-Bekämpfungsverordnung, BTB-V)

Lebensmittelkette

BGBI. I Nr. 13/2006: Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG)

BGBI. II Nr. 52/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Azofarbstoffverordnung 2004 geändert wird

BGBI. II Nr. 53/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Kosmetikverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 57/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Kontaminanten-Analysenverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 91/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anpassung bestimmter Lebensmittelhygienevorschriften (Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung)

BGBI. II Nr. 92/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Lebensmittelhygieneanforderungen an Einzelhandelsunternehmen (Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung)

BGBI. II Nr. 93/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Eintragung und Zulassung von Betrieben von Lebensmittelunternehmern (Eintragungs- und Zulassungsverordnung)

BGBI. II Nr. 95/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Anlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geändert wird

BGBl. II Nr. 106/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Rohmilch und Rohrahm (Rohmilchverordnung)

BGBl. II Nr. 108/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Direktvermarktung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung)

BGBl. II Nr. 109/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung von Fischerzeugnissen (Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO)

BGBl. II Nr. 110/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (Rückstandskontrollverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 130/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung-SchäHöV) geändert wird

BGBl. I Nr. 136/2006: Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden

BGBl. II Nr. 162/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Stoffe, die diätetischen Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen und über allgemeine Kennzeichnungsvorschriften für diätetische Lebensmittel (Diät-Rahmenverordnung)

BGBl. II Nr. 209/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Übernahme von amtlichen Proben

BGBl. II Nr. 254/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird

BGBl. II Nr. 259/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Keramik-Verordnung geändert wird

BGBl. II Nr. 266/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten unter Einbindung des Tierhalters (Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006)

BGBl. II Nr. 305/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über die Überwachung und Kontrolle von tiefgefrorenen Lebensmitteln geändert wird

BGBl. II Nr. 355/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über das Verbot der Verwendung von Weichmachern (Phtalaten) in bestimmten Gebrauchsgegenständen (Weichmacherverordnung)

BGBl. II Nr. 381/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Festsetzung der Höhe von Verwaltungsabgaben und Gebühren im Rahmen des LMSVG (LMSVG-AbgabenV)

BGBl. II Nr. 382/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Gebührentarifverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 395/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Rückstandskontrollverordnung 2006 geändert wird

BGBI. II Nr. 424/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Nahrungsergänzungsmittelverordnung geändert wird

BGBI. II Nr. 452/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Kunststoffverordnung 2003 geändert wird

BGBI. II Nr. 496/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Kosmetikverordnung geändert wird

Grenzkontrolle, Traces

BGBI. II Nr. 46/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

BGBI. II Nr. 129/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001) geändert wird

BGBI. II Nr. 212/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

BGBI. II Nr. 357/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

BGBI. II Nr. 379/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

BGBI. II Nr. 428/2005: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden

Gentechnik

BGBI. II Nr. 5/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.

BGBI. II Nr. 141/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über das Gentechnikregister

BGBI. II Nr. 157/2006: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der das Inverkehr bringen von gentechnisch verändertem Raps aus der Ölrapslinie GT 73 in Österreich verboten wird.

Gentechnikbuch-4. Kapitel: Checkliste samt Erläuterungen für Kontrollen von Einrichtungen, die genetische Analysen zu medizinischen Zwecken gemäß § 68 GTG durchführen (beschlossen von der Gentechnikkommission am 21. Juni 2006)

X. FORSCHUNG

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vergebenen Forschungsprojekte werden von den zuständigen Fachabteilungen betreut.

Tierschutz

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Offene Projekte:

Bei der Anschaffung eines Heimtieres sollten gute Kenntnisse über die Ansprüche an die Haltung des jeweiligen Tieres vorhanden sein. Falsche Haltungsbedingungen können Gesundheitsprobleme, Abweichungen vom Normalverhalten oder auch Verhaltensstörungen hervorrufen. Da künftige Tierhalter ihre Tiere überwiegend aus dem Zoofachhandel oder aus der Heimtierabteilung von Gartencenter oder Baumärkte beziehen, kommt einer qualifizierten Beratung durch den Händler in Bezug auf Haltungsansprüchen und gesetzliche Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle zu. Ziel des Auftrages Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das TSchG ist deshalb die Beurteilung österreichischer Zoofachgeschäfte in ihrer Gesamtheit (Tierhaltung, Art des angebotenen Zubehörs, Wissensstand des Personals, Art der durchgeführten Beratung), das Aufzeichnen von Schwachstellen sowie die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen. Durch die Erarbeitung von Checklisten zur Selbstevaluierung der Zoofachhändler und durch die Erarbeitung von Checklisten für die jährliche Kontrolle von Zoofachhandlungen gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung soll ein hoher Standard in den Zoofachhandlungen erreicht werden.

Im Herbst 2006 wurde ein Förderungsvertrag mit dem am 8. Mai 2006 gegründeten Verein „**Tierschutz macht Schule**“ abgeschlossen, dessen Mitglieder TierschutzexpertInnen aus ganz Österreich sind. Zu den Aufgaben und Zielen des Vereins zählen:

- Wissen über Lebens- und Verhaltensweisen von Tieren, ihren Bedürfnissen und tiergemäße Haltungsformen an die Öffentlichkeit weitergeben
- PädagogInnen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II in Form von Seminaren zu Tierschutzthemen fortbilden und so ihre Funktion als MultiplikatorInnen nutzen
- Unterrichtsmaterialien für alle Schulstufen zum Thema „Tierschutz“ erstellen und über die PädagogInnen an die Schulen weitergeben
- Mittler zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und der Öffentlichkeit sein

2006 wurde ein neuer Förderungsvertrag mit dem **Österreichischen Bergrettungsdienst** abgeschlossen. Im Finanzierungsplan für den Zeitraum 19.6.2006 bis 20.6.2007 sind Kosten für die Ausbildung der Hunde, für Gesundheitsaufwendungen (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) für Ausrüstungen (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und für den Katastropheneinsatz angeführt. Diese Ausgaben dienen zum Schutz der Tiere und zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzfähigkeit der Tiere und werden daher als Anliegen des Tierschutzes gefördert.

Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeit und Rechtskonformität (Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung verschiedener Typen von handelsüblichen Abferkelbuchten ist es, Aussagen über deren Rechtskonformität, Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit zu ermöglichen.)

Alternative Haltungssysteme in der Rindermast unter österreichischen Verhältnissen unter besonderer Berücksichtigung von Betonspaltenböden mit Gummiauflagen (Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Erarbeitung objektiver, wissenschaftlich fundierter Informationen über die Eignung alternativer Haltungssysteme in Bezug auf Tiergerechtigkeit, Leistung, Produktqualität und Verfahrenstechnik für die Rindermast sowie die Untersuchung der Eignung und Praktikabilität dieser Haltungssysteme besonders im Hinblick auf die Rindermastsituation in Österreich.)

Abgeschlossene Projekte:

Durch das Projekt **Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005** wurden für die Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel Checklisten und Handbücher auf Basis des TSchG und seiner Verordnungen erstellt. Der Aufbau der Checklisten richtete sich für die jeweilige Tierart nach der Reihenfolge der einzelnen Punkte der entsprechenden Anhänge der 1. Tierhaltungsverordnung. Die Handbücher kommentieren die Inhalte der Checklisten: Sie enthalten Zuordnungen zu den rechtlichen Grundlagen und den sich daraus ergebenden Anforderungen, die Erhebungsmethoden, Empfehlungen zur Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Bewertung im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung sowie die Abschätzung des möglichen Anpassungsaufwandes. Die erste Auflage erfolgte im Juli 2006 und ist auf der Homepage des BMGFJ abrufbar.

Tiergesundheit, Tierseuchen

Laufende Projekte:

Langzeituntersuchung zur Paratuberkulose (Johne´sche Krankheit) in einem österreichischen Milchviehbetrieb

Im August 2005 erteilte das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen der Klinik für Wiederkäuer der Veterinärmedizinischen Universität Wien den Auftrag zur Durchführung dieses Projektes mit dem Titel „Langzeituntersuchung zur Paratuberkulose (Johne´sche Krankheit) in einem österreichischen Milchbetrieb.“

Durch Vergleich verschiedener Nachweismethoden und Untersuchungsmaterialien mit Schwerpunkt der Diagnosestellung durch Untersuchung von Milchproben werden die Einsatzmöglichkeiten für Bekämpfungsprogramme und Lebensmittelsicherheit beleuchtet.

Die Paratuberkulose (John´sche Krankheit) ist eine chronische, unheilbare Erkrankung bei Wiederkäuern. Das Mycobacterium avium paratuberculosis (MAP) ist der Erreger der Rinderkrankheit Paratuberkulose, welcher sehr resistent gegenüber Hitze und vielen Desinfektionsmitteln ist und im Freien (Wiesen, Gewässer) bis zu einem Jahr überleben kann. Die Hauptsymptome bei einem erkrankten Tier sind starker, unstillbarer Durchfall und hochgradige Abmagerung bei erhaltener Fresslust. In Österreich sind vor allem Rinder der Rassen Jersey, Limousin und Schwarzbunte, aber auch Schafe und Ziegen sowie Wildwiederkäuer betroffen.

Dieser Erreger kann durch verunreinigtes Trinkwasser, Milch und mit Gülle gedüngtes Gemüse auch in die menschliche Nahrung gelangen, wobei ein Zusammenhang mit dem Auftreten von Morbus Crohn beim Menschen derzeit nicht ausgeschlossen scheint.

Der ausgesuchte österreichische Betrieb wird als Milchbetrieb geführt. Es befinden sich etwa 170 Milchkühe der Rasse Schwarzbunte, Fleckvieh und Braunvieh im Betrieb. Die überwiegende Mehrheit der Tiere sind Schwarzbunte.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Tiere aus Deutschland, Holland und Dänemark importiert, derzeit wird der Betrieb jedoch als geschlossener Bestand mit Eigenremontierung geführt.

Nach Vorliegen der Ergebnisse von zwei Grunduntersuchungen wurde mit den monatlichen Verlaufsuntersuchungen (Blut,- Kot- und Milchproben) begonnen. Weiters werden Sammelmilchproben der Rohmilch sowie der pasteurisierten Milch entnommen. Die Untersuchung der Kot- und Milchproben erfolgt mittels PCR, die Blutproben werden, wie in der Grunduntersuchung, mittels ELISA untersucht. Sämtliche Untersuchungsergebnisse werden gesammelt und nach Vorliegen aller Ergebnisse für die statistische Auswertung aufbereitet. Eine Endauswertung ist im Jahr 2007 zu erwarten.

Risikobewertung von Zellzahlwerten zur Unterstützung der Mastitidiagnostik für die tierärztliche Herdenbetreuung im Rahmen des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes

der Klinik für Wiederkäuer, Department für Nutztiere und Bestandsbetreuung,
 Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Projektleiterin A.o.
 Univ. Prof. Dr. Petra Winter.
 Laufzeit 2006-2008.

Ziel ist die Erarbeitung der Grundlage für eine Neubewertung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung gemessenen Einzelkuhzellzahlen. Es werden somit aktuelle physiologische Zellzahlnormwerte bezogen auf die Rasse, Alter und die Tage in Milch (Laktationsstadium) erhoben. Danach erfolgt eine Bewertung des Risikos für Vorliegen einer (subklinischen) Mastitis an Hand der festgestellten Zellzahlen. Diese Werte sind sowohl für den

Tierarzt als auch für den Landwirt bei jeder Art der Überprüfung der Eutergesundheit eines Tieres wichtig.

Zunächst erfolgt eine Erhebung von aktuellen physiologischen Zellzahlnormwerten um den Verbesserungen der Genetik infolge des züchterischen Einflusses der letzten 20 Jahre Rechnung zu tragen.

Durch Änderung der Bewertung der Zellzahlwerte der Einzelkuh in Kombination mit genormten bakteriologischen Milchprobenuntersuchungen sowie durch die Aufnahme von die Zellzahl beeinflussenden Kriterien wird die Früherkennung von subklinischen Mastitiden angestrebt. Dadurch soll die rechtzeitige und wirkungsvolle Behandlung von Mastitiden mit geringst möglichem Arzneimitteleinsatz ermöglicht werden.

Die Forschungsergebnisse sollen insbesondere den Tiergesundheitsdienst (TGD)-Tierärzten und Tiergesundheitsdienst-Landwirten in Österreich zur Verfügung gestellt werden und können insbesondere für die effektive Umsetzung des TGD-Programms Modul „Eutergesundheit“ im Rahmen des „Betreuungspaketes Rind“, veröffentlicht in den AVN 5a/05 genützt werden. Dadurch soll die rechtzeitige und wirkungsvolle Behandlung von Mastitiden mit geringstmöglichem Arzneimitteleinsatz ermöglicht werden.

Etablierung eines Gesundheitsmonitorings für eine auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Rinderzucht und Lebensmittelproduktion

Laufzeit 2006-2009.

Das im Jahr 2006 gestartete Projekt der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter unter der Projektleitung von Frau Dr. Egger-Danner, Zuchtdata wird vom BMGFJ finanziell unterstützt. Mit diesem Projekt gewinnen Landwirte, Tierärzte und Konsumenten ein Mehr an Verbesserungen in der Wirtschaftlichkeit, Tiergesundheit, Lebensmittelqualität und darauf folgend auch für die Volksgesundheit. Die Tierärzte und Betreuungstierärzte im TGD werden über die Gesundheitsreports alle drei Monate über ihre zu betreuenden Betriebe für die Bestandsbetreuung und die Beratung informiert. Aus den Reports kann der Tierarzt pro Betrieb Leistungsparameter und Gesundheitsprobleme verbunden mit den Behandlungsdaten übersichtlich und detailliert ablesen und effektiv für die Beratung des Landwirtes einsetzen.

Wissenschaftliches Projekt Constanze

Durch das Auftreten des als hochpathogen eingestuftes aviären Influenzavirus im Frühjahr 2006 in verschiedenen Wildvogelarten, stellte sich die Frage der zukünftigen Entwicklung der Lage und des damit verbundenen Risikos für Wildvögel und Wirtschaftsgeflügel. Der Bodensee stellt eines der bedeutendsten Vogelhabitate im deutschsprachigen Raum dar. Der See ist vor allem auch für ziehende Wasservögel im Winter von sehr großer Bedeutung und so wurde in internationaler Zusammenarbeit der Vorarlberger Veterinärverwaltung, der Länder Baden-Württemberg und Bayern und der Schweiz das Projekt « Constanze » ins Leben gerufen. Wissenschaftlich untersucht werden soll die Dynamik des Virus in Wildvogelpopulationen. Weitere offene Fragen betreffen den Verlauf der Infektion bei Wildvögeln, den direkten und indirekten Ansteckungsweg und das dadurch entstehenden Risikos für Wirtschaftsgeflügel.



Das BMGFJ beteiligte sich an den Kosten zur Errichtung eines Sentinelteiches, der in den kommenden Jahren Sentineltiere (sogenannte Wächtertiere – in diesem Fall vornehmlich Stockenten) beherbergen soll. Durch deren engen Kontakt zur Wildvogelpopulation kann sehr gut auf das Seuchengeschehen von hoch- und niederpathogenen Influenzaviren am Bodensee rückgeschlossen werden. Die Probenahme von Tupfer- und Blutproben kann in der Anlage sehr schonend für die Wildtiere erfolgen.



Sentinelteichanlage



Dr. Greber bei Blutentnahme

Abgeschlossene Projekte:

Forschungsauftrag, Programm zur kontinuierlichen Überwachung der Usutu Virus Infektion in Österreich

Im Rahmen des Projekts „kontinuierliche Überwachung der Usutu Virus (USUV) Infektion in Österreich - geographische Ausbreitung, empfängliche Spezies und Erkennung von Fällen beim Menschen“ konnte die Untersuchung von 362 toten Vögeln, 757 Wildvogel-Seren, 208 humanen Blutproben und von mehr als 12000 Stechmücken eindrucksvoll belegen, dass sich USUV seit dem ersten dokumentierten Auftreten in Österreich 2001 intensiv in Ostösterreich verbreitet hat. USUV hat einen effizienten Vogel-Gelsen Übertragungszyklus etabliert, die Überwinterung des Virus erfolgt in *Culex*-Weibchen. Der Rückgang der USUV-assoziierten Vogelsterblichkeit in den letzten beiden Saisonen wurde von einer massiven Durchseuchung der Wildvogelpopulation begleitet, was sich durch zahlreiche Antikörper-positive Tiere belegen lässt. Auch in *Culex pipiens* Stechmücken ist das Virus präsent. Das humanpathogene Potenzial von USUV ist nach gegenwärtigem Wissensstand gering. Bislang ist kein Fall einer schweren Erkrankung bei Menschen bekannt geworden. Es konnte an diesem Virus studiert werden, wie sich ein mosquito-borne Flavivirus in einem neuen Ökosystem mit einer nicht exponierten Vektor- und Wirtspopulation verhalten kann. Weiters konnten unterschiedliche Monitoring- und

Überwachungssysteme vergleichend getestet werden, sowie Erfahrungen im Aufbau entsprechender Infrastrukturen gesammelt werden. Das human pathogene WNV konnte im Zuge dieser umfangreichen Studie nicht gefunden werden.

Verbreitung von Infektionen mit *Brucella suis* Typ II bei Wildschweinen im nördlichen Ober- und Niederösterreich

Nach dem Auftreten von *Brucella suis* Typ II bei Hausschweinen in Oberösterreich und Niederösterreich im Jahr 2004 sollte ein mögliches Erregerreservoir in Wildtieren (Wildschweine, Feldhasen) ermittelt werden, um das Risiko einer erneuten Einschleppung in den Haustierbestand abschätzen zu können.

Sowohl erlegtes Wild als auch Fallwild wurde in die Untersuchung einbezogen. Die serologischen und bakteriologischen Untersuchungen wurden in der AGES Mödling durchgeführt. Das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie hat die Jäger geschult, um eine optimale Probennahme zu gewährleisten.

Im Bundesland Oberösterreich wurden 36 Wildschweine und 7 Feldhasen und im Bundesland Niederösterreich 100 Wildschweine und 1 Feldhase untersucht. Einzelne Tiere wiesen einen niedrigen Titer auf, wurden allerdings in der Nähe der 2004 betroffenen Betriebe erlegt. Die

bakteriologische Untersuchung verlief bei allen Proben negativ. Ein allgemeines Problem bei Proben aus Wildtierpopulationen besteht in der schnellen Hämolyse der Blutproben. Daher wurde zusätzlich noch Organpresssaft auf *Brucella*-Antikörper untersucht.

Auf Grund der serologischen Untersuchungen können Wildschweine als mögliches Reservoir für Brucelloseerreger in Österreich durchaus in Frage kommen. Die Herkunft der positiven Wildschweinseren stimmen – mit einer Ausnahme – mit jenen Bezirken überein, in denen Brucellosefälle bei Hausschweinen aufgetreten sind. Allerdings konnte bei keinem der seropositiven Wildschweine der Erreger *Brucella suis* Typ II kulturell bzw. mittels PCR nachgewiesen werden. Auch klinische Veränderungen (Hodenentzündung, Gebärmutterentzündung, Gelenkentzündungen) konnten bei keinem Tier festgestellt werden. Die Befunde lassen den Schluss zu, dass in der Wildschweinpopulation Antikörper als Reaktion auf vergangene Infektionen vorhanden sind, Wildschweine also Reservoir für den Erreger sind, derzeit aber keine aktuelle Infektion unter den Wildtieren herrscht. Ein endemisches Vorkommen von Brucellose im untersuchten Gebiet ist unwahrscheinlich.

Bedeutung von Chlamydieninfektionen als Ursache von Fruchtbarkeitsproblemen bei Rindern in Österreich

Dieses Projekt der Universitätsklinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie in Kooperation mit dem Institut für Bakteriologie, Mykologie und Hygiene der Veterinärmedizinischen Universität Wien dient der Erforschung der Verbreitung von Chlamydieninfektionen bei Rindern in Österreich sowie der Einführung modernster Methoden in der Chlamydiendiagnostik.

Solche Untersuchungen fehlten bislang in Österreich, wobei Daten zur Verbreitung bei Rindern jedoch auch zum Beispiel für die Exporte von Zuchtrindern von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Kosten für dieses Projekt werden vom BMLFUW, von der ZAR (Zentrale Arbeitsgemeinschaft österr. Rinderzüchter) und vom BMGF getragen.

Umso erfreulicher als in den Schlussfolgerungen aus dem Abschlussbericht festgehalten werden konnte: „Die Ergebnisse zeigen, dass *Cp. abortus* als Ursache von Fertilitätsproblemen und Aborten bei Rindern in Österreich keine oder allenfalls eine sehr geringe Bedeutung hat und eine bestandsübergreifende Bekämpfung von *Cp. abortus* in österreichischen Milchviehbetrieben derzeit nicht notwendig ist.“

Die Proben wurden auch auf andere Erreger von Genitalinfektionen untersucht, wodurch bei einigen einschlägigen Fachzeitschriften wissenschaftliche Publikationen eingereicht werden konnten.

Untersuchungen zur Epidemiologie und Immunologie der *Histomonas meleagridis* Infektion beim Wirtschaftsgeflügel zur Bekämpfung der Schwarzkopfkrankheit

Ziel dieses Projektes mit der Universitätsklinik für Geflügel der VMU Wien war die Erstellung eines Nachweisverfahrens zur Diagnose von Infektionen mit dem einzelligen Parasiten *Histomonas meleagridis* bei Wirtschaftsgeflügel. Der Nachweis der Parasiten soll die Schäden durch die **Histomoniasis (Schwarzkopfkrankheit)** vor allem in der Freilandhaltung reduzieren und die Kenntnisse über die Epidemiologie der Erreger beim Geflügel erweitern.

Die Untersuchungen wurden hauptsächlich an der Universitätsklinik für Geflügel mit Hilfe von Anreicherungsverfahren und einer Polymerase-Kettenreaktion für den Erregernachweis durchgeführt. Ein Teil der Untersuchungen (Pathohistologie an markierten Gewebeschnitten) wurde am Pathologischen Institut der VMU durchgeführt. Die Kosten für dieses Projekt werden vom BMLFUW und vom BMGF getragen.



Die Anzucht, und damit die *in vitro* Vermehrung des Erregers aus Blinddarmmaterial infizierter Tiere, wurde auf Basis vorhandener Publikationen weiterentwickelt und verbessert wurde. Auf der Grundlage von jederzeit verfügbaren, lebenden *Histomonaden* und anderer, ähnlicher Protozoen war es dann möglich, weitere Nachweismethoden zu entwickeln oder wenigstens zu überprüfen.

Weiters konnten verschiedene Kulturen der Einzeller etabliert werden, was internationale Beachtung auf veterinärmedizinischen Fachveranstaltungen und in wissenschaftlichen Publikationen einbrachte.

H5N1 Infektion bei Schwänen im Bereich des Wasserparks der Stadt Wien

2006 wurde erstmals der Erreger der Vogelgrippe H5N1 bei Wildvögeln in Europa festgestellt. Auch in Österreich wurde zu diesem Zeitpunkt erstmals bei toten Wildvögeln der Erreger nachgewiesen.

In einem Projekt der Klinik für Geflügel, Ziervögel, Reptilien und Fische der veterinärmedizinischen Universität Wien wurde das Ausmaß des Vorhandenseins des Erregers bei Wassergeflügel in einer fast geschlossenen standorttreuen Population, welche gesund erscheint, untersucht. Mit Unterstützung der MA 60 wurden Schwäne des Wasserparks in Wien 21 eingefangen, zur Kennzeichnung beringt, klinisch untersucht und sowohl Blutproben als auch Tupferproben aus Pharynx, Kloake, Konjunktiva und Nase entnommen. An insgesamt 5 Tagen im Mai wurden 25 von ca. 80-100 der im Wasserpark lebenden Schwäne eingefangen und beprobt. Diese Proben wurden zur Untersuchung in das nationale Referenzlabor der AGES Mödling geschickt. Weiters wurden Schwäne, die als Klinikpatienten eingeliefert wurden, beprobt. Der Nachweis von Antikörpern erfolgte mittels HAH-Test. Der hohe Antikörpertiter einiger Tiere lässt den Rückschluss zu, dass Schwäne eine Infektion mit H5N1 überleben können. Da in der Real-Time-PCR keine Nukleinsäure nachgewiesen wurde, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Risiko einer Übertragung des Virus auf den Menschen als äußerst gering einzustufen.

Fotos unter: <http://www.wien.gv.at/veterinaer/pdf/vogelgrippe.pdf>

Lebensmittelkette

Laufende Projekte:

Durchführung von Untersuchungen zur Ermittlung der schussbedingten Bleikontamination von Muskelfleisch von bei der Jagd erlegtem Rehwild in Österreich

In Zusammenarbeit mit dem N.Ö. Jagdverband und dem Institut für Fleischhygiene und dem Institut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, wird in diesem Projekt der Frage nachgegangen, durch welche Faktoren der Bleigehalt im Muskelfleisch von erlegtem Rehwild beeinflusst werden kann.

Ziel dieses Forschungsprojektes ist zu klären, inwieweit die Bleibelastung im Muskelfleisch durch die Lage der Einschussstelle, bzw. durch das Geschoss und den Geschosstyp beeinflusst wird.

Die Studie hat höchste Bedeutung aus fleischhygienischer Sicht, aber auch in Hinblick auf Probeentnahmevorschriften im Rahmen der Rückstandskontrolle.

Ergebnisse von Rückstandsuntersuchungen von bei der Jagd erlegtem Wild sind nur dann aussagekräftig, wenn das Untersuchungsergebnis nicht durch inadäquate Probenentnahme verfälscht wird.

Ein Endbericht wird im Herbst 2007 erwartet.

Erstellung einer Datenbank zur Erfassung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie zur Rückmeldung an den Schlachthof und den Tierhalter

Die VO (EG) 854/2004 verlangt die elektronische Erfassung der Ergebnisse Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie deren Rückmeldung an den Schlachthof und den Herkunftsbetrieb. Bisher erfolgte die Mitteilung der Ergebnisse nur auf Wunsch des Schlachtbetriebes in schriftlicher Form. Der Herkunftsbetrieb wurde nur auf Wunsch von den Ergebnissen verständigt.

Unabhängig davon erfolgte bei der Feststellung von behördenrelevanten Sachverhalten, wie das Auftreten von Tierseuchen oder von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften oder gegen die Anwendungsvorschriften für Arzneimittel eine Meldung an die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebes. Gleichzeitig war der amtliche Tierarzt zur Meldung der untersuchten Tiere sowie der Ergebnisse dieser Untersuchungen an die Statistik Austria und die Landesveterinärbehörde verpflichtet.

Durch die Erstellung eines Anwenderprogramms werden diese Daten österreichweit einheitlich erfasst und für die davon betroffenen Dienststellen abrufbereit aufbereitet. Die Befunde der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden codiert und damit international lesbar gemacht. Damit können auch die nicht deutschsprachigen Herkunftsbetriebe und Dienststellen die Ergebnisse auswerten.

Das Anwenderprogramm soll mit Jänner 2008 in den ersten Betrieben getestet werden und 2010 voll einsatzfähig sein.

Vinylchlorid in PVC-Folien und darin verpackten Lebensmitteln

Institut für Lebensmittelchemie und -technologie

Im Rahmen des Projektes wurde der Anteil der PVC-Verpackungen für Lebensmittel im Handel erhoben. Dabei sollte festgestellt werden, welche Produktgruppen bevorzugt mit PVC verpackt werden, da PVC-Folien für fetthaltige Proben nicht mehr verwendet werden sollten. Dazu wurden verschiedene in Folien verpackte Lebensmittelgruppen (Käse, Fleischwaren, Obst und Gemüse sowie glasverpackte Lebensmittel) untersucht und PVC in den Folien mittels Beilsteintest identifiziert. Während unter den Fleisch- und Wurstwaren keine Produkte in PVC-Folien verpackt gefunden wurden, betrug der Anteil bei Käse 19 % und bei verpackten Obst-

und Gemüseprodukten 45 % der ausgewählten Proben. Glasverpackte Lebensmittel enthielten zu 100 % PVC in den Deckeldichtungen.

EU-Regelungen für Lebensmittelenzyme

Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ)

Die Europäische Kommission hat 2005 einen Verordnungsvorschlag für Lebensmittelenzyme vorgelegt, mit dem in der EU erstmals Lebensmittelenzyme als eigene Gruppe definiert und harmonisiert geregelt werden. Die Studie untersucht Schlüsselaspekte der geplanten Enzymverordnung und bietet umfassende Hintergrundinformationen zu wissenschaftlichen, technischen, sicherheitsbezogenen und regulatorischen Aspekten der Produktion und Anwendung von Lebensmittelenzymen.

Erstellung eines Hintergrundpapiers für die 6. Sitzung der Codex Alimentarius Task Force "Foods derived from Biotechnology (TF FBT)"

Umweltbundesamt GmbH

Das Ziel des Projekts war die Erstellung eines Hintergrundpapiers für die sechste Sitzung der Codex Alimentarius Task Force „Foods derived from Biotechnology (TF FBT)“ (27.11. - 1.12.2006) zu den Themen Schwellenwerte und Informationsaustausch, sowie zur Risikoabschätzung bei Verunreinigungen von Lebensmitteln mit geringen Mengen an nicht zugelassenen GVO. Als mögliches Vorbild dafür könnte das Biosafety Clearing House des Cartagena Protokolls über die Biologische Sicherheit dienen.

Ernährungsbericht 2008

Universität Wien, Department für Ernährungswissenschaften

Untersuchungen und Dokumentation zum Ernährungszustand und Ernährungsverhalten der Österreicher/innen. In den Ernährungsberichten 1997 und 2003 wurde die Ernährungssituation möglichst umfassend dokumentiert. Durch die Fortführung des Ernährungsmonitorings in Österreich ist es möglich, rechtzeitig Veränderungen der Ernährungssituation, im positiven wie im negativen Sinne, festzustellen und falls notwendig, entsprechende gesundheitspolitische Maßnahmen zu setzen. Die Fertigstellung des Ernährungsberichts ist bis Anfang 2009 geplant.

Nachhaltige Wochen

Kooperation mit dem BMLFUW

Transgene Tiere

Beteiligung an einem Projekt der Abt. IV/B/9

Abgeschlossene Projekte:

Untersuchungen zum Metabolismus und zur Ausscheidung der anabol wirksamen Verbindung 19-Nortestosteron in Schafen

Seit Jahren ist im Rahmen des österreichischen Rückstandsplanes das Hormon 19-Nortestosteron in Schafen nachgewiesen worden, ohne dass ein illegaler Einsatz dieser Substanz bewiesen werden konnte.

Ziel dieser Studie war die Aufklärung der Ausscheidungskinetik von 17 β -19-Nortestosteron (NT) und seiner Metaboliten 17 α -19-NT und 19-Norandrostendion (19-NAD) in Blut, Urin und Kot von Lämmern beiderlei Geschlechtes vor und nach einer einmaligen 17 β -19-NT-Applikation, wobei die größte Aussagekraft mit den Urinproben gegeben war.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass männliche und weibliche Schafe physiologischer Weise 17 α -19-NT sporadisch im Urin ausscheiden (von 48 Proben unbehandelter Tiere waren 22 oberhalb der Nachweisgrenze).

Nach einer einmaligen intramuskulären Injektion von 2mg Nandrolonlaurat/kg KM (Laurabolin 50mg/ml ®) ist 17 β -19-NT im Urin etwa 12-14 Wochen und

17 α -19-NT für mindestens 7,5 Monate nachweisbar.

Diese Studie bestätigt, dass im Rahmen der Rückstandskontrolle eine illegale Anwendung von 19-Nortestosteron sehr wohl festgestellt werden kann, da bereits bei einmaliger Anwendung die Nachweisbarkeit nahezu der Mastdauer bei Schafen entspricht.

Risikoanalyse bei lebensmittelliefernden Wildtieren in Österreich

In diesem Forschungsprojekt wurden Informationen und Daten von Untersuchungen, die zur quantitativen Bewertung von möglichen gesundheitlichen Risiken die von Wildtieren für Mensch und Tier ausgehen können, zusammengestellt und ein eventueller Forschungsbedarf eruiert. Es wurde eine Risikoanalyse nach WHO Grundsätzen (risk assessment, risk management, risk communication) durchgeführt.

In Anlehnung an das HACCP (Hazard Analysis Critical Control Point) Konzept in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wurden die verschiedenen Gefahren- biologische (Bakterien, Viren, Parasiten)- chemische (Schwermetalle, Umweltgifte)- physikalische (Knochensplitter) zusammengestellt und bewertet.

Auch zwei Pilotstudien, wie die Untersuchung von Fasanen auf Salmonellen, sowie der Nachweis von Listerien auf verschiedenen Produktionsstufen der Wildfleischerzeugung, tragen dazu bei, dass das Lebensmittel Wildfleisch für den Konsumenten als sicheres Lebensmittel auf den Markt kommt.

Gentechnik

Den Schwerpunkt der Forschungstätigkeit in diesem Bereich bilden Aufträge zur interdisziplinären Risiko- und Sicherheitsforschung betreffend Anwendungen von GVO im Sinne des diesbezüglichen gesetzlichen Auftrages (§ 102 des Gentechnikgesetzes).

Laufende Projekte:

Toxische Eigenschaften heterologer Proteine (aus GVO-Produkten)

UBA Wien/IFZ Graz

Untersuchung potentieller ernährungsbedingter Risiken von Bt- und herbizidtolerantem Mais in einem Langzeitfütterungsversuch mit Labormäusen

Dr. Alberta Velimirov, Prof. Dr. Jürgen Zentek, Veterinärmedizinische Universität Wien

Allergene Risikoabschätzung einer genetisch modifizierten Maislinie im Vergleich zu der isogenen Kontrolllinie: Evaluierung der möglichen Untersuchung und deren Aussagekraft

Prof. Dr. Otto Scheiner, Prof. Dr. Karin Hoffmann-Sommergruber, Medizinische Universität Wien, Institut für Pathophysiologie

Biodiversität in österreichischen Ackerbaugebieten im Hinblick auf die Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen

Dr. Kathrin Pascher, Institut für Ökologie und Naturschutz der Universität Wien, Prof. Dr. Thomas Frank, Universität für Bodenkultur Wien, Dr. Andreas Traxler et al.

Transgene Tiere – Überblick zum Status-quo im Regelungsbereich sowie zum Stand der Forschung in Bezug auf die Risikoabschätzung

Mag. Alice Schmatzberger

Studie zu Antibiotika-Resistenzmarker-Genen in Pflanzen zu Freisetzungsexperimenten nach Teil B der RL 2001/18/EG

Mag. Markus Wögerbauer

Genetische Marker zur Vorhersage des Verlaufes und des Therapieansprechens von Dickdarmkarzinomen

Univ. Prof. Dr. Gerald Höfler, Institut für Pathologie, Medizinische Universität Graz

Abgeschlossene Projekte:

Getreide und Gentechnik - Grundlagen aus Naturwissenschaft und Lebensmittelwissenschaft

DI Helmut Reiner

Risk Assessment of Stacked Events

UBA/IFZ

Review of scientific evidence including latest scientific findings concerning Austrian safeguard measures for GM Maize lines MON810 and T25

UBA/IFZ

Analysis of the final report of the WTO Panel in the dispute case "EC-Biotech"

UBA/IFZ

Erläuterungen zum Text und verwendete Abkürzungen

Am vorliegenden Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit 200 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen 6 Abteilungen des Bereiches IV/B mitgewirkt.

Zur besseren Lesbarkeit wurde nicht immer die weibliche Form der Substantive angeführt – in diesen Fällen sind jedoch sowohl weibliche als auch männliche Formen gemeint.

Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen

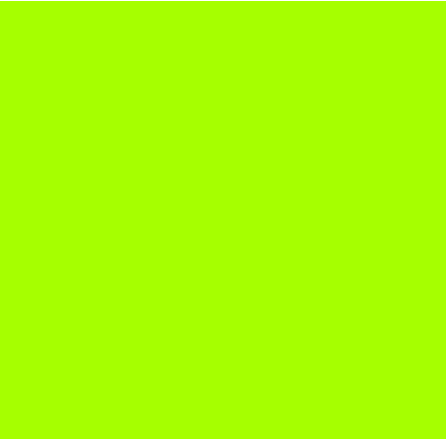
ADD	Addendum
AEV	Antrag zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AK	Aujeszky'sche Krankheit
AMA	Agrarmarkt Austria
ATM	Autorisierte Meldestelle
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSE	Bovine spongiforme Encephalopathie
BU	Bakteriologische Untersuchung
BVD	Bovine Virusdiarrhoe
CAC	Codex Alimentarius Commission
CMR	Inhaltsstoffe, die beim Menschen krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsschädigend wirken können
CO	Kohlenmonoxid (zur Rotfärbung von Thunfisch)
CVO	Chief Veterinary Officer
DD	Dermatitis digitalis
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DES	Diethylstilben
EBLS = EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit = European Food Safety Agency
EFTA	European Free Trade Association
EIA	Enzymimmunoassay
ELISA	Enzyme Linked Immunosorbent Assay

EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FIUG	Fleischuntersuchungsgesetz
FVO	Food and Veterinary Organisation (Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission)
GGD	Geflügelgesundheitsdienst
GIS	Geographisches Informationssystem
GTG	Gentechnikgesetz
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
GVM	Genetisch veränderte Mikroorganismen
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
HGRD	Human Genetic Research Database
IBR/IPV	Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustuläre Vulvovaginitis
IGH	Innergemeinschaftlicher Handel
IHN	Infektiöse hämatopoetische Nekrose
ITX	Isopropylthioxanthon
LM	Lebensmittel
LMG	Lebensmittelgesetz
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MAP	Mykobacterium avium paratuberculosis
MHK	Mittlere Hemmkonzentration
MKS	Maul- und Klauenseuche
MSRV Agar	Nährboden zur Salmonellendifferenzierung
NEMV	Nahrungsergänzungsmittelverordnung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OMV	Ohrmarkenvergabestelle
OIE	Office International des Epizooties (Internationales Tierseuchenamt)
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCR	Polymerasekettenreaktion
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung
RASFF	Rapid alert system for food and feed
RIK	Risikobasierter integrierter Kontrollplan
RSb	Rückscheinbrief
SCCP	Scientific Committee on Consumer Products
SRM	Spezifiziertes Risikomaterial
SSL	Secure Sockets Layer (Verschlüsselungsprotokoll für Datenübertragungen im Internet)
STAT	Bundesanstalt Statistik Österreich

TBC	Tuberkulose
TGD	Tiergesundheitsdienst
TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TKV	Tierkörperverwertung
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Export and Expert System
TSchG	Tierschutzgesetz
TSE	Transmissible spongiforme Enzephalopathie
TWV	Trinkwasserverordnung
UBA	Umweltbundesamt
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VHS	Virale hämorrhagische Septikämie
VIS	Veterinärinformationssystem
WAGG	Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WVA	Wasserversorgungsanlage
ZAG	Zentrale Arbeitsgemeinschaft Geflügel
ZAP	Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter
ZSDB	Zentrale Schweinedatenbank



Der Ratspräsidentschaft Österreichs im Jahr 2006 wurde im diesjährigen Bereichsbericht ein eigenes Kapitel gewidmet.



Das Jahr 2006 war aber auch geprägt vom In-Kraft-Treten des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes. In einer Vielzahl von Koordinationssitzungen ist es uns gelungen den Umstieg von den alten Gesetzmaterien hin zu dem neuen Lebensmittelrecht der Europäischen Union gut zu meistern. Die nächsten Jahre sind sicherlich auch noch von dieser Änderung geprägt.

